
SPIELORDNUNG

A. Allgemeinverbindlicher Teil

Der Bundestag des DFB hat gemäß § 6 Nr. 4 seiner Satzung dem DFB aus dem Sachgebiet des Spielwesens folgende Sachgebietsteile in dem durch nachfolgende Bestimmungen gezogenen Rahmen zur Regelung übertragen (§§ 1 bis 39), die damit für seine Mitgliedsverbände, deren Vereine und deren Mitglieder verbindlich sind.

§ 1

Spielregeln

1. Die von den Mitgliedsverbänden, ihren Vereinen und deren Tochtergesellschaften veranstalteten Fußballspiele sind nach den Spielregeln der FIFA durchzuführen.
2. Wenn ein Spieler nach einer ersten Verwarnung durch Vorzeigen der Gelben Karte ein weiteres Mal hätte verwarnt werden müssen, so ist er vom Schiedsrichter durch Vorweisen der Gelben und Roten Karte des Feldes zu verweisen und für den Rest der Spielzeit dieses Spieles gesperrt.
Bei allen Bundesspielen (§ 40 der DFB-Spielordnung) gilt § 11 Nr.1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB.
3. Wird ein Spieler in einem Meisterschaftsspiel der Lizenzligen, Regionalliga, Frauen-Bundesliga, 2. Frauen-Bundesliga oder Junioren-Bundesliga infolge zweier Verwarnungen (gelb/rot) im selben Spiel des Feldes verwiesen, ist er bis zum Ablauf der automatischen Sperre auch für das jeweils nächstfolgende Meisterschaftsspiel jeder anderen Mannschaft seines Vereins/Tochtergesellschaft gesperrt, längstens jedoch bis zum Ablauf von zehn Tagen.
4. Ein Spiel ist vom Schiedsrichter anzupfeifen, wenn zur festgesetzten Anstoßzeit mindestens sieben Spieler jeder Mannschaft auf dem Spielfeld sind.

Der Schiedsrichter kann auf Wunsch des Spielführers einer Mannschaft ein Spiel abbrechen, wenn diese Mannschaft durch Ausscheiden weniger als sieben Spieler auf dem Feld hat und das Ergebnis für den Gegner lautet.

Das Spiel wird für den Gegner mit drei Punkten als Spielabbruch gewertet.

§ 2

Vorläufige Sperre bei Feldverweis

1. Bei einem Feldverweis (Rote Karte) ist der Spieler bis zur Entscheidung durch die zuständige Instanz gesperrt, ohne dass es eines besonderen Verfahrens oder einer besonderen Benachrichtigung bedarf. § 11 der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bleibt unberührt.
2. Erfolgt ein Feldverweis eines Spielers (Rote Karte) einer deutschen Mannschaft bei einem Spiel im Ausland, so kann bei der zuständigen Instanz beantragt werden, die vorläufige Sperre bis zur Ermittlung des Tatbestandes auszusetzen.

§ 3

Allgemeinverbindlichkeit von Entscheidungen und Strafen

Spieltechnische Entscheidungen und Strafen der zuständigen Organe des DFB und seiner Mitgliedsverbände unter Einschluss der sich aus ihren Vorschriften unmittelbar ergebenden Folgen wirken für und gegen den DFB, seine Mitgliedsverbände, deren Vereine sowie deren Mitglieder. Das Gleiche gilt für Tochtergesellschaften hinsichtlich der spieltechnischen Entscheidungen und Strafen der zuständigen Organe des DFB.

§ 4

Gruppenstärke und Spielwertung

1. Einer Spielgruppe gehören grundsätzlich 16 Mannschaften an.
2. Für Rundenspiele im Rahmen einer Spielklasse oder Spielgruppe (Aufstiegsspiele) – bei denen jeder gegen jeden in Vor- und Rückspiel bei wechselseitigem Platzvorteil anzutreten hat – gilt folgende Regelung:
 - 2.1 Ein gewonnenes Spiel wird für den Sieger mit drei Punkten, ein unentschiedenes Spiel für beide Mannschaften mit je einem Punkt gewertet.
 - 2.2 Meister der Runde ist, wer nach Durchführung aller Spiele die meisten Gewinnpunkte erzielt hat. Absteiger sind die Mannschaften, die die wenigsten Gewinnpunkte erzielt haben.
3. Bei Entscheidungsspielen aller Art wird bei unentschiedenem Ausgang eines Spieles trotz Verlängerung und gegebenenfalls trotz Wiederholung der Sieger durch Elfmeterschießen ermittelt. Es gelten die in den Fußballregeln festgelegten Durchführungsbestimmungen (Schüsse von der Strafstoßmarke).

§ 5

Doping

1. Doping ist verboten.
2. Doping ist das Vorhandensein einer Substanz aus den verbotenen Wirkstoffen im Körper (Gewebe- oder Körperflüssigkeit). Doping ist auch die Anwendung verbotener Methoden, die geeignet sind, den physischen oder psychischen Leistungszustand eines Spielers künstlich zu verbessern. Doping ist auch der Versuch von Dritten, Substanzen aus den verbotenen Wirkstoffen oder die Anwendung verbotener Methoden anzubieten oder jemanden zu deren Verwendung zu veranlassen.

Maßgeblich ist die vom DFB jeweils herausgegebene Liste (Anhang A zu den Anti-Doping-Richtlinien des DFB).
3. Jeder Spieler ist verpflichtet, sich einer angeordneten Doping-Kontrolle zu unterziehen.
4. Jeder Verein und jede Tochtergesellschaft hat zu gewährleisten, dass die Spieler seiner bzw. ihrer Mannschaft nicht gedopt werden und sich angeordneten Doping-Kontrollen unterziehen. Dem Verein oder der Tochter-

-
- gesellschaft ist das Handeln der Angestellten und beauftragten Personen sowie dem Verein zusätzlich das Handeln seiner Mitglieder zuzurechnen.
- Die Anordnung von Doping-Kontrollen obliegt dem Träger der jeweiligen Spielklasse. Verstöße gegen die Anti-Doping-Vorschriften werden nach den jeweiligen Bestimmungen der Träger geahndet.
 - Die Einzelheiten werden in den vom DFB-Präsidium auf Vorschlag der Anti-Doping-Kommission erlassenen Anti-Doping-Richtlinien geregelt.

§ 6

Verein/Kapitalgesellschaft in Insolvenz

- Die klassenhöchste Herren-Mannschaft eines Vereins, über dessen Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet oder bei dem die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird, gilt als Absteiger in die nächste Spielklasse und rückt insoweit am Ende des Spieljahres an den Schluss der Tabelle. Nimmt diese Mannschaft an den Spielen einer Spielklasse unterhalb der Oberliga teil und verfügt der Verein über eine Frauen-Mannschaft, die in der Bundesliga, 2. Frauen-Bundesliga oder Regional-liga spielt, so gilt die klassenhöchste Frauen-Mannschaft als Absteiger.
Die Anzahl der aus sportlichen Gründen absteigenden Mannschaften vermindert sich entsprechend.
- Die von einer solchen Mannschaft ausgetragenen oder noch auszutragenden Spiele werden nicht gewertet.
Dies gilt nicht, wenn die Entscheidung über die Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder seine Ablehnung nach dem letzten Spieltag, aber vor Ende des Spieljahres (30.6.), getroffen wird.
- Scheidet diese Mannschaft vor oder während des laufenden Spieljahres aus dem Spielbetrieb aus, gelten die für diesen Fall vorgesehenen Bestimmungen des für die jeweilige Spielklasse zuständigen Verbandes.
- Wird die klassenhöchste Mannschaft vor dem ersten Pflichtspiel des neuen Spieljahres vom Spielbetrieb zurückgezogen und für die folgende Spielzeit nicht mehr zum Spielbetrieb gemeldet, so hat dies auf die Spielklassenzugehörigkeit der anderen Mannschaften des Vereins keine Auswirkung.
- Vorstehende Bestimmungen gelten für Kapitalgesellschaften der Regional-liga entsprechend, nicht jedoch für die Vereine und Kapitalgesellschaften der Lizenzligen.

§ 7

Spieljahr – Spielpause

- Das Spieljahr beginnt in der Regel am 1. Juli und endet mit dem 30. Juni des folgenden Jahres. Sofern im Jugendbereich einzelne Spielansetzungen über den 30. Juni hinaus notwendig werden, können die zuständigen Verbände abweichende Regelungen treffen.

-
2. Die Mitgliedsverbände sind verpflichtet, innerhalb eines Spieljahres einen Zeitraum von vier Wochen von verbandsseitig angesetzten Spielen freizuhalten. Jeder Verband bestimmt diese Spielpause selbst.
 3. Durch die Spielpause darf die Veranstaltung von Bundesspielen und die Teilnahme von Mannschaften oder einzelner Spieler an Bundesspielen nicht beeinträchtigt werden.

§ 8

Status der Fußballspieler

Der Fußballsport wird von Amateuren und Nicht-Amateuren ausgeübt. Nicht-Amateure sind sowohl solche mit Lizenz (Lizenzspieler) als auch solche ohne Lizenz (Vertragsspieler). Die Begriffe Amateur und Vertragsspieler gelten für männliche und weibliche Spieler.

1. Amateur ist, wer aufgrund seines Mitgliedschaftsverhältnisses Fußball spielt und als Entschädigung kein Entgelt bezieht, sondern seine nachgewiesenen Auslagen und allenfalls einen pauschalierten Aufwendungsersatz bis zu € 149,99 im Monat erstattet erhält.
2. Vertragsspieler ist, wer über sein Mitgliedschaftsverhältnis hinaus einen schriftlichen Vertrag mit seinem Verein abgeschlossen hat und über seine nachgewiesenen Auslagen hinaus (Nr.1.) Vergütungen oder andere geldwerte Vorteile von mindestens € 150,00 monatlich erhält.

Er muss sich im Vertrag verpflichten, die steuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Abgaben abführen zu lassen, und die Erfüllung dieser Verpflichtungen zusammen mit dem Antrag auf Spielerlaubnis, spätestens jedoch binnen drei Monaten nach Vertragsbeginn, durch den Verein nachweisen oder zumindest glaubhaft machen; andernfalls hat er nachzuweisen, dass diese Abführungspflicht nicht besteht.

Bei Kapitalgesellschaften ist der Vertrag mit dem Verein oder dessen Tochtergesellschaft, die am Spielbetrieb der Lizenzligen oder der Regionalliga teilnimmt, zu schließen. Der Spieler muss Mitglied des Vereins sein.

3. Lizenzspieler ist, wer das Fußballspiel aufgrund eines mit einem Lizenzverein oder einer Kapitalgesellschaft geschlossenen schriftlichen Vertrages betreibt und durch Abschluss eines schriftlichen Lizenzvertrages mit dem Ligaverband zum Spielbetrieb zugelassen ist. Das Nähere regelt das Ligastatut; dies gilt insbesondere für den nationalen Vereinswechsel von Lizenzspielern.

§ 9

Geltungsumfang der Spielerlaubnis

1. Amateure und Vertragsspieler können unter Beachtung der für den Erwerb und den Umfang der Spielberechtigung maßgebenden Vorschriften der Landes- und Regionalverbände in allen Mannschaften der Vereine und Tochtergesellschaften aller Spielklassen mitwirken.

-
2. Die Spielberechtigung für vom DFB veranstaltete Bundesspiele ist in § 44 der DFB-Spielordnung geregelt, der Spielereinsatz in Mannschaften von Lizenzspielern in § 53 der DFB-Spielordnung. Die §§ 11 bis 14 der DFB-Spielordnung bleiben unberührt.

§ 10

Spielerlaubnis – Spielerpass

1. Spielerlaubnis

- 1.1 Spielberechtigt ist nur dasjenige Vereinsmitglied, das nach den Vorschriften seines Mitgliedsverbandes eine Spielerlaubnis für seinen Verein erhalten hat. Frühester Tag der Spielberechtigung ist der Tag des Eingangs des Antrags auf Erteilung der Spielerlaubnis bei der Passstelle des zuständigen Mitgliedsverbandes.
- 1.2 Die Spielberechtigung wird erteilt für Pflicht- und Freundschaftsspiele. Pflichtspiele sind Meisterschaftsspiele, Pokalspiele sowie Entscheidungsspiele über Auf- und Abstieg. Für Pokalwettbewerbe der Mitgliedsverbände des DFB kann in der Spielordnung des zuständigen Verbandes festgelegt werden, dass auch Spieler eingesetzt werden können, die lediglich für Freundschaftsspiele ihres Vereins eine Spielberechtigung besitzen.
- 1.3 Ein Spieler kann in einem Spieljahr nur für einen Verein eine Spielerlaubnis erhalten, es sei denn, der abgebende Verein stimmt einem Vereinswechsel zu. § 17 Nr. 2.7 der DFB-Spielordnung bleibt unberührt.
- 1.4 Die Spielerlaubnis für Lizenzspieler richtet sich nach den Bestimmungen des Ligastatuts. Die Ausstellung eines Spielerpasses ist nicht erforderlich.
- 1.5 Bei der Erteilung der ersten Spielerlaubnis für reamateurisierte Spieler ist § 29 der DFB-Spielordnung zu beachten.

2. Spielerpass

- 2.1 Die Spielberechtigung wird durch Vorlage des Spielerpasses nachgewiesen.
- 2.2 Der Spielerpass muss mindestens folgende Erkennungsmerkmale und Daten des Inhabers enthalten:
- 2.2.1 Lichtbild
 - 2.2.2 Name und Vorname(n)
 - 2.2.3 Geburtstag
 - 2.2.4 Eigenhändige Unterschrift
 - 2.2.5 Beginn der Spielberechtigung, eventuell ihre Befristung
 - 2.2.6 Registriernummer des Ausstellers
 - 2.2.7 Name des Vereins und Vereinsstempel

2.3 Der Spielerpass ist Eigentum des ausstellenden Verbandes. Der Verein ist zur sorgfältigen Aufbewahrung des Spielerpasses verpflichtet.

2.4 Der Verein ist für die Richtigkeit der Eintragungen im Spielerpass, die auf seinen Angaben beruhen, verantwortlich.

2.5 Die Mitgliedsverbände des DFB sind verpflichtet, sämtliche Spielberechtigungszeiten der Spieler in ihrem Verbandsbereich zu erfassen. Für die Festlegung der Entschädigungen für einen Berufsspieler unter 23 Jahren bei einem internationalen Vereinswechsel ist bei der Erfassung der Spielberechtigungszeiten Folgendes zu beachten:

Auf einem Dokument, das dem aufnehmenden Nationalverband zur Verfügung zu stellen ist, müssen die Spielberechtigungszeiten aller Vereine vermerkt sein, für die der Spieler seit der Spielzeit seines 12. Geburtstages gespielt hat. Fällt der Geburtstag eines Spielers in den Zeitraum zwischen dem letzten Meisterschaftsspieltag des abgelaufenen Spieljahres und dem ersten Meisterschaftsspieltag des neuen Spieljahres, so muss derjenige Verein/diejenige Kapitalgesellschaft vermerkt sein, für den/die der Spieler in der Spielzeit nach seinem Geburtstag spielberechtigt war.

2.6 Die Spielerlaubnis als Amateurspieler für einen Verein der Regionalliga, der Oberliga, der Junioren-Bundesliga oder der 2. Frauen-Bundesliga darf für einen Nicht-EU-Ausländer erst nach Vorlage einer Niederlassungs- oder Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, die mindestens bis zum Ende des jeweiligen Spieljahres gültig ist.

Die Spielerlaubnis als Vertragsspieler darf in den Fällen des § 7 Nr. 4. der Beschäftigungsverordnung erst nach Vorlage eines Aufenthaltstitels zum Zwecke der Beschäftigung als Berufssportler erteilt werden. Die Spielerlaubnis darf nur bis zum Ende der Spielzeit (30.6.) erteilt werden, die von der Laufzeit des Aufenthaltstitels vollständig umfasst wird. Dies trifft auch auf Spieler aus den Ländern zu, die zum 1.5.2004 der EU beigetreten sind, solange für das betreffende Land die Arbeitnehmerfreizügigkeit noch nicht gewährt wurde.

3. Spielberechtigungsliste in der Regionalliga

3.1 Spielberechtigt für die Regionalliga sind nur Spieler, die auf der von der zuständigen Regionalliga-Geschäftsstelle herausgegebenen Spielberechtigungsliste aufgeführt sind.

Auf der Spielberechtigungsliste dürfen im Spieljahr 2005/2006 nicht mehr als fünf Nicht-EU-Ausländer, vom Spieljahr 2006/2007 an nicht mehr als drei Nicht-EU-Ausländer aufgeführt werden.

Von der Regelung in Absatz 2 bleiben bestehende Arbeitsverträge mit Nicht-EU-Ausländern unberührt. Dies gilt auch bei vereinbarter Option, wenn sie vom Spieler wahrgenommen wird. Nimmt der Verein eine vereinbarte Option wahr, muss er sich den Spieler auf die zulässige Zahl von Nicht-EU-Ausländern anrechnen lassen.

Neue Arbeitsverträge mit Nicht-EU-Ausländern dürfen nur dann abgeschlossen werden, wenn die zulässige Zahl von Nicht-EU-Ausländern damit nicht überschritten wird.

Die Absätze 2 bis 4 finden keine Anwendung auf rechtmäßig beschäftigte Vertrags- oder Lizenzspieler, die Staatsangehörige eines Landes sind, das mit der EU ein Abkommen geschlossen hat, durch das eine Gleichbehandlung von Staatsangehörigen dieses Landes hinsichtlich der Arbeitsbedingungen, der Entlohnung oder der Entlassung mit Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates der EU gewährt wird.

- 3.2 Zur Aufnahme in die Spielberechtigungsliste hat der Verein eine Aufstellung mit den Namen aller Spieler, die in der Regionalliga eingesetzt werden sollen, mit Angabe der Geburtsdaten, der Spielerpassnummer, des Spielerstatus und der Nationalität des Spielers bis zum Beginn der Meisterschaftsspiele an die zuständige Regionalliga-Geschäftsstelle zu senden.

Diese Aufstellung des Vereins ist vorab vom zuständigen Landesverband schriftlich zu bestätigen.

Nachträge und Veränderungen sind der zuständigen Regionalliga-Geschäftsstelle unverzüglich schriftlich zu melden.

- 3.3 Die Aufnahme eines Spielers in die Spielberechtigungsliste für die Regionalliga erfolgt erst, wenn neben den vorstehenden Unterlagen die von dem betreffenden Spieler unterzeichnete Erklärung über die Anerkennung der Rechtsgrundlagen der Regionalliga vorliegt. Der Unterzeichnung dieser Anerkennungserklärung bedarf es nicht, wenn ein Lizenzspieler die entsprechenden Rechtsgrundlagen bereits durch den mit dem Ligaverband abgeschlossenen Lizenzvertrag (Lizenzvertrag Spieler) anerkannt hat.

Handelt es sich bei einem Spieler einer Zweiten Mannschaft eines Lizenzvereins um einen nicht freizügigkeitsberechtigten Ausländer, ergibt sich die Spielberechtigung für die Zweite Mannschaft aus dem Geltungsumfang der erteilten Arbeitsaufenthaltslaubnis, die den Einsatz in der Zweiten Mannschaft ausdrücklich beinhalten muss.

- 3.4 Die Vereine tragen die Rechtsfolgen, wenn sie Spieler in der Regionalliga zum Einsatz bringen, die auf der Spielberechtigungsliste nicht aufgeführt sind.

4. Spielberechtigungsliste in der Frauen-Bundesliga und 2. Frauen-Bundesliga

- 4.1 Spielberechtigt für die Frauen-Bundesliga und 2. Frauen-Bundesliga sind nur Spielerinnen, die auf der von der DFB-Zentralverwaltung herausgegebenen Spielberechtigungsliste aufgeführt sind. Auf der Spielberechtigungsliste dürfen im Spieljahr 2005/2006 nicht mehr als fünf Nicht-EU-Ausländerinnen vom Spieljahr 2006/2007 an nicht mehr als drei Nicht-EU-Ausländerinnen aufgeführt werden. § 10 Nr. 3.1, Absatz 5 gilt entsprechend.

§ 10 Nr. 3.1, Absätze 3 und 4 gelten entsprechend.

- 4.2 Zur Aufnahme in die Spielberechtigungsliste hat der Verein eine Aufstellung mit den Namen aller Spielerinnen, die in der Frauen-Bundesliga oder 2. Frauen-Bundesliga eingesetzt werden sollen, mit Angabe der Geburtsdaten, der Spielerpassnummer, des Spielerstatus und der

Nationalität der Spielerin bis zum Beginn der Meisterschaftsspiele an die DFB-Zentralverwaltung zu senden.

Diese Aufstellung des Vereins ist vorab vom zuständigen Landesverband schriftlich zu bestätigen.

Nachträge und Veränderungen sind der DFB-Zentralverwaltung unverzüglich, spätestens jedoch freitags bis 12.00 Uhr, schriftlich zu melden.

- 4.3. Vereine mit je einer Mannschaft in der Frauen-Bundesliga und 2. Frauen-Bundesliga können entweder eine gemeinsame oder für jede Mannschaft eine getrennte Spielberechtigungsliste abgeben. Eine Spielerin kann gleichzeitig auf beiden Spielberechtigungslisten gemeldet werden.
- 4.4 Die Vereine tragen die Rechtsfolgen, wenn sie Spielerinnen in der Frauen-Bundesliga oder 2.Frauen-Bundesliga zum Einsatz bringen, die auf der Spielberechtigungsliste nicht aufgeführt sind.

§ 11

Spielberechtigung von Spielern in anderen Mannschaften des Vereins nach dem Einsatz in einer Lizenzspieler-Mannschaft

1. Amateure oder Vertragsspieler eines Vereins dürfen in Lizenzspieler-Mannschaften eingesetzt werden (§ 53 Nr. 3. der DFB-Spielordnung).
2. Stammspieler einer Lizenzspieler-Mannschaft sind für eine andere Mannschaft ihres Vereins mit Aufstiegsrecht nicht spielberechtigt, es sei denn, sie sind in vier aufeinanderfolgenden Pflichtspielen der Lizenzspieler-Mannschaft (Meisterschaft und Pokal) nicht zum Einsatz gekommen, obwohl sie für einen Einsatz spielberechtigt gewesen wären. Stammspieler ist, wer nach dem fünften Meisterschaftsspiel der Lizenzspieler-Mannschaft zum jeweiligen Zeitpunkt in mehr als der Hälfte der bis dahin ausgetragenen Pflichtspiele (Meisterschaft und Pokal) der Lizenzspieler-Mannschaft seines Vereins eingesetzt worden ist, unabhängig von der Dauer des Einsatzes.

Hat der Spieler seine Stammspielereigenschaft dadurch verloren, dass er in vier aufeinanderfolgenden Pflichtspielen seiner Lizenzspieler-Mannschaft nicht zum Einsatz gekommen ist, so zählen für die Feststellung, ob er erneut Stammspieler wurde, nur die ab diesem Zeitpunkt ausgetragenen Pflichtspiele (Meisterschaft und Pokal) der Lizenzspieler-Mannschaft seines Vereins.

3. Nach einem Einsatz in einem Pflichtspiel einer Lizenzspieler-Mannschaft sind Spieler des Vereins, auch wenn sie nicht Stammspieler der Lizenzspieler-Mannschaft sind, für das nächste Pflichtspiel der Zweiten Mannschaft von Lizenzvereinen und alle anderen Mannschaften ihres Vereins mit Aufstiegsrecht, längstens für zehn Tage, nicht spielberechtigt.
4. Die Einschränkung gemäß Nr. 2. gilt für Spieler der Lizenzvereine und Tochtergesellschaften, deren Zweite Mannschaft in den Spielklassen Regionalliga oder Oberliga spielt, ausschließlich für die letzten vier Spieltage

sowie nachfolgende Entscheidungsspiele der jeweils betreffenden Spielklasse und Pokalspiele in diesem Zeitraum. Dabei wird die Stammspieler-eigenschaft nach dem fünftletzten Spieltag festgestellt und gilt dann unverändert und unabhängig von weiteren Spieleinsätzen im Lizenzbereich für diesen Zeitraum.

Die Einschränkung gemäß Nr. 3. gilt ausschließlich für Spieler der Lizenzvereine oder Tochtergesellschaften in den Spielklassen unterhalb der Oberliga.

In den Spielklassen unterhalb der Oberliga gelten die Einschränkungen gemäß Nrn. 2. und 3. nicht für Spieler, die mit Beginn des Spieljahres am 1.7. das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

5. Eine Sperrstrafe ist vorab zu verbüßen.
6. Diese Vorschrift gilt nur für die jeweilige Saison.

§ 11a

Spielberechtigung nach einem Einsatz in einer Regionalliga- oder Oberliga-Mannschaft

1. Nach einem Einsatz in einem Pflichtspiel einer Regional- oder Oberliga-Mannschaft sind Amateure oder Vertragsspieler des Vereins erst nach einer Schutzfrist von zwei Tagen wieder für Pflichtspiele aller anderen Amateur-Mannschaften ihres Vereins mit Aufstiegsrecht spielberechtigt.
2. Die Einschränkung gemäß Absatz 1 gilt nicht für den Einsatz in Freundschaftsspielen und für Spieler, die am 1.7. das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
3. Anders lautende Festspielregelungen der DFB-Mitgliedsverbände sind unbeachtlich, es sei denn, diese Regelungen beziehen sich auf die letzten vier Spieltage sowie nachfolgende Entscheidungsspiele der jeweils betreffenden Spielklasse und Pokalspiele in diesem Zeitraum.

§ 12

Spielerlaubnis in Zweiten Mannschaften von Lizenzvereinen

1. In Vereinspokalspielen des Deutschen Fußball-Bundes auf DFB-Ebene (§ 46 Nr. 2.1) und in Meisterschaftsspielen in allen Amateurspielklassen dürfen in Zweiten Mannschaften von Lizenzvereinen nur Spieler (unabhängig von ihrem Spielerstatus) eingesetzt werden, die mit Beginn des Spieljahres am 1. 7. das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sofern nachstehende Regelungen nichts anderes vorsehen.
Darüber hinaus dürfen sich bis zu drei Spieler, die am 1.7. das 23. Lebensjahr bereits vollendet haben, gleichzeitig im Spiel befinden.
In Pokalspielen auf Landesebene ist der Einsatz von Lizenzspielern nicht zulässig.
2. In jedem Meisterschafts- und DFB-Pokalspiel einer Zweiten Mannschaft dürfen ab Spieljahr 2004/2005 nicht mehr als drei Nicht-EU-Ausländer auf

dem Spielbericht unter den 18 teilnahmeberechtigten Spielern aufgeführt werden. § 10 Nr. 3.1, Absatz 5 gilt entsprechend.

Diese Bestimmung gilt nicht bezüglich so genannter Fußballdeutscher. Fußballdeutscher ist, wer die letzten fünf Jahre, davon mindestens drei Jahre als Juniorenspieler, ununterbrochen für deutsche Vereine spielberechtigt war.

3. In den Spielen um die Endrunde der Deutschen A-Junioren-Meisterschaft und des Junioren-Vereinspokals dürfen Lizenzspieler ohne zahlenmäßige Begrenzung eingesetzt werden, wenn sie die Spielberechtigung für die Junioren-Mannschaft spätestens zum 1. Januar besitzen.
4. In Freundschaftsspielen von Amateur-Mannschaften dürfen Lizenzspieler in unbegrenzter Zahl eingesetzt werden.
5. In Spielen der Auswahlmannschaften ihres Landesverbandes dürfen Lizenzspieler, die mit Beginn des Spieljahres am 1.7. das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, eingesetzt werden.

§ 12a

Spielberechtigung in der Regionalliga

In Regionalliga-Mannschaften können Vertragsspieler, Amateure und Lizenzspieler eingesetzt werden.

1. Vertragsspieler

Voraussetzung für die Zulassung zum Spielbetrieb in der Regionalliga ist, dass der Verein bei der zuständigen Regionalliga-Geschäftsstelle nachweist, dass er selbst oder seine Tochtergesellschaft, die am Spielbetrieb der Lizenzligen teilnimmt, zwölf deutsche Vertragsspieler verpflichtet hat. Hat ein Verein der Regionalliga für die Dauer von drei Monaten weniger als diese zwölf Vertragsspieler nachgewiesen, so muss die Zulassung zum Spielbetrieb der Regionalliga entzogen werden.

Lizenzvereine, die mit ihrer Zweiten Mannschaft an einer Regionalliga teilnehmen, müssen die Spielberechtigung von zwölf deutschen Lizenz- oder Vertragsspielern für die Regionalliga nachweisen. Der zweite Absatz gilt entsprechend.

2. Amateur

An Spielen einer Regionalliga-Mannschaft dürfen Amateure teilnehmen, die für Meisterschaftsspiele einer aufstiegsberechtigten Mannschaft ihres Vereins spielberechtigt sind.

3. Lizenzspieler

Für Lizenzspieler gelten die Regelungen in § 12 Nr. 1. der DFB-Spielordnung.

4. Einsatz von Spielern, die für eine Auswahlmannschaft des DFB spielberechtigt sind

4.1 Amateur-Vereine

Auf dem Spielberichtsbogen eines jeden Meisterschafts- und DFB-Pokalspiels einer Regionalliga-Mannschaft eines Amateurvereins

müssen unter den dort genannten 18 Spielern mindestens vier Spieler, die für eine Auswahlmannschaft des DFB spielberechtigt sind und die am 1.7. das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, aufgeführt werden.

4.2 Lizenzvereine

Die Spielberechtigung in Zweiten Mannschaften von Lizenzvereinen ist in § 12 der DFB-Spielordnung geregelt.*

5. Spielberechtigung von Nicht-EU-Ausländern und Nichteuropäern

5.1 Amateurvereine

In jedem Meisterschafts- und DFB-Pokalspiel einer Regionalliga-Mannschaft dürfen im Spieljahr 2005/2006 nicht mehr als fünf Nicht-EU-Ausländer, vom Spieljahr 2006/2007 an nicht mehr als drei Nicht-EU-Ausländer auf dem Spielbericht unter den 18 teilnahmeberechtigten Spielern aufgeführt werden. § 10 Nr. 3.1, Absatz 5 gilt entsprechend.

Diese Bestimmung gilt nicht für so genannte Fußballdeutsche. Fußballdeutscher ist, wer die letzten fünf Jahre, davon mindestens drei Jahre als Juniorenspieler, ununterbrochen für deutsche Vereine spielberechtigt war.

Bei inländischen Nationalitäten-Vereinen sind Spieler dieser Nationalität von der Beschränkung nach dem ersten Absatz ausgenommen.

5.2 Lizenzvereine

Die Spielberechtigung von Nicht-EU-Ausländern und Nicht-Europäern bei Lizenzvereinen ist in § 12 Nr. 2. der DFB-Spielordnung geregelt.

6. Pokalspiele gegen Lizenzspieler-Mannschaften

Die Einschränkungen der Nrn. 4. und 5. gelten nicht für Amateurvereine bei Vereins-Pokalspielen des DFB auf DFB-Ebene gegen Lizenzspieler-Mannschaften.

§ 12b

Rechtsfolgen bei Verstößen gegen § 12 und § 12a der DFB-Spielordnung

1. Verstöße gegen § 12 Nr. 2. sowie § 12 a) Nrn. 4.1 und 5. der DFB-Spielordnung oder gegen II. Nr. 2. der Rahmenbedingungen für die Oberligen sind von den zuständigen Rechtsorganen des DFB und der Mitgliedsverbände des DFB als unsportliches Verhalten zu verfolgen und angemessen zu ahnden. Den Mitgliedsverbänden ist es unbenommen, nur eine Rechtsinstanz zur Behandlung der Verstöße zu bestimmen.
2. Als spieltechnische Rechtsfolge ist in der Regel festzulegen:
Falls das Spiel gewonnen wurde oder unentschieden endete, wird es mit 0 Punkten und 0:2 Toren gegen den Verein, der den Verstoß begangen hat, gewertet. Ist das tatsächliche Spielergebnis für ihn ungünstiger, verbleibt es bei diesem.

* Vorschriften für den Einsatz von Spielern, die für eine Auswahlmannschaft des DFB spielberechtigt sind, bestehen derzeit nicht.

Für den gegnerischen Verein bleibt mit Ausnahme der Spiele um den Vereinspokal des DFB auf DFB-Ebene die Spielwertung unberührt.

3. Als Strafen sind im Falle des Verschuldens insbesondere zusätzlich zulässig:
 - a) Geldstrafe bis zu € 10.000,00
 - b) Punktabzug.
4. Die Überprüfung der Verstöße erfolgt von Amts wegen aufgrund der Durchsicht der Spielberichte durch die spielleitende Stelle oder auf Anzeige eines betroffenen Vereins oder auf Protest oder Einspruch des Spielgegners.
5. Eine Spielwertung als spieltechnische Rechtsfolge oder ein Punktabzug ist ausgeschlossen, wenn die Verfahrenseinleitung gemäß Nr. 4. beim zuständigen Rechtsorgan nicht binnen zwei Wochen nach dem jeweiligen Spieltag erfolgt ist.
6. Das jeweils zuständige letztinstanzliche Rechtsorgan des Mitgliedsverbandes ist verpflichtet, seine Entscheidung in jedem Fall gemäß § 43 Nr. 1. b) der DFB-Satzung durch das DFB-Bundesgericht für nachprüfbar zu erklären.

§ 13

Besondere Bestimmungen für die Zweiten Mannschaften in Leistungszentren der Lizenzligen

1. Die Spielberechtigung für Vertragsspieler und Amateure der Zweiten Mannschaften in Leistungszentren der Lizenzligen nach Anhang V zur Lizenzierungsordnung im Ligastatut (Richtlinien für die Errichtung und Unterhaltung von Leistungszentren der Teilnehmer der Lizenzligen) wird durch die zuständigen Landesverbände des DFB erteilt; sie gilt nur für die Spielklasse, in welcher die jeweilige Mannschaft gemeldet ist. Diese Spielberechtigung ist im Spielerpass entsprechend kenntlich zu machen. Die Beschränkung der höchstmöglichen Anzahl von Spielberechtigungen im Leistungsbereich, in der auch Lizenzspieler mit den vom Ligaverband erteilten Spielberechtigungen enthalten sein können, ist zu beachten; darüber hinaus können weitere Spielberechtigungen für Lizenzspieler (vgl. § 12 Nr. 1. der DFB-Spielordnung, erster Absatz) erteilt werden.

Wird gemäß Anhang V zur Lizenzierungsordnung im Ligastatut eine Ausnahmegenehmigung für einen ausgeschiedenen Vertragsspieler oder Amateur mit Spielberechtigung für den Leistungsbereich bewilligt, hat der zuständige Landesverband die Spielberechtigung zu erteilen.

2. Wenn bei Pokalspielen auf Landesebene, bei denen der Einsatz von Lizenzspielern nicht zulässig ist (§ 12 Nr. 1., Absatz 3 der DFB-Spielordnung), die Anzahl von Vertragsspielern und Amateuren im Leistungsbereich weniger als 16 Spieler beträgt, hat der Verein die Möglichkeit, bis zu dieser Anzahl weitere Spielberechtigungen für Vertragsspieler oder Amateure zu beantragen; der zuständige Landesverband hat die entsprechenden Spielberechtigungen zu erteilen.

-
3. Für den Einsatz von Juniorenspielern der Leistungszentren gelten § 22 Nrn. 7. und 7.1 der DFB-Spielordnung und §§ 6 Nr. 2., 7a der DFB-Jugendordnung.
 4. Zusätzliche Spielberechtigungen für Vertragsspieler und Amateure sind unbegrenzt möglich, gelten jedoch nur für solche Spielklassen, die unterhalb derjenigen Spielklasse liegen, in der die Mannschaft im Leistungsbereich gemeldet ist.
 5. Im Übrigen gelten die Regelungen des Anhangs V zur Lizenzierungsordnung im Ligastatut, soweit Belange der Regional- und Landesverbände betroffen sind.

§ 14

Spielberechtigung nach dem Einsatz in einer Mannschaft der Frauen-Bundesliga und der 2. Frauen-Bundesliga

1. Stammspielerinnen einer Frauen-Bundesliga-Mannschaft sind für eine andere Mannschaft ihres Vereins mit Aufstiegsrecht nicht spielberechtigt.
Die Stammspielerinnen-Eigenschaft kann frühestens ab dem vierten Meisterschaftsspieltag der Frauen-Bundesliga-Mannschaft festgestellt werden. Stammspielerin ist, wer in mehr als der Hälfte der bis zu diesem Zeitpunkt ausgetragenen Meisterschaftsspiele der Frauen-Bundesliga-Mannschaft, für die sie spielberechtigt gewesen wäre, oder in drei aufeinanderfolgenden Meisterschaftsspielen der Frauen-Bundesliga-Mannschaft zum Einsatz gekommen ist.
2. Eine Spielerin verliert ihre Stammspielerinnen-Eigenschaft dadurch, dass sie in zwei aufeinanderfolgenden Meisterschaftsspielen der Frauen-Bundesliga-Mannschaft nicht zum Einsatz gekommen ist, obwohl sie spielberechtigt gewesen wäre.
Sie wird dann wieder zur Stammspielerin, wenn sie nach einem erneuten Einsatz in der Frauen-Bundesliga-Mannschaft in mehr als der Hälfte der bis zu diesem Zeitpunkt ausgeführten Meisterschaftsspiele, für die sie spielberechtigt gewesen wäre, zum Einsatz gekommen ist.
3. Nach einem Einsatz in einem Meisterschaftsspiel einer Frauen-Bundesliga-Mannschaft ist eine Spielerin, die nicht Stammspielerin ist, erst nach einer Schutzfrist von 48 Stunden wieder für andere Frauen-Mannschaften ihres Vereins spielberechtigt.
4. Anderslautende Festspielregelungen der DFB-Mitgliedsverbände sind unbeachtlich, es sei denn, diese Regelungen beziehen sich auf die letzten vier Spieltage sowie nachfolgende Entscheidungsspiele der jeweils betreffenden Spielklasse und Pokalspiele in diesem Zeitraum.
5. Die Nrn. 1. bis 3. gelten für die 2. Frauen-Bundesliga entsprechend.
6. Eine Sperrstrafe ist vorab zu verbüßen.
7. Diese Vorschrift gilt nur für die jeweilige Saison.

§ 15

Spielberechtigung als Gastspieler in Amateur-Mannschaften

In Freundschaftsspielen von Amateur-Mannschaften können auf Antrag des betroffenen Vereins Gastspieler eingesetzt werden, soweit dem die Wettbewerbsbestimmungen nicht entgegenstehen und dies die Spielordnung des zuständigen DFB-Mitgliedsverbandes zulässt. Die Gastspielerlaubnis ist beim zuständigen DFB-Mitgliedsverband zu beantragen. Dem Antrag ist die Zustimmung des abstellenden Vereins beizufügen; bei Spielern anderer Mitgliedsverbände der FIFA ist für den Fall der Nichtvorlage der Zustimmung oder bei Zweifel an der Zustimmung des Vereins die Einwilligung des zuständigen Nationalverbandes erforderlich.

§ 16

Spielerlaubnis beim Vereinswechsel von Amateuren

1. Grundsätze für die Erteilung der Spielerlaubnis

- 1.1 Will ein Spieler seinen Verein wechseln, muss er sich bei seinem bisherigen Verein als aktiver Spieler abmelden und zusammen mit dem neuen Verein beim zuständigen Mitgliedsverband einen Antrag auf Spielerlaubnis mit dem dafür vorgesehenen Formular stellen.

Dem Antrag auf Spielerlaubnis sind der bisherige Spielerpass mit dem Vermerk des abgebenden Vereins über Zustimmung oder Nicht-Zustimmung zum Vereinswechsel und der Nachweis über die erfolgte Abmeldung (Eintragung auf dem Spielerpass oder Einschreibe-Beleg) beizufügen.

Nach Eingang der vollständigen Vereinswechselunterlagen (Antrag auf Spielerlaubnis, bisheriger Spielerpass, Nachweis der Abmeldung) erteilt der zuständige Mitgliedsverband die Spielerlaubnis für den neuen Verein. Die Spielberechtigung wird ab dem Tag des Eingangs der vollständigen Vereinswechselunterlagen beim zuständigen Verband erteilt, sofern dies die Spielordnung im Übrigen zulässt (Wartefristen, Sperrstrafen).

- 1.2 Die nach dieser Vorschrift einzuhaltenden Wartefristen werden durch die Abmeldung beim bisherigen Verein ausgelöst. Die Abmeldung muss per Einschreiben mittels Postkarte erfolgen (als Tag der Abmeldung gilt das Datum des Poststempels), es sei denn, der Tag der Abmeldung ist unstreitig und vom abgebenden Verein bestätigt oder sonst in fälschungssicherer Weise nachgewiesen.

Der Beginn der Wartefrist ist der Tag nach der Abmeldung.

Wartefristen hemmen Sperrstrafen mit der Folge, dass eine laufende Sperrstrafe mit dem Beginn der Wartezeit unterbrochen wird und nach Ablauf der Wartefrist die Reststrafe noch zu verbüßen ist.

Bei einem weiteren Vereinswechsel während einer laufenden Wartefrist beginnt die aufgrund des weiteren Vereinswechsels erforderliche Wartefrist erst nach Ablauf der ersten Wartefrist; als Tag der Abmeldung gilt in diesem Fall der Tag nach Ablauf der ersten Wartefrist.

Die Abkürzung einer Wartefrist ist nicht zulässig.

-
- 1.3 Die Spielerlaubnis für den bisherigen Verein endet mit dem Tag der Abmeldung.
- 1.4 Geht einem Verein eine Abmeldung per Einschreiben zu, so ist er verpflichtet, dem Spieler oder dem neuen Verein oder seinem zuständigen Verband den Spielerpass mit dem Vermerk über die Freigabe oder Nicht-Freigabe innerhalb von 14 Tagen ab dem Tag der Abmeldung gegen Empfangsbescheinigung auszuhandigen oder per Einschreiben zuzusenden. Es gilt das Datum des Poststempels. Auf dem Spielerpass muss der Verein auch den Tag der Abmeldung und den Termin des letzten Spiels vermerken.

Wird ein Antrag auf Spielerlaubnis vorgelegt, dem der Spielerpass nicht beigelegt ist, muss der zuständige Mitgliedsverband den bisherigen Verein unverzüglich unter Fristsetzung von 14 Tagen zur Herausgabe des Passes auffordern. Wird der Pass innerhalb dieser Frist weder eingereicht noch eine Erklärung über den Verbleib des Passes abgegeben, gilt der Spieler als freigegeben. Dies gilt auch, wenn sich herausstellt, dass der Verein den Spielerpass nicht innerhalb von 14 Tagen ab dem Tag der Abmeldung ausgehändigt oder zugesandt hat.

Der abgebende Verein erklärt seine Zustimmung oder Nicht-Zustimmung zum Vereinswechsel auf dem bisherigen Spielerpass. Eine erteilte Zustimmung kann nicht widerrufen werden. Eine Nicht-Zustimmung kann nachträglich in eine Zustimmung umgewandelt werden, jedoch nicht nach Ablauf des letzten Tages des jeweiligen Fristendes der Wechselperioden I und II.

In diesem Fall wird die Spielberechtigung frühestens ab dem Tag des Eingangs der Erklärung über die nachträglich erteilte Zustimmung beim zuständigen Verband erteilt.

- 1.5 Vereinbarungen zwischen dem abgebenden Verein und dem Spieler über den Zeitpunkt und die Voraussetzungen einer Zustimmung zum Vereinswechsel oder eine Zusicherung für eine noch zu erteilende Zustimmung zum Vereinswechsel (Freigabezusicherung) sind zulässig.

Eine nachträgliche Zustimmung zum Vereinswechsel oder eine Freigabezusicherung kann im Rahmen des Vereinswechselverfahrens nur dann anerkannt werden, wenn der abgebende Verein die Freigabe auf Vereinsbriefpapier bedingungslos schriftlich erklärt hat. Eine entsprechende Fax-Mitteilung ist ausreichend. Eine Freigabezusicherung nach einem bestimmten Zeitraum, für einen bestimmten Zeitpunkt und/oder für einen bestimmten, die in Nr. 2.1.1 festgelegten Höchstbeträge nicht überschreitenden Betrag sind keine Bedingung im Sinne dieser Vorschrift.

- 1.6 Gehen für den gleichen Spieler Spielerlaubnisansprüche von verschiedenen Vereinen ein, ist die Spielerlaubnis für den Verein zu erteilen, der zuerst die vollständigen Vereinswechselunterlagen eingereicht hat. Der Spieler ist wegen unsportlichen Verhaltens zu bestrafen.

-
2. Wechselperioden (Registrierungsperioden im Sinne der FIFA)
Ein Vereinswechsel eines Amateurs kann grundsätzlich nur in zwei Wechselperioden stattfinden:
- 2.1 Vom 1.7. bis zum 31.8. (Wechselperiode I)
 - 2.2 Vom 1.1. bis zum 31.1. (Wechselperiode II)
 - 2.3 Ein Amateur kann sowohl in der Wechselperiode I als auch in der Wechselperiode II einen Vereinswechsel vornehmen, in der Wechselperiode II jedoch nur mit Zustimmung.

3. Spielberechtigung für Pflichtspiele

- 3.1 Abmeldung bis zum 30.6. und Eingang des Antrags auf Spielerlaubnis bis zum 31.8. (Wechselperiode I)

Der zuständige Mitgliedsverband erteilt die Spielberechtigung für Pflichtspiele ab Eingang des Antrags auf Spielerlaubnis, jedoch frühestens zum 1.7., wenn der abgebende Verein dem Vereinswechsel zustimmt oder der aufnehmende Verein die Zahlung des in Nr. 3.2 festgelegten Entschädigungsbetrags nachweist, im Übrigen zum 1.11. Nach diesem Zeitpunkt bedarf es keiner Zustimmung des abgebenden Vereins.

Nimmt ein Spieler mit seiner Mannschaft an noch ausstehenden Pflichtspielen nach dem 30.6. teil und meldet er sich innerhalb von fünf Tagen nach Abschluss des Wettbewerbs oder dem Ausscheiden seines Vereins aus diesem Wettbewerb ab, so gilt der 30.6. als Abmeldetag. Zur Fristwahrung genügt eine Fax-Mitteilung. Die Originalunterlagen müssen unverzüglich nachgereicht werden.

- 3.2 Ersatz der Zustimmung zum Vereinswechsel durch Zahlung einer Entschädigung bei Vereinswechseln von Amateuren gemäß Nr. 3.1, Absatz 3, Satz 3, zweiter Halbsatz von Nr. 1.4 gilt entsprechend.

- 3.2.1 Bei Abmeldung des Spielers bis zum 30.6. und Eingang des Antrags auf Spielerlaubnis bis zum 31.8. kann die Zustimmung des abgebenden Vereins bis zum 31.8. durch den Nachweis der Zahlung der nachstehend festgelegten Entschädigung ersetzt werden.

Die Höhe der Entschädigung richtet sich nach der Spielklassenzugehörigkeit der ersten Mannschaft des aufnehmenden Vereins in dem Spieljahr, in dem die Spielberechtigung für Pflichtspiele erteilt wird. Bei einem Vereinswechsel nach dem 1.5. gilt die Spielklasse der neuen Saison.

Die Höhe der Entschädigung beträgt

1. Amateurspielklasse (Regionalliga) oder höhere Spielklassen (Bundesliga und 2. Bundesliga)	€ 5.000,00
2. Amateurspielklasse (Oberliga)	€ 3.750,00
3. Amateurspielklasse	€ 2.500,00
4. Amateurspielklasse	€ 1.500,00
5. Amateurspielklasse	€ 750,00
6. Amateurspielklasse	€ 500,00
ab der 7. Amateurspielklasse	€ 250,00

Die Höhe der Entschädigung beträgt
bei Spielerinnen der

1. Frauen-Spielklasse (Bundesliga)	€ 2.500,00
2. Frauen-Spielklasse (2. Frauen-Bundesliga)	€ 1.000,00
3. Frauen-Spielklasse	€ 500,00
unterhalb der 3. Frauen-Spielklasse	€ 250,00

Abweichende Festlegungen der Mitgliedsverbände über die Entschädigungsbeträge sind nicht zulässig.

- 3.2.2 Wechselt ein Spieler zu einem Verein, dessen erste Mannschaft in einer niedrigeren Spielklasse spielt, errechnet sich die Entschädigung als Mittelwert der vorstehenden Beträge der Spielklasse der ersten Mannschaft des abgebenden und des aufnehmenden Vereins in der neuen Saison.
- 3.2.3 Hatte der aufnehmende Verein bei einem Vereinswechsel vor der Saison im abgelaufenen Spieljahr sowohl keine A-, B- als auch keine C-Junioren-Mannschaft (11er-Mannschaft) für die Teilnahme an Meisterschaftsspielen seines Verbandes gemeldet, erhöht sich der Entschädigungsbetrag um 50 %. Mannschaften von Juniorenspielgemeinschaften können grundsätzlich nicht als eigene Junioren-Mannschaft eines Vereins anerkannt werden. Die Landesverbände werden ermächtigt, abweichende Regelungen für verbandsinterne Vereinswechsel zu erlassen.

Der Entschädigungsbetrag erhöht sich um 50 % für einen wechselnden Spieler, der das 17. Lebensjahr, aber noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet hat, und der die letzten drei Jahre vor dem Wechsel ununterbrochen als Spieler bei dem abgebenden Verein ausgebildet wurde und gespielt hat. Stichtag ist der 1.7. des Spieljahres, für das die Spielerlaubnis erteilt wird. Der Entschädigungsbetrag reduziert sich um 50 %, wenn die Spielerlaubnis des wechselnden Spielers für Freundschaftsspiele des abgebenden Vereins (einschließlich Junioren-Mannschaften) weniger als 18 Monate bestanden hat. Zwei Erhöhungstatbestände erhöhen den Entschädigungsbetrag um 100 %. Treffen zwei Erhöhungstatbestände und ein Ermäßigungstatbestand zusammen, erhöht sich der ursprüngliche Entschädigungsbetrag um 50 %. Treffen ein Erhöhungstatbestand und ein Ermäßigungstatbestand zusammen, gelten die im zweiten Absatz festgelegten Höchstbeträge.

- 3.2.4 Die Bestimmungen von Nr. 3.2.3 gelten nicht beim Vereinswechsel von Spielerinnen.
- 3.2.5 Abweichende schriftliche Vereinbarungen der beteiligten Vereine sind möglich. Abweichende schriftliche Vereinbarungen zwischen dem abgebenden Verein und dem Spieler sind ebenfalls möglich, jedoch dürfen die festgelegten Höchstbeträge nicht überschritten werden.

-
- 3.3 Abmeldung in der Zeit zwischen dem 1.7. und dem 31.12. und Eingang des Antrags auf Spielberechtigung bis zum 31.1. (Wechselperiode II)

Stimmt der abgebende Verein dem Vereinswechsel zu, wird die Spielberechtigung für Pflichtspiele ab Eingang des Antrags auf Spielberechtigung, jedoch frühestens zum 1.1. erteilt.

Stimmt der abgebende Verein dem Vereinswechsel nicht zu, kann die Spielerlaubnis für Pflichtspiele erst zum 1.11. des folgenden Spieljahres erteilt werden. § 17 Nr. 2.7 der DFB-Spielordnung bleibt unberührt.

4. Umsatzsteuer bei Entschädigungsbeträgen

Bei den festgelegten Entschädigungsbeträgen handelt es sich um Nettobeträge. Dies gilt auch für frei vereinbarte Entschädigungsbeträge.

Sofern bei dem abgebenden Verein Umsatzsteuer anfällt, hat er eine Rechnung unter Angabe der Umsatzsteuer auszustellen.

5. Spielberechtigung für Freundschaftsspiele

Ab dem Tag des Eingangs der vollständigen Vereinswechselunterlagen ist der Spieler für Freundschaftsspiele seines neuen Vereins spielberechtigt.

6. Einsatz in Auswahlmannschaften

Wartefristen hindern nicht den Einsatz eines Spielers in Mannschaften des DFB, beim Vereinswechsel innerhalb eines Mitgliedsverbandes nicht den Einsatz in einer Auswahl dieses Mitgliedsverbandes.

7. Beim Vereinswechsel eines Juniorenspielers gehen § 3 ff. der DFB-Jugendordnung vor.

§ 17

Wegfall der Wartefristen beim Vereinswechsel von Amateuren

1. Stimmt der neue Verein der Rückkehr zum alten Verein zu, entfällt die Wartefrist, wenn der Spieler für den neuen Verein noch kein Pflichtspiel bestritten hat.
2. Die Mitgliedsverbände können in folgenden Fällen die Wartefrist wegfallen lassen, ohne dass es zum Vereinswechsel der Zustimmung des abgebenden Vereins bedarf:
 - 2.1 Wenn ein Spieler während des Laufes einer Wartefrist aufgrund der Nichtzustimmung zum Vereinswechsel zu seinem bisherigen Verein zurückkehrt und für den neuen Verein noch nicht gespielt hat.
 - 2.2 Wenn ein Spieler während oder innerhalb eines Monats nach Beendigung der Wehrpflicht zu seinem alten Verein zurückkehrt, unabhängig davon, ob er während der Ableistung der Wehrpflicht die Spielberechtigung für einen anderen Verein erhalten hatte.
 - 2.3 Wenn Spieler, die zu Studienzwecken für eine befristete Zeit ihren Wohnsitz gewechselt und bei einem Verein ihres Studienortes gespielt haben, zu ihrem alten Verein zurückkehren.

-
- 2.4 Bei einem Zusammenschluss mehrerer Vereine zu einem neuen Verein für die Spieler, die sich dem neu gegründeten Verein anschließen. Erklären Spieler der sich zusammenschließenden Vereine innerhalb von 14 Tagen nach vollzogenem Zusammenschluss, bei einem Zusammenschluss zum 1.7. im Zeitraum 1. bis 14.7., dem neuen Verein als Spieler nicht angehören zu wollen, können sie auch ohne Wartefrist die Spielerlaubnis für einen anderen Verein erhalten.
 - 2.5 Bei Auflösung eines Vereins oder Einstellung seines Spielbetriebs, sofern die Abmeldung nicht vor dem Zeitpunkt, an dem der betroffene Verein seine Auflösung oder die Einstellung des Spielbetriebs mitgeteilt hat, vorgenommen wurde.
 - 2.6 Für Spieler, die nach Gründung eines Vereins oder Aufnahme des Spielbetriebs durch einen Verein an ihrem Wohnort zu diesem Verein übertreten, wenn sie an ihrem Wohnort bisher keine Spielmöglichkeiten hatten; der Übertritt muss innerhalb von einem Monat nach Gründung des Vereins bzw. der Fußballabteilung erfolgen.
 - 2.7 Wenn Amateure nachweislich sechs Monate nicht mehr gespielt haben. Entsprechendes gilt für Vertragsspieler mit der Maßgabe, dass die Frist mit dem Ablauf des Vertrages, mit seiner einvernehmlichen Auflösung oder seiner wirksamen fristlosen Kündigung beginnt.
3. §§ 16 Nr. 5. und 17 Nrn. 1. und 2. der DFB-Spielordnung gelten auch für Vereinswechsel außerhalb der Wechselperioden I und II.

§ 18

Übergebietlicher Vereinswechsel

1. Der für den neuen Verein zuständige Mitgliedsverband darf die Spielerlaubnis grundsätzlich erst erteilen, wenn der Mitgliedsverband des abgebenden Vereins die Freigabe des Spielers schriftlich mitgeteilt hat, die auch gleichzeitig als Freigabeerklärung des abgebenden Vereins gilt. Der Mitgliedsverband des aufnehmenden Vereins hat beim Mitgliedsverband des abgebenden Vereins die Freigabe schriftlich zu beantragen. Wenn sich der abgebende Verband nicht innerhalb von 30 Tagen – gerechnet vom Tage der Antragstellung ab – äußert, gilt die Freigabe als erteilt. Im Übrigen gelten für Beginn und Dauer der Wartefrist ausschließlich die Bestimmungen des aufnehmenden Verbandes.
2. Liegt dem für den aufnehmenden Verein zuständigen Mitgliedsverband der Spielerpass mit dem Freigabevermerk des abgebenden Vereins vor, kann die Spielerlaubnis, sofern dies die Bestimmungen der DFB-Spielordnung im Übrigen zulassen, sofort erteilt werden. In diesem Fall ist der für den aufnehmenden Verein zuständige Mitgliedsverband verpflichtet, den bisherigen Verband über die Erteilung der Spielerlaubnis sofort schriftlich zu unterrichten.
3. Ist gegen einen Spieler ein Verfahren wegen sportwidrigen Verhaltens anhängig oder hat er ein solches zu erwarten, so unterliegt er insoweit noch dem Verbandsrecht des abgebenden Vereins. Entzieht sich ein Spieler

durch Austritt aus dem abgebenden Verein der Sportgerichtsbarkeit des für diesen Verein zuständigen Mitgliedsverbandes, so ist dieser berechtigt, die Freigabeerklärung so lange zu verweigern, bis das Verfahren durchgeführt und rechtskräftig abgeschlossen ist. Der Beginn der Wartefrist wird hierdurch nicht berührt.

Eine nach Nr. 2. dieser Bestimmung erteilte Spielerlaubnis ist in diesem Fall auf Verlangen des abgebenden Mitgliedsverbandes unverzüglich aufzuheben.

4. Einen Streit über eine Freigabeverweigerung oder die Dauer einer Wartefrist entscheiden auf Antrag eines der Betroffenen beim Wechsel innerhalb eines Regionalverbandes die Rechtsorgane des Regionalverbandes, beim Wechsel über die Grenzen eines Regionalverbandes hinaus die Rechtsorgane des DFB nach den Bestimmungen seiner Rechts- und Verfahrensordnung.

§ 19

Tochtergesellschaften der Lizenzligen und der Regionalliga

1. Hinsichtlich der Bestimmungen der §§ 10 bis 18 der Spielordnung des DFB gelten die Muttervereine und ihre Tochtergesellschaften als Einheit. Die Spieler der Mannschaften werden behandelt, als ob sie demselben Verein angehörten. Bei Vertragsspielern gilt dies unabhängig davon, ob sie ihren Vertrag mit dem Mutterverein oder der Tochtergesellschaft abgeschlossen haben.
2. Bei Vertragsspielern sind erforderliche Erklärungen von Mutterverein und Tochtergesellschaft gemeinsam abzugeben, wenn der Spieler den Vertrag mit der Tochtergesellschaft abgeschlossen hat. Bei Amateuren genügt die Erklärung des Vereins.
3. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 10 bis 18 der Spielordnung des DFB für Tochtergesellschaften entsprechend.

§ 20

Internationaler Vereinswechsel

Für die internationalen Vereinswechsel gelten die Bestimmungen des FIFA-Reglements bezüglich Status und Transfer von Spielern unmittelbar. Dieses FIFA-Reglement und die dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen werden als Anhang dieser Ordnung beigelegt.

§ 21

Spielerlaubnis für Spieler, die aus einem anderen Nationalverband kommen und Vereinswechsel zu einem anderen Nationalverband

1. Im Bereich des DFB darf eine Spielerlaubnis einem Amateur, der diesen Status beibehält, nur mit Zustimmung des abgebenden Nationalverbandes unter Beachtung der §§16 bis 21 der DFB-Spielordnung erteilt werden. Die Zustimmung ist vom zuständigen DFB-Mitgliedsverband beim DFB zu beantragen und vom DFB über den zuständigen FIFA-Nationalverband einzuholen.

-
- Als Tag der Abmeldung gilt das auf dem Internationalen Freigabebeschein ausgewiesene Datum der Freigabe, es sei denn, der abgebende Nationalverband bestätigt ein früheres Abmeldedatum.
2. Für den Amateur, der Vertragsspieler wird, gelten darüber hinaus § 23 Nrn.1. und 3. der DFB-Spielordnung.
 3. Will ein Spieler eines Vereins der Mitgliedsverbände des DFB zu einem Verein eines anderen Nationalverbandes der FIFA wechseln, so ist die Freigabe durch den DFB erforderlich.
Vereinswechsel zu einem anderen FIFA-Nationalverband richten sich nach den Bestimmungen des FIFA-Reglements betreffend Status und Transfer von Spielern.
 4. Die Bestimmungen der Nr. 3. gelten für Tochtergesellschaften von Vereinen entsprechend.

§ 22

Vertragsspieler

Auf Vertragsspieler finden die Vorschriften für Amateure Anwendung, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist.

Beabsichtigt ein Verein, einen Vertragsspieler zu verpflichten, so muss dieser Verein vor der Aufnahme von Verhandlungen mit dem Spieler dessen Verein schriftlich von seiner Absicht in Kenntnis setzen. Ein Vertragsspieler darf einen Vertrag mit einem anderen Verein nur abschließen, wenn sein Vertrag mit dem bisherigen Verein abgelaufen ist oder in den folgenden sechs Monaten ablaufen wird. Ein Verstoß gegen diese Bestimmung wird als unsportliches Verhalten gemäß § 1 Nr. 4. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB geahndet.

1. Verträge mit Vertragsspielern bedürfen der Schriftform, müssen den Voraussetzungen des § 8 Nr. 2. der DFB-Spielordnung entsprechen und dürfen keine Vereinbarungen enthalten, die gegen die Satzungen und Ordnungen des DFB und seiner Mitgliedsverbände verstoßen.

Verträge mit Vertragsspielern müssen eine Laufzeit bis zum Ende eines Spieljahres (30.6.) haben. Die Laufzeit soll für Spieler über 18 Jahren auf höchstens fünf Jahre begrenzt werden. Für Spieler unter 18 Jahren beträgt die maximale Laufzeit eines Vertrages drei Jahre. Der Abschluss ist während eines Spieljahres auch für die laufende Spielzeit möglich.

Voraussetzung für die Wirksamkeit zukünftiger Verträge ist, dass sie die nächste Spielzeit zum Gegenstand haben.

2. Die Vereine und die Spieler sind verpflichtet, Vertragsabschlüsse, Änderungen sowie die Verlängerung von Verträgen dem für die Erteilung der Spielerlaubnis zuständigen Verband unverzüglich nach Abschluss, Änderung bzw. Verlängerung durch Zusendung einer Ausfertigung des Vertrages anzuzeigen. Eine Registrierung der angezeigten Verträge findet nur statt, wenn diese die vom Verein an den Spieler zu leistende Vergütung oder andere geldwerte Vorteile in Höhe von mindestens € 150,00 monatlich ausweisen. Eine weitergehende inhaltliche Prüfung durch den zuständigen Verband findet nicht statt.

Eine vorzeitige Vertragsbeendigung durch einvernehmliche Auflösung oder fristlose Kündigung ist dem für die Erteilung der Spielerlaubnis zuständigen Verband unverzüglich anzuzeigen.

Nicht unverzüglich vorgelegte bzw. angezeigte Vertragsabschlüsse, Vertragsänderungen, Vertragsverlängerungen oder Vertragsbeendigungen können im Rahmen des Vereinswechselverfahrens nicht zugunsten des abgebenden Vereins anerkannt und berücksichtigt werden.

Abschlüsse, Verlängerungen und Auflösungen von Verträgen werden von den zuständigen Verbänden mit dem Datum des Vertragsbeginns und der Vertragsbeendigung in geeigneter Weise in den Offiziellen Mitteilungen oder im Internet veröffentlicht. Auch die übrigen Daten der Verträge dürfen vom zuständigen Verband im Rahmen der Spielerverwaltung genutzt und Dritten gegenüber offengelegt werden. Das gilt nicht für Angaben über Vergütungen und andere geldwerte Leistungen.

3. Sofern der Abschluss eines Vertrages angezeigt wurde, kann für die Dauer des Vertrages eine Spielerlaubnis nur für den Verein erteilt werden, mit dem der betreffende Spieler den Vertrag abgeschlossen hat.

Bei einem aufgrund eines Vertragsabschlusses erfolgten Vereinswechsel ist der aufnehmende Verein verpflichtet, rechtzeitig einen Antrag auf Spielerlaubnis beim zuständigen Verband vorzulegen.

Mit Beginn des wirksam angezeigten Vertrages erlischt eine bis dahin geltende Spielerlaubnis für einen anderen Verein.

4. Bei einem Vereinswechsel gilt für den Vertragsspieler § 23 der DFB-Spielordnung.
5. Im Übrigen finden die Bestimmungen der §§16 bis 21 der DFB-Spielordnung und die einschlägigen Bestimmungen der Regional- und Landesverbände Anwendung. Die Erteilung der Spielerlaubnis für den neuen Verein setzt voraus, dass der Vertrag beim abgebenden Verein beendet ist. Ist dies nicht durch Zeitablauf geschehen, hat der Spieler seine Beendigung nachzuweisen, was durch Vorlage eines Aufhebungsvertrages, rechtskräftigen Urteils oder gerichtlichen Vergleichs zu geschehen hat.
6. Eine rechtswirksame vorzeitige Vertragsbeendigung, gleich aus welchem Grund, hat das sofortige Erlöschen der Spielerlaubnis zur Folge. Bei der Erteilung einer neuen Spielerlaubnis ist § 23 Nr. 8. der DFB-Spielordnung zu beachten.

Die Spielerlaubnis eines Vertragsspielers erlischt im Übrigen erst bei Ende des Vertrags ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt der Abmeldung. Eine Abmeldung während eines laufenden Vertrages kann hinsichtlich eines zukünftigen Vereinswechsels als Amateur nur dann anerkannt werden, wenn der Spieler nach der Abmeldung nicht mehr gespielt hat.

7. Verträge können auch mit A-Junioren bzw. B-Juniorinnen des älteren Jahrgangs abgeschlossen werden. Für A-Junioren des jüngeren Jahrgangs gilt dies nur, wenn sie einer DFB-Auswahl oder der Auswahl eines Mitgliedsverbandes angehören oder eine Spielberechtigung für einen Verein bzw. eine Kapitalgesellschaft der Lizenzigen besitzen.

-
- 7.1 Mit B- und A-Junioren im Leistungsbereich der Leistungszentren der Lizenzligen oder der Regionalliga können Förderverträge abgeschlossen werden. Diese orientieren sich an dem Mustervertrag („3+2 Modell“).

Spieler der Leistungszentren der Lizenzligen oder der Regionalliga, mit denen Förderverträge abgeschlossen wurden, gelten als Vertragsspieler. Die Vorschriften für Vertragsspieler finden Anwendung. Die Vereine bzw. Kapitalgesellschaften und Spieler sind verpflichtet, die Förderverträge, Änderungen sowie Verlängerungen von Förderverträgen unverzüglich nach Abschluss, Änderung bzw. Verlängerung dem zuständigen DFB-Mitgliedsverband sowie bei Verträgen mit Spielern der Lizenzligen zusätzlich dem Ligaverband durch Zusendung einer Ausfertigung des Fördervertrages anzuzeigen. Eine Registrierung der angezeigten Verträge findet nur statt, wenn diese die vom Verein an den Spieler zu leistende Vergütung oder andere geldwerte Vorteile in Höhe von mindestens € 150,00 monatlich ausweisen.

Mindestens 60 % der Förderverträge müssen mit für die deutschen Auswahlmannschaften einsetzbaren Spielern abgeschlossen werden. Darauf angerechnet werden Spieler, die während der Vertragslaufzeit durch einen anderen Nationalverband für National- oder Auswahlmannschaften berufen werden und sich damit nach den FIFA-Ausführungsbestimmungen zu den Statuten (Art. 18) für diesen Nationalverband binden.

8. Schließt ein Spieler für die gleiche Spielzeit mehrere Verträge als Vertragsspieler und/oder Lizenzspieler, so wird die Spielberechtigung für den Verein erteilt, dessen Vertrag zuerst beim zuständigen Mitgliedsverband angezeigt worden ist (Eingangsstempel). Verträge, die unter Nichtbeachtung der Vorschrift des § 22 Absatz 2, Satz 2 (vor Nr. 1.) abgeschlossen wurden, werden bei der Erteilung der Spielberechtigung nicht berücksichtigt. Bei Streitigkeiten über die Frage, für welchen Verein die Spielberechtigung zu erteilen ist, sind zuständig:

8.1 In erster Instanz:

8.1.1 falls die Vereine demselben Landesverband angehören, die jeweilige höchste Rechtsprechungsinstanz dieses Verbandes;

8.1.2 falls die Vereine demselben Regionalverband angehören, die jeweilige höchste Rechtsprechungsinstanz dieses Verbandes;

8.1.3 in allen übrigen Fällen das Sportgericht des DFB;

8.2 als Berufungsinstanz: das Bundesgericht des DFB.

9. Mit dem Antrag auf Spielberechtigung hat der Spieler zu versichern, dass er keine anderweitige Bindung als Vertragsspieler und/oder Lizenzspieler eingegangen ist. Bei Abschluss von mehreren Verträgen für die gleiche Spielzeit ist der Spieler wegen unsportlichen Verhaltens zu bestrafen. Dies gilt auch für jeden anderen Versuch, sich der durch den Vertrag eingegangenen Bindung zu entziehen.

Die Regelung gilt entsprechend, wenn ein Spieler mehrere Verträge mit Vereinen und Tochtergesellschaften geschlossen hat.

-
10. Ein Lizenzspieler oder Vertragsspieler eines Lizenzvereins kann an einen anderen Verein als Lizenz- oder Vertragsspieler ausgeliehen werden. Über die Ausleihe ist eine schriftliche Vereinbarung zwischen dem Spieler und den beiden betroffenen Vereinen zu treffen. Im Übrigen gilt § 22.

Die Ausleihe muss sich mindestens auf die Zeit zwischen zwei Wechselperioden beziehen. Voraussetzung ist weiterhin, dass eine vertragliche Bindung mit dem ausleihenden Verein auch nach dem Ende der Ausleihe besteht.

Die Ausleihe eines Spielers zu einem anderen Verein stellt einen Vereinswechsel dar. Die Rückkehr des Spielers nach Ablauf der Ausleihfrist zum ausleihenden Verein stellt ebenfalls einen Vereinswechsel dar und ist nur in den Wechselperioden I und II möglich.

Im Übrigen gelten für den Vereinswechsel im Rahmen einer Ausleihe die §§ 23 ff.

Ein Verein, der einen Spieler ausgeliehen hat, darf diesen nur dann zu einem dritten Verein transferieren, wenn dazu die schriftliche Zustimmung des ausleihenden Vereins und des Spielers vorliegt.

11. Die Bestimmungen gelten bei Vertragsspielern von Tochtergesellschaften entsprechend. Erforderliche Erklärungen und Anzeigen gegenüber dem Verband sind von Mutterverein, Tochtergesellschaft und Spieler gemeinsam abzugeben.

§ 23

Vereinswechsel eines Vertragsspielers (einschließlich Statusveränderung)

Beim Vereinswechsel eines Amateurs mit Statusveränderung und eines Vertragsspielers gelten die nachstehenden Regelungen:

1. Ein Vereinswechsel eines Vertragsspielers kann grundsätzlich nur in zwei Wechselperioden stattfinden.
 - 1.1 Vom 1.7. bis zum 31.8. (Wechselperiode I). Lässt die FIFA davon Ausnahmen zu, beschließt der DFB-Vorstand die erforderlichen Regelungen.
 - 1.2 Vom 1.1. bis zum 31.1. (Wechselperiode II). Lässt die FIFA davon Ausnahmen zu, beschließt der DFB-Vorstand die erforderlichen Regelungen.
 - 1.3 In einem Spieljahr kann ein Vereinswechsel eines Vertragsspielers, der am 1. Juli vertraglich an keinen Verein als Lizenzspieler oder Vertragsspieler gebunden war und daher bis zum 31. August keine Spielerlaubnis für einen Verein, auch nicht als Amateur, hatte, außerhalb der Wechselperiode I bis zum 31. Dezember erfolgen.

Dies gilt für nationale und internationale Transfers.

Die Verträge müssen eine Laufzeit bis zum 30. Juni eines Jahres haben.
 - 1.4 Einem Vertragsspieler kann im Zeitraum vom 1.7. bis 30.6. des Folgejahres für höchstens drei Vereine oder Kapitalgesellschaften eine Spielerlaubnis erteilt werden. In diesem Zeitraum kann der Spieler in Pflichtspielen von lediglich zwei Vereinen oder Kapitalgesellschaften eingesetzt werden. § 23 Nr. 7., Absatz 2 der DFB-Spielordnung bleibt unberührt.

-
2. Bei einem Vereinswechsel eines Vertragsspielers, dessen Vertrag beim abgebenden Verein durch Zeitablauf oder einvernehmliche Vertragsauflösung beendet ist, und der beim aufnehmenden Verein Vertragsspieler wird, ist in der Zeit vom 1.7. bis 31.8. (Wechselperiode I) und in der Zeit vom 1.1. bis 31.1. (Wechselperiode II) eine Spielerlaubnis mit sofortiger Wirkung zu erteilen. Die Spielerlaubnis kann auch ohne Vorlage des bisherigen Passes erteilt werden.
 3. Bei einem Vereinswechsel eines Amateurs, der beim aufnehmenden Verein Vertragsspieler wird, ist in der Zeit vom 1.7. bis 31.8. (Wechselperiode I) eine Spielerlaubnis mit sofortiger Wirkung zu erteilen. Dies gilt auch dann, wenn der Spieler in der Wechselperiode I bereits einen Vereinswechsel als Amateur vollzogen hat. Die Spielerlaubnis als Amateur ist als Spielerlaubnis nach § 23 Nr. 1.4 der DFB-Spielordnung anzurechnen.
In der Zeit vom 1.1. bis zum 31.1. (Wechselperiode II) kann ein Amateur eine Spielerlaubnis mit sofortiger Wirkung als Vertragsspieler nur mit Zustimmung seines früheren Vereins zum Vereinswechsel erhalten.
 4. Bei einem Vereinswechsel in der Zeit vom 1.1. bis zum 31.1. (Wechselperiode II) muss der neu abzuschließende Vertrag als Vertragsspieler eine Mindestlaufzeit bis zum Ende des Spieljahres haben.
 5. Die Beurteilung, in welche der Wechselperioden (1.7. bis 31.8. oder 1.1. bis 31.1.) ein Vereinswechsel fällt, richtet sich nach dem Tag des Eingangs des Spielerlaubnisanspruchs beim zuständigen DFB-Mitgliedsverband. Bis zum 31.8. oder zum 31.1. muss der Vertrag vorgelegt und in Kraft getreten sein.
 6. Das Spielrecht eines Vertragsspielers gilt für alle Mannschaften eines Vereins.
 7. Hat ein Verein einem Vertragsspieler aus wichtigem Grund unwidersprochen fristlos gekündigt oder ist die fristlose Kündigung im staatlichen Gerichtsverfahren durch rechtskräftiges Urteil als rechtswirksam anerkannt worden, so soll der Spieler nur in begründeten Ausnahmefällen für das laufende Spieljahr in der nachfolgenden Wechselperiode einen Vertrag mit einem anderen Verein schließen können.
Hat ein Vertragsspieler einem Verein aus wichtigem Grund fristlos gekündigt und ist diese Kündigung im staatlichen Gerichtsverfahren durch rechtskräftiges Urteil oder durch gerichtlichen Vergleich als rechtswirksam anerkannt worden, kann der Spieler nur in den Wechselperioden I und II einen neuen Vertrag mit der Folge der sofortigen Spielberechtigung schließen. Die Dauer des Vertrages muss sich mindestens auch auf das folgende Spieljahr erstrecken.
 8. Wird nach einem Wechsel eines Vertragsspielers, dessen Vertrag beim abgebenden Verein beendet ist, oder eines Amateurs, der beim aufnehmenden Verein Vertragsspieler wird, der Vertrag vor Ende des ersten Vertragsjahres (30.6.) beendet und will der Spieler sein Spielrecht als Amateur, also ohne vertragliche Bindung, beim bisherigen Verein oder einem anderen Verein ausüben, so ist die Entrichtung der in § 16 Nr. 3.2 der DFB-Spielordnung vorgesehenen Entschädigung an den früheren Verein Voraussetzung für die Erteilung der Spielerlaubnis.

-
9. Für einen Amateur, der bereits einen Vereinswechsel in diesem Spieljahr als Amateur vollzogen hat und dem nach Zahlung eines Entschädigungsbetrages die sofortige Spielerlaubnis infolge Zustimmung zum Vereinswechsel erteilt wurde und der in der gleichen Spielzeit einen Vereinswechsel als Vertragsspieler vollziehen möchte, ist an den abgebenden Verein der für den ersten Wechsel vorgesehene Entschädigungsbetrag nach § 16 Nr. 3.2 der DFB-Spielordnung zu entrichten.
 10. § 16 Nr. 5. der DFB-Spielordnung (Spielberechtigung für Freundschaftsspiele) gilt auch für den Vereinswechsel außerhalb der Wechselperioden I und II.
 11. Für den Wechsel eines Vertragsspielers mit Statusveränderung (zum Amateur) gelten die §§ 16 bis 20 des Allgemeinverbindlichen Teils der DFB-Spielordnung einschließlich der Pflicht zur Abmeldung.
 12. Die Bestimmungen gelten für Tochtergesellschaften entsprechend. Mutterverein und Tochtergesellschaft werden im Sinne dieser Bestimmungen als Einheit behandelt. Dies gilt unabhängig davon, ob der Vertragsspieler seinen Vertrag mit dem Mutterverein oder der Tochtergesellschaft geschlossen hat.

§ 24

Strafbestimmungen für Amateure und Vereine

1. Als unsportliches Verhalten der Amateure und Vereine kann nach den Strafbestimmungen der Regional- und Landesverbände geahndet werden das Fordern, Annehmen, Anbieten, Versprechen oder Gewähren
 - a) von Handgeldern oder vergleichbaren Leistungen für den Wechsel eines Spielers zu einem anderen Verein,
 - b) von den zulässigen Aufwendungsersatz übersteigenden Zahlungen.
2. Dies gilt auch bei Zuwendungen an Vereine und Amateure durch Dritte.
3. Die Bestimmungen der Nrn.1. und 2. gelten für Tochtergesellschaften entsprechend.

§ 25

Strafbestimmungen für Vertragsspieler und Vereine

1. Wird die Verpflichtung gemäß § 8 Nr. 2., Absatz 2 der DFB-Spielordnung nicht fristgerecht erfüllt, so ruht die Spielerlaubnis bis zum Zeitpunkt der Erfüllung dieser Verpflichtung; will dagegen der Spieler sein Spielrecht ohne vertragliche Bindung beim bisherigen Verein ausüben, so ist die Entrichtung der in § 16 Nr. 3.2.1, zweiter Absatz der DFB-Spielordnung vorgesehenen Entschädigung an den früheren Verein Voraussetzung für das Wiederinkrafttreten der Spielerlaubnis. Will dagegen der Spieler sein Spielrecht ohne vertragliche Bindung bei einem anderen Verein ausüben, so ist die Entrichtung der in § 16 Nr. 3.2.1, zweiter Absatz der DFB-Spielordnung vorgesehenen Entschädigung an den früheren Verein ebenfalls Voraussetzung für die Erteilung der Spielerlaubnis für den anderen Verein. Die Nichtzahlung dieser Entschädigung wird als unsportliches Verhalten geahndet.

-
2. Verstöße gegen die Nachweispflicht gemäß § 8 Nr. 2., Absatz 2 der DFB-Spielordnung oder gegen die Anzeigepflicht gemäß § 22 Nr. 2. der DFB-Spielordnung sind mit Geldstrafen nicht unter € 250,00 zu ahnden.

§ 26

Zuständigkeit der Rechtsorgane bei Verstößen gegen §§ 24 und 25

Die Ahndung von Verstößen gegen die §§ 24 und 25 der DFB-Spielordnung hat nach den Rechts- und Strafordnungen der Regional- und Landesverbände zu erfolgen.

§ 26a

Beilegung und Schlichtung von Streitigkeiten

1. Für Streitigkeiten zwischen Vereinen oder Tochtergesellschaften und Spielern über die Auslegung der Transferbestimmungen, insbesondere über die Höhe der Entschädigungszahlung, sind Schlichtungsstellen von den Mitgliedsverbänden des DFB einzurichten. Diese sind in der Regel mit einem unabhängigen Schlichter zu besetzen und können auf Verlangen einer Partei zur kostengünstigen, raschen, vertraulichen und informellen Lösung dieser Streitigkeiten angerufen werden.
2. Die Mitgliedsverbände des DFB regeln die Modalitäten der Errichtung und des Verfahrens dieser Schlichtungsstellen in eigener Zuständigkeit. Diese Regelungen sind dem DFB mitzuteilen.

§ 27

Ausbildungsentschädigung für den Amateur und Vertragsspieler, der bis zur Vollendung des 23. Lebensjahres erstmalig Lizenzspieler wird

1. Ein Verein der Lizenzigen, der einen Amateur oder Vertragsspieler bis zur Vollendung dessen 23. Lebensjahres erstmalig als Lizenzspieler unter Vertrag nimmt, ist grundsätzlich zur Zahlung einer Ausbildungsentschädigung verpflichtet. Die Wirksamkeit des Vertrages darf nicht von einer bestimmten Höhe der Ausbildungsentschädigung abhängig gemacht werden.

Die Ausbildungsentschädigung beträgt

- | | |
|----------------------------------|-------------|
| a) für Vereine der Bundesliga | € 50.000,00 |
| b) für Vereine der 2. Bundesliga | € 22.500,00 |

Stichtag ist jeweils der 1.7. eines Jahres. Maßgeblich ist das Datum des Wirksamwerdens des Vertrages.

10 % der Ausbildungs- und Förderungsentschädigung gemäß a) bzw. b) stehen dem Verein zu, für den der Spieler erstmals im Bereich des DFB und nachweisbar drei Jahre ununterbrochen spielberechtigt war (Vaterverein).

Der Anspruch für die übrige Ausbildungsentschädigung steht jedem Verein, für den der Spieler innerhalb der letzten fünf Jahre vor seiner Verpflichtung spielberechtigt war, zeitanteilig – jeweils 20 % der zu zahlenden Ausbildungsentschädigung pro Jahr – zu.

Vorstehende Ansprüche können nebeneinander geltend gemacht werden. Lässt sich eine Anspruchsberechtigung für den Vaterverein nicht feststellen, wird die gesamte Ausbildungsentschädigung verteilt.

Bei einem Vertragsabschluss mit einem Spieler, der für den vertragschließenden Verein bereits spielberechtigt ist, vermindert sich die Ausbildungsentschädigung entsprechend seiner Spielberechtigungszeit bei diesem Verein.

Zu den Spielberechtigungszeiten werden die Wartefristen beim Vereinswechsel – Zeitraum bis zur Erteilung der Spielerlaubnis für Pflichtspiele – zugunsten des jeweils abgebenden Vereins gerechnet. Dies gilt auch dann, wenn nur die Wartefrist zum Fünf-Jahres-Zeitraum gehört. Stichtag ist in der Regel der 1.7. eines jeden Jahres.

2. Ansprüche auf eine Ausbildungsentschädigung können nach Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten des Vertrages nicht mehr geltend gemacht werden. Der Anspruch ist gewahrt, wenn ihn der Antragsteller beim entschädigungspflichtigen Verein, dessen Mitgliedsverband, dem eigenen Mitgliedsverband oder dem DFB oder dem Ligaverband rechtzeitig schriftlich gemeldet hat.

Entschädigungspflichtige Vertragsabschlüsse nach Nr. 1. sind unverzüglich in den Offiziellen Mitteilungen des DFB und danach in den Amtlichen Mitteilungen der Mitgliedsverbände des DFB zu veröffentlichen.

3. Schließt ein Amateur oder ein Vertragsspieler während oder unmittelbar nach Ablauf der Wehrdienstzeit einen Vertrag, so haben nur der Verein, dem der Amateur oder der Vertragsspieler vor der Einberufung angehörte, und etwaige frühere Vereine Anspruch auf eine Ausbildungsentschädigung. Die Zeit des Wehrdienstes ist dem Verein zuzurechnen, dem der Spieler vor der Einberufung zum Wehrdienst angehörte.
4. Die Ausbildungsentschädigung wird um eine vom Lizenzverein für denselben Spieler bereits früher an einen nach Nr.1. entschädigungsberechtigten Verein gezahlte Ausbildungsentschädigung gekürzt.
5. Entsteht über die Höhe der Ausbildungsentschädigung nach Nrn.1. bis 4. oder deren Teilung Streit, so entscheidet auf Antrag eines Beteiligten der Kontrollausschuss des DFB. Schriftliche Vereinbarungen der streitenden Parteien sind grundsätzlich im Wege des Urkundenbeweises zu verwerten (vgl. § 3 Nr. 4. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB).

Gegen die zu begründende und mit Rechtsmittelbelehrung zu versehende Entscheidung ist innerhalb von sieben Tagen nach Zustellung Berufung an das Bundesgericht des DFB zulässig.

Der zur Zahlung verpflichtete Verein muss die geforderte Ausbildungsentschädigung bis zur rechtskräftigen Entscheidung beim DFB hinterlegen.

6. Eine Ausbildungsentschädigungspflicht für Aufsteiger in die 2. Bundesliga entfällt für die vereinseigenen Spieler, die für Pflichtspiele der Senioren- oder Junioren-Mannschaften des vertragschließenden Vereins oder dessen Tochtergesellschaft länger als zwei Jahre vor der Lizenzerteilung an den Verein (1.7.) spielberechtigt waren.

-
7. Die Bestimmungen über die Zahlung einer Ausbildungsentschädigung gelten für Tochtergesellschaften der Lizenzligen entsprechend, und zwar auch im Verhältnis zum eigenen Mutterverein.

§ 28

Entschädigung für den Amateur und Vertragsspieler, der im Anschluss an einen Vereinswechsel beim aufnehmenden Verein zwischen dem vollendeten 23. und 28. Lebensjahr erstmalig Lizenzspieler wird

1. Ein Verein der Lizenzligen, der einen Amateur oder Vertragsspieler im Anschluss an einen Vereinswechsel zwischen dessen vollendetem 23. und 28. Lebensjahr erstmalig als Lizenzspieler unter Vertrag nimmt, ist grundsätzlich zur Zahlung einer Entschädigung verpflichtet. Die Wirksamkeit des Vertrages darf nicht von einer bestimmten Höhe der Entschädigung abhängig gemacht werden.

Die Entschädigung beträgt:

- | | |
|----------------------------------|-------------|
| a) für Vereine der Bundesliga | € 25.000,00 |
| b) für Vereine der 2. Bundesliga | € 11.250,00 |
2. Entschädigung für Aufsteiger in die 2. Bundesliga
In Abweichung von dem Erfordernis des Vereinswechsels fällt eine Entschädigung für die vereinseigenen Spieler an, die für Pflichtspiele der Senioren- oder Junioren-Mannschaften des vertragschließenden Vereins oder dessen Tochtergesellschaft nicht länger als ein Jahr vor der Lizenzerteilung an den Verein (1.7.) spielberechtigt waren.
3. Ansonsten gelten die Bestimmungen des § 27 der DFB-Spielordnung entsprechend.

§ 29

Reamateurisierung eines Lizenzspielers oder Nicht-Amateurs, der von einem der FIFA angeschlossenen Nationalverband freigegeben wird, als Amateur

1. Einem Lizenzspieler, der bei einem Verein als Amateur spielen will, kann die Amateureigenschaft auf seinen Antrag zurückverliehen werden.
Die Entscheidung über den Antrag und die Spielerlaubnis obliegt dem zuständigen Mitgliedsverband des DFB, wenn der Lizenzspieler bei einem deutschen Lizenzverein unter Vertrag war.
2. Für Spieler, die von einem der FIFA angeschlossenen Nationalverband als Nicht-Amateure für den DFB freigegeben werden und zu einem Verein als Amateur wechseln, trifft der Kontrollausschuss des DFB die Entscheidung über die Reamateurisierung. Die Spielerlaubnis erteilt sodann der zuständige Mitgliedsverband des DFB.
3. Der Wechsel eines Lizenzspielers oder Nicht-Amateurs, der von einem der FIFA angeschlossenen Nationalverband freigegeben wird, zu einem Verein als Amateur kann grundsätzlich nur in zwei Wechselperioden stattfinden:
- 3.1 Vom 1.7. bis zum 31.8. (Wechselperiode I).
 - 3.2 Vom 1.1. bis zum 31.1. (Wechselperiode II).

-
4. Bei einem Wechsel eines Lizenzspielers, dessen Vertrag beim abgebenden Lizenzverein beendet ist, ist in der Zeit vom 1.7. bis 31.8. (Wechselperiode I) und in der Zeit vom 1.1. bis 31.1. (Wechselperiode II) eine Spielerlaubnis mit sofortiger Wirkung zu erteilen. § 23 Nr. 1.4 der DFB-Spielordnung und § 5 Nr. 1., Absatz 3 der Lizenzordnung Spieler (LOS) sind zu beachten.
 - 4.1 Die Beurteilung, in welche der Wechselperioden (1.7. bis 31.8. oder 1.1. bis 31.1.) ein Vereinswechsel fällt, richtet sich nach dem Tag des Eingangs des Spielerlaubnisantrags beim zuständigen Mitgliedsverband des DFB. Bis zum 31.8. oder zum 31.1. muss zudem die Beendigung des Vertrages als Lizenzspieler nachgewiesen werden.
 - 4.2 Hat ein Verein einem Lizenzspieler aus wichtigem Grund unwidersprochen fristlos gekündigt oder ist die fristlose Kündigung im staatlichen Gerichtsverfahren durch rechtskräftiges Urteil als rechtswirksam anerkannt worden, so soll der Spieler nur in begründeten Ausnahmefällen für das laufende Spieljahr ein Spielrecht in der nachfolgenden Wechselperiode erhalten.
 - 4.3 Hat ein Lizenzspieler einem Verein aus wichtigem Grund gekündigt und ist diese Kündigung im staatlichen Gerichtsverfahren durch rechtskräftiges Urteil oder durch gerichtlichen Vergleich als rechtswirksam anerkannt worden, kann der Spieler nur in den Wechselperioden I und II eine Spielberechtigung mit sofortiger Wirkung erhalten.
 5. Einem Lizenzspieler, dessen Vertrag beendet ist, und der keinen Vereinswechsel vornimmt, oder von einer Tochtergesellschaft zu deren Mutterverein wechselt, ist in der Zeit vom 1.7. bis 31.1. eine Spielerlaubnis mit sofortiger Wirkung zu erteilen, wenn der Antrag auf Spielerlaubnis beim zuständigen DFB-Mitgliedsverband in der Zeit vom 1.7. bis 31.1. eingegangen und die Vertragsbeendigung innerhalb dieses Zeitraums nachgewiesen ist.
 6. Bei einem Wechsel eines Nicht-Amateurs gemäß Artikel 2, Absatz 3 des FIFA-Reglements bezüglich Status und Transfer von Spielern, dessen Vertrag beim Verein des abgebenden Nationalverbandes beendet und der für den DFB freigegeben ist, kann in der Zeit vom 1.7. bis 31.8. (Wechselperiode I) und in der Zeit vom 1.1. bis 31.1. (Wechselperiode II) eine Spielerlaubnis erst nach Ablauf einer Wartezeit von 30 Tagen erteilt werden. Die Frist läuft von dem Tag, an dem der Spieler sein letztes Spiel als Nicht-Amateur gemäß Artikel 2, Absatz 3 des FIFA-Reglements bezüglich Status und Transfer von Spielern bestritten hat (Artikel 26 des FIFA-Reglements bezüglich Status und Transfer von Spielern). Als Tag des letzten Spiels gilt das auf dem Internationalen Freigabeschein ausgewiesene Datum der Freigabe, es sei denn, es ist vom abgebenden Nationalverband ein früheres Spieldatum bestätigt.
 - 6.1 Die Beurteilung, in welche der beiden Wechselperioden ein Vereinswechsel fällt, richtet sich nach dem Tag des Eingangs des Spielerlaubnisantrages beim zuständigen Mitgliedsverband des DFB. Bis zum 31.8. oder zum 31.1. muss zudem die Beendigung des Ver-
-

trages als Nicht-Amateur nachgewiesen werden. Als Tag der Vertragsbeendigung gilt das auf dem Internationalen Freigabeschein ausgewiesene Datum der Freigabe, es sei denn, es ist vom abgebenden Nationalverband ein früheres Datum für die Vertragsbeendigung bestätigt.

7. § 16 Nr. 5. der DFB-Spielordnung (Spielberechtigung für Freundschaftsspiele) gilt auch für Vereinswechsel außerhalb der Wechselperioden I und II.

§ 30

Verpflichtung eines Lizenzspielers oder Nicht-Amateurs, der von einem der FIFA angeschlossenen Verband freigegeben wird, als Vertragsspieler

1. Bei einem Vereinswechsel eines Lizenzspielers zu einem Verein der Spielklassen der Regional- und Landesverbände als Vertragsspieler in der Zeit vom 1.7. bis 31.8. (Wechselperiode I) und in der Zeit vom 1.1. bis 31.1. (Wechselperiode II) ist eine Spielerlaubnis mit sofortiger Wirkung durch den zuständigen Mitgliedsverband des DFB unter nachstehenden Voraussetzungen zu erteilen, ohne dass es einer Reamateurisierung nach § 29 der DFB-Spielordnung bedarf:
 - 1.1 Der Arbeitsvertrag des Lizenzspielers muss durch Zeitablauf oder einvernehmliche Vertragsauflösung beendet sein.
 - 1.2 Der Lizenzspieler wird als Vertragsspieler verpflichtet.
 - 1.3 Der Spielerlaubnisantrag muss in der Zeit vom 1.7. bis 31.8. oder in der Zeit vom 1.1. bis 31.1. beim zuständigen Mitgliedsverband des DFB eingegangen sein; innerhalb dieser Frist muss dem Mitgliedsverband auch die Vertragsbeendigung als Lizenzspieler nachgewiesen werden.
 - 1.4 § 23 Nr. 1.4 der DFB-Spielordnung und § 5 Nr. 1., Absatz 3 der Lizenzordnung Spieler (LOS) sind zu beachten.
 - 1.5 Bei einem Vereinswechsel in der Wechselperiode II muss der neu abzuschließende Vertrag als Vertragsspieler eine Mindestlaufzeit bis zum Ende des Spieljahres haben.
2. Hat ein Lizenzspieler seinem Verein aus wichtigem Grund fristlos gekündigt und ist diese Kündigung im staatlichen Gerichtsverfahren durch rechtskräftiges Urteil oder durch gerichtlichen Vergleich als rechtswirksam anerkannt worden, kann der Spieler nur in der Wechselperiode I und in der Wechselperiode II einen neuen Vertrag als Vertragsspieler mit der Folge der sofortigen Spielerlaubnis schließen.
3. Hat ein Verein einem Lizenzspieler aus wichtigem Grund unwidersprochen fristlos gekündigt oder ist die fristlose Kündigung im staatlichen Gerichtsverfahren durch rechtskräftiges Urteil als rechtswirksam anerkannt worden, so soll der Spieler nur in begründeten Ausnahmefällen für das laufende Spieljahr in der nachfolgenden Wechselperiode einen Vertrag mit einem anderen Verein als Vertragsspieler schließen können.

-
4. Einem Lizenzspieler, dessen Vertrag beendet ist und der keinen Vereinswechsel vornimmt, oder von einer Tochtergesellschaft zu deren Mutterverein wechselt, und als Vertragsspieler verpflichtet wird, ist in der Zeit vom 1.7. bis 31.1. eine Spielerlaubnis mit sofortiger Wirkung zu erteilen, wenn der Antrag auf Spielerlaubnis beim zuständigen DFB-Mitgliedsverband in der Zeit vom 1.7. bis 31.1. eingegangen und die Vertragsbeendigung innerhalb dieses Zeitraums nachgewiesen ist.
 5. Einem Nicht-Amateur, der von einem der FIFA angeschlossenen Nationalverband freigegeben wird, kann bei einer Verpflichtung als Vertragsspieler in der Zeit vom 1.7. bis 31.8 (Wechselperiode I) und in der Zeit vom 1.1. bis 31.1. (Wechselperiode II) eine Spielerlaubnis mit sofortiger Wirkung durch den zuständigen Mitgliedsverband des DFB unter nachstehenden Voraussetzungen erteilt werden:
 - 5.1 Die Freigabe des abgebenden Nationalverbandes als Nicht-Amateur muss vorliegen.
 - 5.2 Der Arbeitsvertrag als Nicht-Amateur muss durch Zeitablauf oder einvernehmliche Vertragsauflösung beendet sein.
 - 5.3 Der Nicht-Amateur, der von einem der FIFA angeschlossenen Nationalverband freigegeben wird, wird als Vertragsspieler verpflichtet.
 - 5.4 Der Spielerlaubnisantrag muss in der Zeit vom 1.7. bis 31.8. oder in der Zeit vom 1.1. bis 31.1. beim zuständigen Mitgliedsverband des DFB eingegangen sein. Bis zum 31.8. oder 31.1. muss zudem die Beendigung des Vertrages als Nicht-Amateur nachgewiesen werden. Als Tag der Vertragsbeendigung gilt das auf dem internationalen Freigabeschein ausgewiesene Datum der Freigabe, es sei denn, der abgebende Nationalverband bestätigt ein früheres Datum für die Vertragsbeendigung.
 - 5.5 Bei einem Vereinswechsel in der Wechselperiode II muss der neu abzuschließende Vertrag als Vertragsspieler eine Mindestlaufzeit bis zum Ende des Spieljahres haben.
 6. § 16 Nr. 5. der DFB-Spielordnung (Spielberechtigung für Freundschaftsspiele) gilt auch für Vereinswechsel außerhalb der Wechselperioden I und II.
 7. Die Bestimmungen gelten entsprechend für den Wechsel eines Vertragsspielers zu einer Tochtergesellschaft der Regionalliga. Für die Erteilung der Spielerlaubnis gelten die einschlägigen Regelungen dieser Spielklasse.

§ 31

Spielen in ausländischen oder nicht in der FIFA organisierten Vereinen und Mannschaften

1. Spielberechtigte Spieler eines einem Mitgliedsverband des DFB angehörenden Vereins dürfen nur in oder gegen Mannschaften spielen, deren Vereine durch ihre Nationalverbände der FIFA angehören. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung desjenigen Mitgliedsverbandes, der die Spielerlaubnis erteilt hat.

-
2. Spieler eines einem Mitgliedsverband des DFB angehörenden Vereins dürfen in Spielen ausländischer Mannschaften nicht mitwirken. Für die Teilnahme an Freundschaftsspielen einschließlich der Probespiele kann der Spielausschuss des DFB mit Zustimmung des Vereins bzw. der Tochtergesellschaft, für den bzw. für die der Spieler eine Spielerlaubnis besitzt, Ausnahmegenehmigungen erteilen.

§ 32

Spiele mit ausländischen Mannschaften

1. Spiele mit ausländischen Mannschaften bedürfen der vorherigen Genehmigung durch den DFB und des zuständigen Mitgliedsverbandes. Ein Anspruch auf Erteilung der Genehmigung besteht nicht. Vereine, die Spiele ohne Genehmigung austragen, werden nach § 7 Nr.1a) der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bestraft.

Sofern Mitgliedsverbände besondere Regelungen für Spiele mit Mannschaften angrenzender Nationalverbände erlassen haben, bleiben diese unberührt.

Für Spielabschlüsse mit ausländischen Mannschaften erlässt der Spielausschuss des DFB Ausführungsbestimmungen.

2. Spiele ausländischer Mannschaften untereinander, die weder im DFB-Bereich ansässig noch den Mitgliedsverbänden des DFB angeschlossen sind, dürfen Vereine und Tochtergesellschaften der Lizenzligen und der Regionalliga sowie die Mitgliedsverbände und ihre Vereine im Bereich des DFB nicht veranstalten. In Ausnahmefällen kann der Spielausschuss des DFB mit Zustimmung des örtlich zuständigen Mitgliedsverbandes eine Genehmigung erteilen; der Antrag muss vier Wochen vor dem vorgesehenen Termin beim DFB vorliegen.
3. Für alle sportlichen Vergehen beim DFB oder bei seinen Mitgliedsverbänden registrierter Spieler, Mannschaften und Vereine bei der Austragung von Spielen gegen ausländische Mannschaften außerhalb des DFB-Bereichs gilt die Rechts- und Verfahrensordnung des DFB.
4. Die Nrn.1. bis 3. dieser Bestimmung gelten für Tochtergesellschaften entsprechend.

§ 33

Spielbetrieb mit Auswahlmannschaften und unzulässiger Spielbetrieb

1. Für den Spielbetrieb von Auswahlmannschaften gelten die Bestimmungen und Reglemente des DFB und der FIFA. Die Aufstellung von Auswahlmannschaften bzw. Einberufung der Spieler und die Veranstaltung von Spielen mit solchen Auswahlmannschaften obliegt ausschließlich dem DFB bzw. dem zuständigen Mitgliedsverband.
2. Spieler, Schiedsrichter, Trainer und Mitglieder von Vereinen der Mitgliedsverbände und Spieler, Schiedsrichter und Trainer von Tochtergesellschaften, die an Spielen oder fußballsportähnlichen Wettbewerben außer-

halb des Spielbetriebs des DFB und seiner Mitgliedsverbände teilnehmen wollen, bedürfen hierzu der Genehmigung. Gleiches gilt für die Mitwirkung an der Vorbereitung und Durchführung derartiger Veranstaltungen.

Über Genehmigungsanträge für Spieler, Trainer und Schiedsrichter der Lizenzligen entscheidet der DFB, im Falle, dass ein Mitglied des Ligaverbandes betroffen ist im Einvernehmen mit diesem, im Übrigen der Landesverband, dessen Zuständigkeit sich aus der Vereinsmitgliedschaft des Teilnehmers ergibt.

Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die Veranstaltung nicht den Durchführungsbestimmungen zur DFB-Spielordnung entspricht.

3. Fußballspiele zwischen Frauen- und Herren-Mannschaften sind nicht stattfindhaft. Dies trifft auch auf Junioren-Mannschaften zu, sofern die Jugendordnung des DFB bzw. seiner Mitgliedsverbände keine anderen Regelungen vorsehen.

§ 34

Abstellung von Spielern

1. Die Vereine der Mitgliedsverbände und die Tochtergesellschaften der Lizenzligen und der Regionalliga sind verpflichtet, zu Länderspielen und Auswahlspielen des DFB und seiner Mitgliedsverbände Spieler abzustellen. Die Spieler sind verpflichtet, einer an sie gerichteten Aufforderung Folge zu leisten.
2. Angeforderte Spieler sind für die gesamte Dauer der Einberufung für andere Spiele nicht spielberechtigt, es sei denn, der Anfordernde erteilt eine Ausnahmegenehmigung.

Gleiches gilt im Falle eines Vorbereitungslehrganges für alle Spiele, die in den Zeitraum des Lehrganges fallen. Diese Regelung gilt bei Qualifikationsspielen mit vorherigem Trainingslager auch für den Anreisetag, wenn keine Pflichtspiele anstehen.

Die Landesverbände können hiervon abweichende Regelungen treffen.

3. Ein Verein, der einen Spieler abstellen muss, hat das Recht, die Absetzung eines für ihn angesetzten Spiels zu verlangen. Macht er von diesem Recht nicht unverzüglich nach erfolgter Anforderung Gebrauch, so hat er keinen Anspruch auf Spielwiederholung. Die Durchführung eines Spiels unter Vorbehalt ist nicht gestattet.

Bei Einberufung von A-Junioren/B-Juniorinnen des ältesten Jahrgangs für Lehrgänge/Auswahlspiele von Junioren-Auswahl-Mannschaften kann die Absetzung eines Frauen-/Herrenspiels des abstellenden Vereins nicht verlangt werden.

Bei Einberufung von bis zu zwei A-Juniorinnen (die beiden jüngsten Frauen-Jahrgänge) kann die Absetzung eines Frauenspiels des abstellenden Vereins ebenfalls nicht verlangt werden, es sei denn, sie betrifft zwei Torhüterinnen oder mindestens zwei Stammspielerinnen gemäß § 14 DFB-Spielordnung eines Vereins.

Bei Einberufung von für die Zweite Mannschaft eines Lizenzvereins spielberechtigten Lizenzspielers kann die Absetzung eines Spiels der Zweiten Mannschaft nicht verlangt werden.

Die Regelungen gelten für Muttervereine und Tochtergesellschaften der Lizenzligen und der Regionalliga entsprechend.

4. Bei konkurrierenden Anforderungen des DFB und seiner Mitgliedsverbände hat die Anforderung des DFB Vorrang.
5. Die Entscheidung über derartige Tatbestände und deren etwaige Ahndung obliegt den Rechtsorganen des DFB bzw. der zuständigen Mitgliedsverbände.
6. Die Abstellung von ausländischen Spielern in deutschen Vereinen und Tochtergesellschaften für Lehrgänge oder Länderspiele anderer Nationalverbände richtet sich nach den Abstellungsrichtlinien der FIFA bzw. UEFA. Bei Abstellung von ausländischen Spielern haben die deutschen Vereine nicht das Recht, die Absetzung von Spielen zu verlangen.

§ 35

Beteiligung an DFB-Wettbewerben

Die Mitgliedsverbände sind verpflichtet, sich an den jährlich stattfindenden Pokalwettbewerben des DFB mit Vereins- bzw. Verbandsmannschaften zu beteiligen und zur Feststellung der deutschen Amateur-Meister je Wettbewerb eine Vereinsmannschaft zu stellen.

Die vom Mitgliedsverband gemeldeten, sportlich qualifizierten Mannschaften sind verpflichtet, an den angesetzten Spielen der DFB-Wettbewerbe teilzunehmen. Das Nähere bestimmen die hierzu ergehenden Ausschreibungen des DFB.

§ 36

Sicherheit

Zur Regelung der Sicherheitsbelange bei Bundesspielen ist der DFB-Ausschuss für Sicherheitsangelegenheiten zuständig.

§ 37

Rahmenbedingungen für die Oberligen

Die Rahmenbedingungen für die Oberligen (Anhang zur Spielordnung) sind Bestandteil des Allgemeinverbindlichen Teils der DFB-Spielordnung und unterliegen der Beschlussfassung durch den DFB-Bundestag bzw. DFB-Vorstand.

§ 38

Spielervermittlung

Für die Spielervermittlung gelten die Bestimmungen des FIFA-Spielervermittler-Reglements vom 1.3.2001 in Verbindung mit dem DFB-Reglement für Spielervermittlung (Anhang zur Spielordnung). Dieses Reglement ist Bestandteil des Allgemeinverbindlichen Teils der Spielordnung und unterliegt der Beschlussfassung durch den DFB-Bundestag bzw. den DFB-Vorstand.

§ 39

Spiel- und Schiedsrichterkleidung

Der DFB kann allgemeinverbindliche Vorschriften für die Beschaffenheit und Ausgestaltung der Spielkleidung für die Spiele der Mitgliedsverbände mit Ausnahme der vom Ligaverband veranstalteten Bundesspiele (§ 41) sowie die Beschaffenheit und Ausgestaltung der Schiedsrichterkleidung erlassen. Die erforderlichen Bestimmungen beschließt das DFB-Präsidium auf Vorschlag des DFB-Spielausschusses.

§ 39a

Fußballspiele in der Halle

Der DFB kann Rahmen-Richtlinien für von ihm oder seinen Mitgliedsverbänden – mit Ausnahme des Ligaverbandes – veranstaltete Fußballspiele in der Halle erlassen. Die erforderlichen Bestimmungen beschließt das DFB-Präsidium auf Vorschlag des DFB-Spielausschusses.

§ 39b

Einhaltung allgemeinverbindlicher Vorschriften und Verstöße gegen sie

1. Für die Einhaltung der Vorschriften dieses allgemeinverbindlichen Teils und anderer allgemeinverbindlicher Regelungen, die sich aus der DFB-Spielordnung ableiten, sorgen die Mitgliedsverbände und die zuständigen Ausschüsse des DFB.
2. Über Verstöße gegen diese Vorschriften entscheiden die zuständigen Mitgliedsverbände im Rahmen ihrer Vorschriften. Die Zuständigkeit des DFB gemäß dieser Spielordnung bleibt unberührt.

B. Besonderer Teil

§ 40

Geltungsbereich

1. Teil B regelt die Vorbereitung und Durchführung der Bundesspiele.
2. Für die vom Ligaverband veranstalteten Bundesspiele gelten die Vorschriften des Ligastatuts und § 41 der DFB-Spielordnung.
3. Für die vom DFB veranstalteten Bundesspiele gelten die §§ 42 bis 51 der DFB-Spielordnung.
4. Für die Regelungen, die sowohl vom Ligaverband als auch vom DFB veranstaltete Bundesspiele betreffen (§§ 52 bis 58 der DFB-Spielordnung), ist § 26 Nr. 2 der DFB-Satzung zu beachten.

B I.

Vorschriften für die vom Ligaverband veranstalteten Bundesspiele

§ 41

1. Vom Ligaverband veranstaltete Bundesspiele sind:
 - 1.1 die Spiele der Bundesliga und der 2. Bundesliga,
 - 1.2 die Spiele um den Ligapokal,
 - 1.3 die Spiele um den Hallenpokal und die Qualifikationsspiele zu diesem,
 - 1.4 andere vom Ligaverband veranstaltete Wettbewerbe, soweit sie nicht der Satzung des DFB widersprechen.
2. Freundschaftsspiele der Mannschaften der Lizenzligen bzw. der Frauen-Bundesliga gelten für diese als Bundesspiele. Dies gilt auch für Hallenspiele, bei ihnen jedoch unter Berücksichtigung der Rahmenrichtlinien für Fußballspiele in der Halle.
3. Beim Einsatz von Lizenzspielern in Amateur-Mannschaften gelten diese Spiele für die Lizenzspieler als Bundesspiele.

B II.

Vorschriften für die vom DFB veranstalteten Bundesspiele

§ 42

Vom DFB veranstaltete Bundesspiele sind:

1. Die Spiele der Frauen-Bundesliga und die Spiele um die sportliche Qualifikation für die Frauen-Bundesliga sowie die Spiele der 2. Frauen-Bundesliga und die Relegationsspiele um den Klassenerhalt in der 2. Frauen-Bundesliga,
2. die Spiele der Regionalliga,

-
3. die Spiele um die deutschen Amateur-Meisterschaften bei Herren, Junioren und Juniorinnen mit den von den Mitgliedsverbänden benannten Teilnehmern der Junioren-Bundesliga sowie die Spiele um die sportliche Qualifikation für die Junioren-Bundesliga,
 4. die Spiele um den DFB-Vereinspokal für Frauen und Herren mit den von den Landesverbänden benannten Teilnehmern, bei den Frauen zusätzlich mit den Bundesliga-Mannschaften und bei den Herren zusätzlich mit den Lizenzliga-Mannschaften,
 5. die Spiele um den Deutschen Junioren-Vereinspokal mit den von den Mitgliedsverbänden benannten Teilnehmern,
 6. die Spiele um den Länderpokal der Frauen und Herren sowie andere Spiele zwischen Auswahl-Mannschaften der Mitgliedsverbände,
 7. die Spiele mit und zwischen Auswahl-Mannschaften des DFB, insbesondere die vom DFB ausgetragenen Länderspiele,
 8. sonstige überregionale Wettbewerbe, die der DFB mit Zustimmung des DFB-Vorstandes veranstaltet.

Der DFB kann die Ausrichtung an Dritte übertragen.

§ 43

Verwarnung (Gelbe Karte)

1. Eine Spielerin einer Mannschaft der Frauen-Bundesliga oder der 2. Frauen-Bundesliga, die der Schiedsrichter in fünf Pflichtspielen durch Vorweisen der Gelben Karte verwarnt hat, ist für das Pflichtspiel gesperrt, das dem Spiel folgt, in welchem die fünfte Verwarnung verhängt worden ist. Eine Übertragung auf das neue Spieljahr ist ausgeschlossen.

Pflichtspiele in diesem Sinne sind Meisterschaftsspiele der Frauen-Bundesliga und der 2. Frauen-Bundesliga. Sonstige Sperrstrafen hemmen eine Sperre gemäß Absatz 1 mit der Folge, dass die Sperre gemäß Absatz 1 im Anschluss an die Sperre verbüßt wird.

Erhält eine Spielerin in einem Spieljahr nach einer verwirkten Sperre fünf weitere Verwarnungen, so ist sie für das nächste Pflichtspiel gesperrt.

2. Ein Spieler einer Regionalliga-Mannschaft, den der Schiedsrichter in fünf Pflichtspielen durch Vorweisen der Gelben Karte verwarnt hat, ist für das Pflichtspiel gesperrt, das dem Spiel folgt, in welchem die fünfte Verwarnung verhängt worden ist. Eine Übertragung auf das neue Spieljahr ist ausgeschlossen.

Pflichtspiele in diesem Sinne sind Meisterschaftsspiele der Regionalliga. Sonstige Sperrstrafen hemmen eine Sperre gemäß Absatz 1 mit der Folge, dass die Sperre gemäß Absatz 1 im Anschluss an die Sperre verbüßt wird.

Erhält ein Spieler in einem Spieljahr nach einer verwirkten Sperre fünf weitere Verwarnungen, so ist er für das nächste Pflichtspiel gesperrt.

3. Im Falle eines Feldverweises, auch eines Feldverweises nach zwei Verwarnungen, gilt eine im gleichen Spiel ausgesprochene Verwarnung als

verbraucht und wird nicht registriert. Auf die übrigen bis dahin verhängten Verwarnungen bleibt der Feldverweis ohne Bedeutung.

4. Ein Spieler einer Amateur- oder Lizenzspieler-Mannschaft, der in der Endrunde des DFB-Vereinspokals fünfmal durch Vorweisen der Gelben Karte verwarnung wurde, ist für das nächste Spiel dieser Endrunde gesperrt, an dem seine Mannschaft teilnimmt. Die Übernahme einer Verwarnung oder bereits verwirkten Sperre in die Pokalrunde des nächsten Spieljahres entfällt. Nr. 3. dieser Vorschrift findet Anwendung.

Der vorstehende Absatz gilt entsprechend für Spielerinnen im DFB-Vereinspokal der Frauen.

5. Die Vereine, Tochtergesellschaften und Spieler sind für die Einhaltung vorstehender Bestimmungen verantwortlich.
6. Das Einspruchsverfahren gegen eine Verwarnung richtet sich nach § 12 der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB.

§ 44

Spielberechtigung

1. Zur Teilnahme an vom DFB veranstalteten Bundesspielen sind nur Spieler-(innen) berechtigt, welche die Spielberechtigung als Lizenzspieler oder für eine Amateur- oder Junioren-Mannschaft eines Vereins besitzen, der einem Landesverband als Mitglied angehört. Die Spielberechtigung für eine Auswahl-Mannschaft des DFB richtet sich ausschließlich nach den Vorschriften der FIFA bzw. der UEFA.
2. Lizenzspieler dürfen nur unter den Voraussetzungen des § 12 der DFB-Spielordnung am Spielbetrieb von Amateur-Mannschaften teilnehmen. Die Spielberechtigung von Amateuren und Vertragsamateuren in Mannschaften mit Lizenzspielern richtet sich nach dem Ligastatut.
3. Die Spielberechtigung für Spiele der Regionalliga ist in § 10 Nr. 2.6 und § 10 Nr. 3. der DFB-Spielordnung geregelt.
4. Lizenzspieler können an Abschiedsspielen, Benefizspielen und Wohltätigkeitsspielen etc. teilnehmen, wenn dazu die vorherige Zustimmung des Vereins bzw. der Tochtergesellschaft, für den bzw. die sie eine Spielerlaubnis besitzen, und die des Ligaverbandes vorliegt. Die Zustimmung kann aus übergeordneten Gesichtspunkten verweigert werden.
5. Gesperrte Spieler dürfen in vom DFB veranstalteten Bundesspielen nicht eingesetzt werden, wenn die Sperre im Rahmen der Zuständigkeit von Organen des DFB oder der Mitgliedsverbände verhängt wurde. Die Sperren erstrecken sich nur dann auf den internationalen Spielverkehr, wenn internationale Wettbewerbsbestimmungen dies gebieten oder wenn dies wegen besonders verwerflicher Tatumstände im Urteil ausdrücklich angeordnet wurde (§ 5 Nr. 2. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB).
6. Die Spielberechtigung muss für diejenige Mannschaft erteilt sein, die an dem jeweiligen Wettbewerb teilnimmt. In Pokalspielen der DFB-Hauptrunde dürfen in Amateur-Mannschaften auch Spieler eingesetzt werden,

die bereits für Freundschaftsspiele der Amateur-Mannschaften dieses Vereins spielberechtigt sind.

7. Zur Teilnahme an den Spielen um den Länderpokal muss die Spielberechtigung als Amateurspieler (Freundschaftsspiele) für einen dem betreffenden Landesverband angeschlossenen Verein gegeben sein. Für eine deutsche Nationalmannschaft spielberechtigte Spieler, die Spielrecht für einen Verein eines anderen Nationalverbandes haben, können mit Zustimmung dieses Nationalverbandes in der Auswahlmannschaft des Landesverbandes mitwirken, in dessen Bereich sie zuletzt Spielrecht für einen Verein hatten. § 12 der DFB-Spielordnung bleibt unberührt. Fällt das Endspiel des jeweiligen Länderpokal-Wettbewerbs in die neue Spielzeit, kann der DFB-Spielausschuss Ausnahmegenehmigungen für die Spieler erteilen, die zwischenzeitlich einen Vereinswechsel in einen anderen Verband vollzogen haben.
 - 7.1 In U 21-Länderpokalspielen der Herren sind nur Spieler spielberechtigt, die am 1.1. das 20. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
 - 7.2 In U 20-Länderpokalspielen der Frauen sind nur Spielerinnen spielberechtigt, die am 1.1. das 19. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
 - 7.3 In U 18-Länderpokalspielen der Frauen sind nur Spielerinnen spielberechtigt, die am 1.1. das 17. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
 - 7.4 In Länderpokalspielen können von den auf dem Spielbericht aufgeführten Auswechselspielern bis zu fünf eingesetzt werden.
8. Regelungen über Spielberechtigungen in Wettbewerben im Sinne § 42 Nr. 8. trifft der DFB-Vorstand.

§ 45

Teilnahmeberechtigung an DFB-Wettbewerben

1. Teilnahmeberechtigt sind:
 - 1.1 Frauen-Bundesliga und 2. Frauen-Bundesliga
An den Spielen der Frauen-Bundesliga und 2. Frauen-Bundesliga die hierfür vom DFB zugelassenen Vereine.
 - 1.2 Regionalliga
An den Spielen der Regionalliga die hierfür vom DFB zugelassenen Vereine und Tochtergesellschaften. Die Regelungen über das Recht zur Teilnahme an der Regionalliga finden sich in § 2 des Regionalliga-Statuts.
 - 1.3 Vereinskupol der Herren
An den Spielen um den DFB-Vereinskupol auf DFB-Ebene 64 Mannschaften, und zwar die Mannschaften der Bundesliga und der 2. Bundesliga des abgelaufenen Spieljahres, die Verbandspokalsieger der 21 Landesverbände, die Meister und Zweitplatzierten der Regionalligen des abgelaufenen Spieljahres. Sofern ein Meister oder Zweitplatzierte der Regionalliga bereits über den Verbandspokalwettbewerb

werb des jeweiligen Landesverbandes für den DFB-Vereinspokal qualifiziert ist, tritt an ihre Stelle die nächstplatzierte Mannschaft im Pokalwettbewerb des Landesverbandes.

Die verbleibenden Plätze bis zur Zahl 64 werden an die Landesverbände vergeben, die die meisten Herren-Mannschaften im Spielbetrieb haben. Dabei kann jeder Verband höchstens einen weiteren Teilnehmer stellen. Die Entscheidung darüber, welche Verbände eine weitere Mannschaft melden können, trifft der DFB-Spielausschuss auf Grundlage der jeweils aktuellen DFB-Mitglieder-Statistik.

Jeder Landesverband muss mit mindestens einer Amateur-Mannschaft vertreten sein.

Spielgemeinschaften können nicht am DFB-Vereinspokal teilnehmen.

Voraussetzung für die Teilnahme ist, dass mit der Meldung für den DFB-Vereinspokal eine Erklärung vorgelegt wird, wonach für den Fall einer Fernsehliveübertragung ein werbefreies Stadion zur Verfügung steht, das nicht am Sitz des Vereins bzw. der Tochtergesellschaft gelegen sein muss. Ist der Verein oder die Tochtergesellschaft nicht Eigentümer, muss eine dementsprechende Erklärung des Eigentümers vorgelegt werden.

1.4 Vereinspokal der Frauen

An den Spielen um den Vereinspokal der Frauen die Frauen-Bundesliga-Mannschaften des abgelaufenen Spieljahres, die Mannschaften der 2. Frauen-Bundesliga des abgelaufenen Spieljahres, die Aufsteiger in die 2. Frauen-Bundesliga und die Pokalsieger der 21 Landesverbände. Ist ein Pokalsieger seines Landesverbandes bereits gemäß dieser Vorschrift teilnahmeberechtigt, ist an seiner Stelle keine andere Mannschaft teilnahmeberechtigt.

Jeder Verein ist mit nur einer Mannschaft teilnahmeberechtigt. Sind mehrere Mannschaften qualifiziert, nimmt die höherklassige Mannschaft am Wettbewerb teil. Ist ein Pokalsieger eines Landesverbandes gemäß dieser Vorschrift nicht teilnahmeberechtigt, kann der betreffende Landesverband eine andere Mannschaft für den Vereinspokal melden.

1.5 Länderpokal-Wettbewerbe

An den Spielen um die Länderpokal-Wettbewerbe (U 21-Herren, U 20-Frauen, U 18-Frauen) die Auswahlmannschaften der 21 Landesverbände.

1.6 Deutsche Amateur-Meisterschaft

Die Deutsche Amateur-Meisterschaft der Herren wird bis auf weiteres ausgesetzt.

2. Die an den vom DFB veranstalteten Bundesspielen (§ 42 der DFB-Spielordnung) teilnahmeberechtigten Vereine, Tochtergesellschaften und Verbände sind verpflichtet, an diesen teilzunehmen.

-
3. Der Spielausschuss bzw. der Ausschuss für Frauenfußball ist mit Zustimmung des DFB-Präsidiums berechtigt, nicht rechtzeitig von den Mitgliedsverbänden ermittelte Teilnehmer von dem Wettbewerb auszuschließen. Die gegen die ausgeschlossenen Teilnehmer ausgelosten Spielgegner gelten als Sieger. Gleiches gilt dann, wenn eine gemeldete Mannschaft von dem Wettbewerb entgegen der bestehenden Teilnahmepflicht zurücktritt oder verzichtet.

§ 46

Spielwertung, Sieger- und Meisterermittlung

1. Spiele der Frauen-Bundesliga, der 2. Frauen-Bundesliga und der Regionalliga

Die Wettbewerbe der Frauen-Bundesliga, der 2. Frauen-Bundesliga und der Regionalliga werden durch Rundenspiele ausgetragen, bei denen jeder gegen jeden im Hin- und Rückspiel bei wechselseitigem Platzvorteil anzutreten hat. Für diese und andere Rundenspiele gilt folgende Regelung:

- 1.1 Ein gewonnenes Spiel wird für den Sieger mit drei Punkten, ein unentschiedenes Spiel für beide Mannschaften mit je einem Punkt gewertet.
- 1.2 Meister der Runde ist, wer nach Durchführung aller Spiele die meisten Gewinnpunkte erzielt hat. Absteiger sind die Mannschaften, die die wenigsten Gewinnpunkte erzielt haben.
- 1.3 Bei Punktgleichheit werden nachstehende Kriterien in der aufgeführten Reihenfolge zur Ermittlung der Platzierung herangezogen:
 - die nach dem Subtraktionsverfahren ermittelte Tordifferenz
 - Anzahl der erzielten Tore
 - das Gesamtergebnis aus Hin- und Rückspiel im direkten Vergleich
 - die Anzahl der auswärts erzielten Tore im direkten Vergleich
 - die Anzahl aller auswärts erzielten Tore.

Ist auch die Anzahl aller auswärts erzielten Tore gleich, findet ein Entscheidungsspiel auf neutralem Platz statt.

2. Spiele um den DFB-Vereinspokal für Frauen und Herren

- 2.1 Vereinspokal Herren

Die Pokalspiele der Endrunde für Herren werden in fünf Runden mit anschließendem Endspiel durchgeführt.

- 2.1.1 Auslosung und Heimrecht

Erste Runde

Die Paarungen der ersten Runde werden aus zwei Behältern ausgelost, deren einer die Mannschaften der Bundesliga und 2. Bundesliga und deren anderer die Amateur-Mannschaften enthält. Dabei gilt der Status im Spieljahr des auszulosenden Wettbewerbs. Eine Ausnahme gilt für die vier Aufsteiger zur 2. Bundesliga, die abweichend von ihrem Status dem Amateurbehälter zugeordnet werden.

Es wird je ein Los zuerst aus dem Amateurbehälter und danach aus dem Behälter mit den Losen der Bundesliga und 2. Bundesliga gezogen. Sind in einem Behälter keine Lose mehr vorhanden, werden die verbleibenden Mannschaften des anderen Behälters gegeneinander ausgelost. Die zuerst gezogene Mannschaft hat in jedem Fall Heimrecht.

Die Sieger der Paarungen sind für die zweite Runde qualifiziert.

Zweite Runde

Die Paarungen der zweiten Runde werden aus zwei Behältern ausgelost, deren einer die Mannschaften der Bundesliga und 2. Bundesliga und deren anderer die Amateur-Mannschaften enthält. Dabei gilt der Status im Spieljahr des auszulosenden Wettbewerbs. Es wird je ein Los zuerst aus dem Amateurbehälter und danach aus dem Behälter mit den Losen der Bundesliga und der 2. Bundesliga gezogen. Sind in einem Behälter keine Lose mehr vorhanden, werden die verbleibenden Mannschaften des anderen Behälters gegeneinander ausgelost. Die zuerst gezogene Mannschaft hat in jedem Fall Heimrecht.

Die Sieger der Paarungen sind für die dritte Runde qualifiziert.

Achtel-, Viertel- und Halbfinale

Die Paarungen werden aus einem Behälter ausgelost, wobei die zuerst gezogene Mannschaft Heimrecht hat. Bei Spielen zwischen Lizenzspieler- und Amateur-Mannschaften haben die Amateur-Mannschaften Heimrecht. Die Sieger der Paarungen sind für die jeweilige nächste Runde qualifiziert.

Endspiel

Die beiden Sieger der Halbfinalspiele bestreiten das Endspiel an dem vom DFB festgelegten Endspielort.

2.1.2 Auslosung von zwei Mannschaften des gleichen Vereins

Nehmen von einem Verein die erste Amateur-Mannschaft und die Lizenzspieler-Mannschaft an den Spielen einer Pokal-Hauptrunde teil und werden diese beiden Mannschaften gegeneinander ausgelost, wird wie folgt verfahren:

Erste und zweite Runde: Die Lizenzspieler-Mannschaft wird an die Stelle der Gastmannschaft der nächsten auszulosenden Paarung gesetzt und an ihrer Stelle eine andere Lizenzspieler-Mannschaft gezogen.

Achtel-, Viertel- und Halbfinale: An Stelle der Lizenzspieler-Mannschaft wird eine andere Mannschaft gezogen. Zu der Lizenzspieler-Mannschaft wird anschließend eine weitere Mannschaft zugelost. Das Heimrecht für diese Paarung wird durch erneutes Losen festgestellt.

Treffen die beiden Mannschaften eines Vereins bei der letzten zu ziehenden Paarung aufeinander, wird die Lizenzspieler-Mannschaft mit der Gastmannschaft der letzten zuvor gezogenen Paarung getauscht.

2.1.3 Siegerermittlung

Ist nach Ablauf der normalen Spielzeit kein Sieger ermittelt, wird das Pokalspiel um 2x15 Minuten verlängert. Ist nach der Verlängerung noch keine Entscheidung gefallen, wird der Sieger durch Elfmeterschießen ermittelt. Die unterliegenden Mannschaften scheiden aus.

2.2 Vereinspokal Frauen

Die Pokalspiele der Endrunde der Frauen werden in fünf Runden mit anschließendem Endspiel durchgeführt. Die Paarungen werden ausgelost, wobei der zuerst ausgeloste Verein Heimrecht hat.

In der ersten Runde werden nur so viele Paarungen ausgelost, wie es erforderlich ist, um die Zahl der teilnehmenden Mannschaften auf 32 zu reduzieren. Die übrigen Vereine erhalten ein Freilos. Die erforderliche Anzahl an Freilos wird vor Beginn der Auslosung an die in der Abschlusstabelle bestplatzierten Vereine der Frauen-Bundesliga verteilt.

Die erste, zweite und dritte Runde werden getrennt in regional ausgelosten Gruppen gespielt. Die Zuteilung der qualifizierten Vereine zu diesen Gruppen erfolgt durch den DFB-Ausschuss für Frauenfußball nach geographischen Gesichtspunkten. Der DFB-Ausschuss für Frauenfußball kann zwei oder vier Gruppen festlegen, wobei er in der dritten Runde auf die Festlegung von Gruppen verzichten kann.

Innerhalb der ausgelosten Gruppen wird in der ersten, zweiten und dritten Runde aus zwei getrennten Töpfen gelost, die die qualifizierten Mannschaften der Frauen-Bundesliga und 2. Frauen-Bundesliga bzw. die Mannschaften aus den Landesverbänden enthalten. Dabei gilt der Status im Spieljahr des auszulosenden Wettbewerbs. Die Vereine aus den Landesverbänden haben in der ersten, zweiten und dritten Runde bei Spielen gegen Frauen-Bundesliga- und 2. Frauen-Bundesliga-Mannschaften Heimrecht.

Ist nach Ablauf der normalen Spielzeit kein Sieger ermittelt, wird das Pokalspiel um 2 x 15 Minuten verlängert. Ist nach der Verlängerung noch keine Entscheidung gefallen, wird der Sieger durch Elfmeterschießen ermittelt. Die unterliegenden Mannschaften scheiden aus dem Wettbewerb aus. Die beiden Sieger der letzten Runde bestreiten das Endspiel.

2.3 Bei einem Endspiel wird bei unentschiedenem Ausgang am Ende der regulären Spielzeit das Spiel nach erneuter Seitenwahl um 2 x 15 Minuten mit Seitenwechsel verlängert. Die Verlängerung ist ohne Pause voll auszuspielen. Ist dann noch keine Entscheidung erzielt, so wird sie durch Elfmeterschießen herbeigeführt. Bei Entscheidungsspielen wird in gleicher Weise verfahren, sofern für einen bestimmten Wettbewerb nicht andere Regelungen festgelegt sind.

2.3.1 Bei einem Endspiel der Frauen entfällt bei unentschiedenem Ausgang am Ende der regulären Spielzeit die Verlängerung um 2 x 15 Minuten. Der Sieger wird durch ein Elfmeterschießen direkt im Anschluss an die reguläre Spielzeit ermittelt.

3. Spiele um die Deutsche Amateur-Meisterschaft

3.1 Herren

Die Deutsche Amateur-Meisterschaft der Herren wird bis auf weiteres ausgesetzt.

3.2 Frauen

Der Meister der Frauen-Bundesliga ist Deutscher Fußball-Meister der Frauen.

4. Länderpokal-Wettbewerbe der Frauen und Herren

Der Spielmodus sowie der Modus der Sieger- und Meisterermittlung bzw. der Modus der Ermittlung der beiden Finalteilnehmer wird vom DFB-Spielausschuss oder DFB-Ausschuss für Frauenfußball vor Beginn des jeweiligen Wettbewerbs festgelegt.

§ 47

Aufstieg in die Frauen-Bundesliga und Aufstieg in die 2. Frauen-Bundesliga

1. Spielmodus und Teilnahmeberechtigung

Aufstiegsberechtigt in die Frauen-Bundesliga sind die Erstplatzierten der beiden Staffeln der 2. Frauen-Bundesliga.

Aufstiegberechtigt in die 2. Frauen-Bundesliga sind die Meister der Regionalligen Nord, Nordost, Südwest und West sowie eine vom Süddeutschen FV benannte Mannschaft.

2. Regelung bei Verzicht eines Meisters

An die Stelle des jeweiligen Erstplatzierten der 2. Frauen-Bundesliga oder der Regionalliga kann bei Verzicht nur der Zweitplatzierte der jeweiligen Spielklasse treten. Verzichtet auch der zweitplatzierte Verein, kann keine andere Mannschaft dieser Spielklasse diesen Platz einnehmen.

3. Die Regelungen des § 55b Nr. 3. der DFB-Spielordnung gelten entsprechend für die Aufstiegsregelungen zur Frauen-Bundesliga und zur 2. Frauen-Bundesliga.

§ 48

Abstieg aus der Frauen-Bundesliga bzw. 2. Frauen-Bundesliga

Aus der Frauen-Bundesliga steigen am Ende der Spielrunde die beiden letztplatzierten Mannschaften in die jeweils zugehörige Staffel der 2. Frauen-Bundesliga ab.

Aus der zweigeteilten 2. Frauen-Bundesliga steigen jeweils die beiden letztplatzierten Mannschaften in die zugehörige Regionalliga bzw. Oberliga ab.

Wird einem Verein der Frauen-Bundesliga oder der 2. Frauen-Bundesliga die Zulassung entzogen oder zieht der Verein seine Meldung zurück, so gilt die jeweilige Mannschaft als Absteiger in die zugehörige Regionalliga oder Oberliga und rückt insoweit an den Schluss der jeweiligen Tabelle der Frauen-Bundesliga oder 2. Frauen-Bundesliga. In diesen Fällen vermindert sich der Abstieg entsprechend der Zahl der auf diese Weise ausgeschiedenen Vereine.

Steigen weniger als zwei Vereine in die Frauen-Bundesliga auf, so vermindert sich die Zahl der absteigenden Vereine aus der Frauen-Bundesliga entsprechend.

Steigen weniger als fünf Vereine in die 2. Frauen-Bundesliga auf, so vermindert sich die Zahl der absteigenden Vereine aus der 2. Frauen-Bundesliga entsprechend.

Die Dritttletzten der beiden Staffeln der 2. Frauen-Bundesliga ermitteln in zwei Relegationsspielen entsprechend § 46 Nr. 1. dieser Ordnung den fünften Absteiger. Die Mannschaft, die im ersten Relegationsspiel Heimrecht besitzt, wird durch Los ermittelt. Ist nach Ablauf der regulären Spielzeit des zweiten Relegationsspiels der Absteiger nicht ermittelt, wird das Spiel um 2 x 15 Minuten verlängert. Steht auch danach der Absteiger noch nicht fest, wird dieser durch Elfmeterschießen ermittelt.

§ 49

Entscheidungen über den Auf- und Abstieg

Wer in die Frauen-Bundesliga oder in die 2. Frauen-Bundesliga aufsteigt und wer aus der Frauen-Bundesliga oder der 2. Frauen-Bundesliga absteigt, entscheidet der Ausschuss für Frauenfußball.

§ 50

Spielplangestaltung und Austragungsorte

1. Die Spieltage der Frauen-Bundesliga, der 2. Frauen-Bundesliga, der Regionalliga und im DFB-Vereinspokal werden unter Beachtung der Durchführungsbestimmungen zur DFB-Spielordnung und nach den von den jeweiligen Spielleitern auf der Grundlage des Rahmenterminkalenders ausgearbeiteten Spielplänen festgelegt. Bei diesen Spielen kann der DFB-Spielausschuss bzw. der DFB-Ausschuss für Frauenfußball Ausnahmen – insbesondere zum Vollzug von Verträgen mit Dritten – genehmigen.

Die Spielpaarungen für den DFB-Vereinspokal, für die deutschen Amateur-Meisterschaften und für die Länderpokal-Wettbewerbe werden vom DFB-Spielausschuss oder dem DFB-Ausschuss für Frauenfußball ausgelost. Im Übrigen wird nach den Durchführungsbestimmungen für die Bundesspiele verfahren.

2. Meisterschaftsspiele der Frauen-Bundesliga, der 2. Frauen-Bundesliga, der Regionalliga und DFB-Pokalspiele sind auf der vom gastgebenden Verein bzw. Tochtergesellschaft gemeldeten Platzanlage auszutragen. Über Ausnahmen entscheidet der DFB-Spielausschuss bzw. der DFB-Ausschuss für Frauenfußball.

Weitergehende Ausnahmen für einen Wechsel der Platzanlage am Sitz des Vereins oder darüber hinaus sind nur in besonders begründeten Ausnahmefällen aus übergeordnetem Interesse möglich. Der DFB-Spielausschuss bzw. der DFB-Ausschuss für Frauenfußball entscheiden.

3. Alle Endspiele und Entscheidungsspiele ohne Hin- und Rückspiele finden auf neutralem Platz statt. Neutral ist ein Platz dann, wenn er nicht im Bereich eines der Landesverbände liegt, dem die Spielteilnehmer angehören. Den Spielort bestimmt auf Vorschlag des Spielausschusses bzw.

des DFB-Ausschusses für Frauenfußball das Präsidium des DFB. Bei vorheriger Einigung mit den beteiligten Vereinen bzw. Tochtergesellschaften kann auch ein Platz im Bereich eines der beiden Landesverbände bestimmt werden. Die am Endspiel beteiligten Vereine oder Tochtergesellschaften können sich über die Austragung auf einem ihrer Plätze einigen. Erfolgt keine Einigung, entscheidet das Los über das Heimrecht.

Den Endspielort und den Veranstalter für das Deutsche Pokal-Endspiel benennt auf Vorschlag des DFB-Spielausschusses das Präsidium des DFB.

4. Die Austragungsorte der Länderspiele und Auswahlspiele des DFB bestimmt auf Vorschlag des DFB-Spielausschusses bzw. des DFB-Ausschusses für Frauenfußball das Präsidium des DFB.

§ 51

Durchführung des Spielbetriebs

Dem Spielausschuss obliegt es, die Einhaltung der Vorschriften der Spielordnung für den Spielbetrieb zu überwachen und für ihre Einhaltung zu sorgen, soweit diese Zuständigkeit nicht anderen Organen des DFB durch dessen Satzung und Ordnungen übertragen ist. Er ist insbesondere berechtigt, Durchführungsbestimmungen zur Spielordnung zu erlassen, die der Zustimmung des DFB-Präsidiums bedürfen; soweit es um Bundeswettbewerb der Junioren und Juniorinnen geht, ist der Jugendausschuss berechtigt, Durchführungsbestimmungen zu erlassen, die der Zustimmung des DFB-Präsidiums bedürfen.

B III.

Vorschriften, die sowohl die vom Ligaverband als auch vom DFB veranstalteten Bundesspiele betreffen

§ 52

Terminlisten und Medienrechte

1. Der DFB hat von seiner Möglichkeit nach § 6 Nr. 4. der DFB-Satzung Gebrauch gemacht und die Ausübung seiner Rechte teilweise auf den Ligaverband übertragen (§16a der DFB-Satzung und § 5 Grundlagenvertrag). Die nachfolgende Regelung gilt daher nicht für die vom Ligaverband aufgrund dieser Übertragung veranstalteten Bundesspiele (Wettbewerbe der Lizenzligen) und europäische Klubwettbewerbe; ausgenommen sind die Rechte gemäß Nr. 2.1 dieser Vorschrift.
2. Mit dieser Maßgabe gilt:
 - 2.1 Die Rechte aus den Terminlisten bei allen Bundesspielen üben der DFB und die Mitgliedsverbände aus.
 - 2.2 Das Recht, Spielansetzungen von vom DFB veranstalteten Bundesspielen im Bereich des Deutschen Fußball-Bundes festzulegen, besitzt der DFB.
 - 2.3 Das Recht, über Fernseh- und Hörfunkübertragungen von vom DFB veranstalteten Bundesspielen Verträge zu schließen, besitzt der DFB. Entsprechendes gilt auch für die Rechte bezüglich aller anderen Bild-

und Tonträger, gegenwärtiger und künftiger technischer Einrichtungen jeder Art und in jeder Programm- und Verwertungsform, insbesondere über Internet oder andere Online-Dienste, sowie möglicher Vertragspartner. Gleiches gilt für den Abschluss von Werbeverträgen (Bandenwerbung, Anzeigenwerbung etc.).

2.4 Die Einnahmen aus der Verwertung der vorstehend aufgeführten Rechte stehen dem DFB im Rahmen der satzungsrechtlichen, vertraglichen und sonstigen Regelungen zu.

2.5 Die Verhandlungen über die Verwertung der Rechte führt das DFB-Präsidium bei Spielen der Endrunde um den DFB-Vereinspokal und bei DFB-Länderspielen unter wesentlicher Mitwirkung von Vertretern des Ligaverbandes. Über den Gesamtanteil der Einnahmen, die auf den DFB-Vereinspokal entfallen, und über deren Verteilung an die Teilnehmer ist mit dem Ligaverband Einvernehmen zu erzielen.

3. § 5 des Regionalliga-Statuts bleibt unberührt.

§ 53

Spielereinsatz in Lizenzspieler-Mannschaften

1. Die Spielberechtigung der Lizenzspieler regelt sich nach den Bestimmungen des Ligaverbandes.

2. Einsatz von Nicht-Europäern in Spielen des DFB-Vereinspokals

In DFB-Pokalspielen einer Lizenzspieler-Mannschaft dürfen sich unter Beachtung der Vorschriften der FIFA und UEFA jeweils drei Spieler im Spiel befinden, die nicht als Europäer gelten. Europäer in diesem Sinne sind Spieler, die eine Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsverbandes der UEFA besitzen. Fußball-Deutsche (§ 4 Nr. 7. Absatz 3 Lizenzordnung Spieler des Ligaverbandes) können unbegrenzt eingesetzt werden.

3. Einsatz von Amateuren und Vertragsspielern

In Spielen einer Lizenzspieler-Mannschaft dürfen sich bis zu drei vereins-eigene Amateure und Vertragsspieler gleichzeitig im Spiel befinden. Dies gilt entsprechend für den Einsatz von Amateuren und Vertragsspielern des Muttervereins in Spielen der Tochtergesellschaft.

Hat eine Lizenzspieler-Mannschaft wegen Erkrankung und/oder Verletzung der im Übrigen spielberechtigten Lizenzspieler weniger als 14 Spieler zur Verfügung, so kann der hiervon betroffene Verein bzw. Mutterverein und Tochtergesellschaft gemeinsam beim Ligaverband beantragen, ausnahmsweise mehr als drei vereinseigene Amateure und Vertragsspieler einsetzen zu dürfen.

§ 54

Abstieg aus der 2. Bundesliga

1. Am Ende der Spielrunde steigen aus der 2. Bundesliga die vier Vereine mit der geringsten Punktezah und Platzierung in der Zweitligatabelle in die Regionalliga ab.

Die Staffeileinteilung der Regionalliga erfolgt gemäß § 55c der DFB-Spielordnung.

Steigen mehr als zwei Mannschaften aus der 2. Bundesliga in eine Regionalliga ab, erhöht sich die Zahl der Mannschaften in dieser Regionalliga für die neue Saison entsprechend. Am Ende des neuen Spieljahres wird diese Regionalliga durch verstärkten Abstieg wieder auf die Zahl von 18 Mannschaften reduziert.

Steigen weniger als zwei Mannschaften aus der 2. Bundesliga in eine Regionalliga ab, reduziert sich die Zahl der Absteiger aus dieser Regionalliga im gleichen Spieljahr entsprechend.

2. Steigen weniger als vier Vereine der Regionalliga in die 2. Bundesliga auf, so vermindert sich die Zahl der absteigenden Vereine entsprechend.
3. Wird einem Verein der 2. Bundesliga eine für die kommende Spielzeit bereits erteilte Lizenz vor dem 1. Spieltag entzogen oder eine beantragte Lizenz nicht wieder erteilt, obwohl er nicht abgestiegen ist, oder gibt er sie zurück, so gilt er vorbehaltlich der dort gültigen Zulassungsvoraussetzungen als Absteiger in die Regionalliga und rückt somit an den Schluss der Tabelle der 2. Bundesliga der vorausgegangenen Spielzeit. II. des Regionalliga-Statuts bleibt unberührt.

Die Anzahl der aus sportlichen Gründen abgestiegenen Vereine der vorausgegangenen Spielzeit vermindert sich entsprechend.

4. Ein Verein, dem die Lizenz während der Spielzeit entzogen worden ist, scheidet erst am Ende des Spieljahres aus den Rundenspielen der 2. Bundesliga aus und gilt als Absteiger. Die von einem solchen Verein ausgetragenen oder noch auszutragenden Spiele werden nur für und gegen die Gegner gewertet.
5. Übersteigt die Anzahl der gemäß Nrn. 3. oder 4. ausscheidenden Vereine die Höchstzahl vier (Nr.1.), erfolgt die Aufstockung auf die Sollstärke der 2. Bundesliga im darauf folgenden Spieljahr durch Verminderung des Abstiegs um die Zahl der im Vorjahr durch Lizenzentzug oder Lizenzverweigerung zusätzlich abgestiegenen Vereine.
6. Die Bestimmungen gelten für Tochtergesellschaften entsprechend.

§ 55

Aufstieg in die 2. Bundesliga

1. Für den Aufstieg in die 2. Bundesliga können sich in jedem Spieljahr insgesamt bis zu vier Vereine der Regionalligen sportlich qualifizieren und aufsteigen.
2. Es sind sportlich qualifiziert:
der Meister und der Zweitplatzierte der Regionalliga Nord,
der Meister und der Zweitplatzierte der Regionalliga Süd.
3. Das Recht zum Aufstieg in die 2. Bundesliga entfällt für den Verein,
 - 3.1 der bereits mit einer Mannschaft am Spielbetrieb der Lizenzligen des kommenden Spieljahres teilnimmt,
 - 3.2 der sich nicht formgerecht um eine Lizenz bewirbt oder auf sein Aufstiegsrecht verzichtet,

-
- 3.3 dessen fehlende wirtschaftliche, technische oder verwaltungsmäßige Leistungsfähigkeit nach den Bestimmungen der Lizenzierungsordnung des Ligaverbandes festgestellt wurde.
 4. Trifft einer der in Nr. 3. genannten Fälle auf einen Meister oder Zweitplatzierten der Regionalliga zu, so ist an seiner Stelle der nächste aufstiegsberechtigte Amateurverein seiner Regionalligatabelle sportlich qualifiziert.
 5. Die Regelungen der Nrn. 1. bis 4. gelten für die Tochtergesellschaften der Regionalliga entsprechend. Muttervereine und Tochtergesellschaften werden im Sinne dieser Bestimmungen als Einheit behandelt.

§ 55a

Abstieg aus der Regionalliga

1. Am Ende der Spielrunde steigen aus jeder Regionalliga die vier Mannschaften mit der geringsten Punktezahl und Platzierung in der Regionalliga-Tabelle in die jeweils zugehörige Oberliga ab.
Sonderregelung für die Spielzeiten 2006/2007 und 2007/2008:
In den Spielzeiten 2006/2007 und 2007/2008 steigen aus der Regionalliga Nord fünf Mannschaften und aus der Regionalliga Süd vier Mannschaften ab.
2. Wird einem Verein der Regionalliga die Zulassung für die neue Spielzeit entzogen oder nicht erteilt, so gilt er als Absteiger in die zugehörige Oberliga und rückt insoweit an den Schluss der Regionalliga-Tabelle. In diesen Fällen vermindert sich der Abstieg nach dem vorstehenden Absatz entsprechend der Zahl der auf diese Weise ausgeschiedenen Vereine.
3. Ist einem Verein die Zulassung zum Spielbetrieb der Regionalliga während des laufenden Spieljahres entzogen worden, so scheidet er erst am Ende des Spieljahres aus der Regionalliga aus.
4. Scheidet ein Verein während des laufenden Spieljahres aus der Meisterschaftsrunde aus, so sind seine bisher ausgetragenen Spiele
 - 4.1 nicht zu werten, wenn das Ausscheiden vor den letzten fünf Meisterschaftsspielen dieser Mannschaft im Spieljahr erfolgt;
 - 4.2 entsprechend ihrem Ausgang zu werten, wenn das Ausscheiden im Zeitraum der letzten fünf Meisterschaftsspiele erfolgt. Nicht ausgetragene Spiele werden in diesem Fall mit 3 Punkten und 2:0 Toren für den Gegner gewertet.
5. Steigen weniger als vier Vereine aus den einer Regionalliga zugeordneten Oberligen (§ 55b Nr. 2. der DFB-Spielordnung) auf, vermindert sich die Zahl der Absteiger aus dieser Regionalliga entsprechend.
6. In der Regionalliga kann nur eine Mannschaft eines Vereins spielen.
Steigt die Lizenz-Mannschaft eines Vereins in die Regionalliga ab, gilt eine dort bereits spielende Mannschaft des Vereins unabhängig vom erreichten Tabellenplatz als erster Absteiger.
7. Die Bestimmungen gelten für Tochtergesellschaften entsprechend. Das Spielrecht für die jeweilige Oberliga erwirbt der Mutterverein.

Aufstieg in die Regionalliga

1. Für den Aufstieg in die Regionalliga können sich in jedem Spieljahr bis zu acht Vereine der Oberligen sportlich qualifizieren und aufsteigen.
2. Es sind sportlich für die Regionalliga qualifiziert: Die Meister der Oberligen Nordost, Nord, Westfalen, Nordrhein, Hessen, Südwest, Baden-Württemberg und Bayern.
3. Sonderregelung für einen zusätzlichen Aufsteiger aus dem Bereich des Nordostdeutschen Fußball-Verbandes in den Spielzeiten 2005/2006 und 2006/2007:
In den Spielzeiten 2005/2006 und 2006/2007 können sich in jedem Spieljahr 9 Vereine der Oberligen sportlich qualifizieren und aufsteigen.
In den Spielzeiten 2005/2006 und 2006/2007 sind sportlich qualifiziert: Die Meister der Oberligen Nordost Nord und Nordost Süd, Nord, Westfalen, Nordrhein, Hessen, Südwest, Baden-Württemberg und Bayern.
4. Das Recht zum Aufstieg in die Regionalliga entfällt für den Verein,
 - 4.1 der bereits mit einer Mannschaft des Vereins oder seiner Tochtergesellschaft am Spielbetrieb der Regionalliga des kommenden Spieljahres teilnimmt,
 - 4.2 der sich nicht formgerecht um die Zulassung zur Regionalliga bewirbt oder auf sein Aufstiegsrecht verzichtet,
 - 4.3 dessen fehlende wirtschaftliche, technische oder verwaltungsmäßige Leistungsfähigkeit nach den dazu vom DFB-Präsidium erlassenen Richtlinien festgestellt wurde.
5. Trifft einer der in Nr. 4. genannten Fälle auf den Meister einer Oberliga zu, so ist an seiner Stelle der nächste aufstiegsberechtigte Verein der jeweiligen Oberliga sportlich qualifiziert.
6. Zweite Mannschaften der Lizenzligavereine sind an der Regionalliga teilnahmeberechtigt.

Staffel-Einteilung der Regionalliga

Die Regionalliga spielt grundsätzlich mit 36 Mannschaften, die in eine Staffel Nord und Süd mit je 18 Mannschaften eingeteilt werden. Die Mannschaften werden den Staffeln nach regionalen Gesichtspunkten zugeordnet.

Über die Staffeleinteilung der Regionalliga entscheidet jeweils vor Beginn einer Spielzeit das DFB-Präsidium auf Vorschlag des Regionalliga-Ausschusses.

Sonderregelung für die Spielzeiten 2006/2007 und 2007/2008:

In den Spielzeiten 2006/2007 und 2007/2008 spielt die Regionalliga grundsätzlich mit 37 Mannschaften.

In den Spielzeiten 2006/2007 und 2007/2008 erfolgt die Staffeleinteilung nach regionalen Gesichtspunkten so, dass die Regionalliga Nord mit 19 Mannschaften und die Regionalliga Süd mit 18 Mannschaften spielt.

§ 56

Entscheidungen über den Auf- und Abstieg

1. Wer gemäß der §§ 54, 55, 55a und 55b für die 2. Bundesliga und für die Regionalliga sportlich qualifiziert ist, entscheidet der DFB-Spielausschuss.
2. Wer gemäß der §§ 54, 55, 55a und 55b in die 2. Bundesliga und in die Regionalliga aufsteigt, entscheidet das DFB-Präsidium.

§ 57

Schiedsrichteranzetzung

Zu allen Bundesspielen werden die Schiedsrichter vom DFB-Schiedsrichterausschuss angesetzt.

Die zuständige Spielleitung hat Einspruchsrecht. Im Falle eines eingelegten Einspruchs ist von der Ansetzung des benannten Schiedsrichters abzusehen. Gleiches gilt für die Ansetzung von Schiedsrichter-Assistenten für die Bundesspiele.

§ 58

Teilnahme an internationalen Wettbewerben

1. Der Deutsche Fußball-Meister und der Deutsche Pokalsieger haben Anspruch auf Meldung zu den UEFA-Wettbewerben durch den DFB. Der Unterlegene des DFB-Pokal-Endspiels kann vom DFB zum Wettbewerb um den UEFA-Pokal gemeldet werden, wenn der Deutsche Pokalsieger für die UEFA Champions League qualifiziert ist.
2. Die Teilnahme dieser und anderer Mannschaften an weiteren internationalen Wettbewerben bedarf der Genehmigung durch das DFB-Präsidium.

C. Frauen-Bundesliga und 2. Frauen-Bundesliga

Für die Spiele der Frauen-Bundesliga und der 2. Frauen-Bundesliga gelten die nachstehenden Bestimmungen. Die Regelungen der Spielordnung im Allgemeinen Teil und für die Bundesspiele bleiben unberührt.

§ 59

Einteilung der Spielklassen

Für den Frauenfußball führt der DFB eine Bundesliga und eine zweigeteilte 2. Frauen-Bundesliga als bundesweite Spielklassen. Die Frauen-Bundesliga spielt in einer Stärke bis zu zwölf Mannschaften, die zweigeteilte 2. Frauen-Bundesliga in zwei Staffeln (Nord und Süd) mit je bis zu zwölf Mannschaften. Über die Staffeleinteilung der 2. Frauen-Bundesliga entscheidet jeweils vor Beginn einer Spielzeit das DFB-Präsidium auf Vorschlag des Ausschusses für Frauenfußball. Die Mannschaften werden nach regionalen Gesichtspunkten den Staffeln zugeordnet. Dabei ist ausschlaggebendes Kriterium die Minimierung der Gesamtfahrtkosten aller beteiligten Vereine.

Die Frauen-Bundesliga und die 2. Frauen-Bundesliga sind Vereinseinrichtungen des DFB.

Teilnehmer an der Frauen-Bundesliga und der 2. Frauen-Bundesliga bedürfen einer Zulassung durch den DFB.

§ 60

Rechtsbeziehungen zu den Mitgliedsverbänden

Soweit durch diese Bestimmungen Zuständigkeiten des DFB und seiner Organe begründet und die Anwendung von Satzung und Ordnungen des DFB bestimmt werden, sind die Regional- und Landesverbände verpflichtet, dies durch ihre Satzungen, erforderlichenfalls auch durch eine entsprechende Verpflichtung ihrer Vereine der Frauen-Bundesliga und der 2. Frauen-Bundesliga, zu gewährleisten.

Hierzu gehören insbesondere die Vorschriften über Terminlisten und Fernsehrechte (§ 61) und Spielleitung und Beiträge (§§ 66 und 67).

§ 61

Terminlisten, Fernsehrechte und Vermarktung

1. Das Recht, für Spiele in den internationalen Frauen-Klubwettbewerben der FIFA und UEFA Verträge über die Fernseh- und Hörfunkübertragungen zu schließen, nehmen die jeweils teilnehmenden Vereine der Frauen-Bundesliga und 2. Frauen-Bundesliga wahr, solange die FIFA bzw. UEFA dieses Recht nicht selbst ausübt oder auf den DFB überträgt. In diesem Fall wird dieses Recht, soweit möglich und zulässig, vom DFB wahrgenommen. Entsprechendes gilt auch für die Rechte bezüglich aller anderen Bild- und Tonträger, gegenwärtiger und künftiger technischer Einrichtungen jeder Art und in jeder Programm- und Verwertungsform, insbesondere über Internet oder andere Online-Dienste, sowie möglicher Vertragspartner. Die Verhandlungen führt das DFB-Präsidium bzw. eine von ihm beauftragte Kommission.

Die Einnahmen aus Frauen-Länderspielen fließen dem DFB zu.

Für andere Spiele mit Ausnahme der internationalen Wettbewerbsspiele hat der DFB das Recht, die Vergütungen treuhänderisch zu vereinnahmen und an die Vereine zu verteilen. Ein evtl. DFB-Anteil ist vom DFB-Präsidium festzusetzen.

2. Der DFB entscheidet, ob andere als in § 52 und in Nr.1. dieser Vorschrift genannten Spiele im Fernsehen, über Hörfunk oder mittels anderer Bild- und Tonträger übertragen werden sollen. Vertragspartner ist in diesem Fall der antragstellende Verein.
3. Das Recht der zentralen Vermarktung der Frauen-Bundesliga und der 2.Frauen-Bundesliga steht dem DFB zu. Er kann hierzu Ausführungsbestimmungen erlassen.
4. § 52 der DFB-Spielordnung bleibt unberührt.

§ 62

Zulassung der Vereine zur Frauen-Bundesliga und zur 2. Frauen-Bundesliga

1. Über die Zulassung der Vereine zur Frauen-Bundesliga und zur 2. Frauen-Bundesliga entscheidet der DFB-Ausschuss für Frauenfußball.

Ein Verein kann mit jeweils einer Mannschaft zur Frauen-Bundesliga und zur 2. Frauen-Bundesliga zugelassen werden.

Die Zulassung wird jeweils für die Dauer eines Spieljahres erteilt.

Die jeweilige Zulassungsgebühr wird vom DFB-Präsidium festgelegt und ist bei der Bewerbung zu entrichten.

2. Voraussetzungen für die Zulassung sind:

2.1 Die schriftliche Bewerbung des Vereins mit der Verpflichtung zur Teilnahme an allen Pflichtspielen der betreffenden Saison und der Verpflichtung, alle sich aus der Zulassung für die Frauen-Bundesliga oder 2. Frauen-Bundesliga ergebenden Auflagen zu erfüllen, insbesondere Auskunft zu geben und Nachweis zu führen über die finanzielle Sicherstellung des Spielbetriebs anhand eines Finanzplans für die betreffende Saison und die Ergänzung der Vereinssatzung vorzunehmen.

2.2 Der Nachweis der sportlichen Qualifikation der Mannschaft; der Verein ist sportlich qualifiziert, wenn er die für die Bewerber festgesetzten sportlichen Leistungen nachweist.

2.3 Der Nachweis der erforderlichen technischen und verwaltungsmäßigen Einrichtungen. Für die technische und verwaltungsmäßige Qualifikation ist es erforderlich, dass der Verein

2.3.1 in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht eingetragen ist und einen beglaubigten Auszug aus dem Vereinsregister vorlegt, aus dem sich ergibt, wer für den Verein vertretungsberechtigt ist;

2.3.2 sich in seiner Satzung der Satzung, den Ordnungen und Bestimmungen des DFB und den Entscheidungen der DFB-Organe unterwirft. Vereine, die vor dem vom DFB-Ausschuss für Frauenfußball festzulegenden Bewerbungstermin aus vereinsrechtlichen Gründen keine Mitgliederversammlung abhalten können, müssen sich dem DFB gegenüber schriftlich verpflichten, den Inhalt der vorgegebenen Satzungsänderung anzuerkennen, diese bei der nächsten Mitgliederversammlung herbeizuführen und unverzüglich in das Vereinsregister eintragen zu lassen;

2.3.3 seine Gemeinnützigkeit anhand einer Bescheinigung des zuständigen Finanzamtes nachweist;

2.3.4 die Spiele seiner Frauen-Bundesliga-Mannschaft oder Mannschaft der 2. Frauen-Bundesliga auf einer Platzanlage austragen kann, die alle Einrichtungen besitzt, welche die ordnungsgemäße Durchführung dieser Spiele gewährleistet; auf den allgemeinen Teil der Durchführungsbestimmungen zur DFB-Spielordnung wird verwiesen;

2.3.5 die Frauen-Bundesliga-Mannschaft von einem vertraglich verpflichteten und lizenzierten Trainer (mindestens A-Lizenz) betreuen lässt, die Mannschaft der 2. Frauen-Bundesliga im ersten Jahr der Zugehörigkeit zur 2. Frauen-Bundesliga von einem Trainer mit mindestens C-Lizenz, im zweiten Jahr der fortdauernden Zugehörigkeit mit mindestens B-Lizenz und im dritten Jahr der fortlaufenden Zugehörigkeit mit mindestens A-Lizenz betreuen lässt.

-
- 2.4 Als sportlicher Unterbau wird verlangt, dass der Verein mindestens eine weitere Frauen-Mannschaft im 11er-Spielbetrieb und mindestens eine Mädchen-Mannschaft unterhält und diese während des Zulassungszeitraums (Spieljahr) am Spielbetrieb teilnehmen lassen muss. Mit der Zurückziehung einer dieser Mannschaften vom Spielbetrieb entfällt eine Zulassungsvoraussetzung.
3. Rechtsnachfolge bei Austritt der Frauenfußball-Abteilung
- Treten sämtliche Mitglieder der Frauenfußball-Abteilung eines Vereins der Frauen-Bundesliga oder der 2. Frauen-Bundesliga mit dessen Zustimmung aus dem Verein aus und gründen einen eigenen Verein oder schließen sich geschlossen einem anderen Verein an, gehen die Rechte des alten Frauen-Bundesligavereins oder Vereins der 2. Frauen-Bundesliga bezüglich der sportlichen Qualifikation für die Frauen-Bundesliga oder 2. Frauen-Bundesliga auf den neuen Verein über. Der DFB-Ausschuss für Frauenfußball kann in diesem Fall die Zulassung zur Frauen-Bundesliga oder 2. Frauen-Bundesliga genehmigen. Über eine weitere Teilnahme des abgebenden Vereins am Spielbetrieb auf Landesverbandsebene entscheidet der zuständige Mitgliedsverband.
- Von der vorstehenden Regelung kann eine Frauenfußball-Abteilung eines Frauen-Bundesligavereins oder Vereins der 2. Frauen-Bundesliga erst nach Ablauf von fünf Jahren erneut Gebrauch machen.
- Die Wartefristregelung der Spielerinnen richtet sich nach § 17 Nr. 2.5 der DFB-Spielordnung.
- Fusioniert ein Frauen-Bundesligaverein oder ein Verein der 2. Frauen-Bundesliga mit einem anderen Verein, kann der DFB-Ausschuss für Frauenfußball diesem Verein die Zulassung zur Frauen-Bundesliga oder 2. Frauen-Bundesliga erteilen.
4. Zur Erledigung von Streitigkeiten können der DFB und die Vereine der Frauen-Bundesliga oder der 2. Frauen-Bundesliga Schiedsgerichtsverträge miteinander abschließen.
- Die Fristen für die Abgabe der Bewerbung und die Erbringung der unter Nrn. 2. und 3. dieser Vorschrift geforderten Nachweise werden vom DFB-Ausschuss für Frauenfußball festgesetzt und den Vereinen mit Rundschreiben mitgeteilt.
- Bezüglich der in § 12 der Durchführungsbestimmungen zur DFB-Spielordnung geforderten Nachweise kann der DFB-Ausschuss für Frauenfußball ebenfalls Fristen setzen. Die Fristen sind gewahrt, wenn die Unterlagen am letzten Tag der Frist abgesandt werden und die Absendung durch Poststempel nachgewiesen wird.

§ 63

Erlöschen, Entziehung und Verzicht auf die Zulassung

1. Die Zulassung erlischt ohne vorherige Ankündigung
 - 1.1 mit Ablauf des Spieljahres, für das sie erteilt ist;
 - 1.2 mit Auflösung der Frauen-Bundesliga oder 2. Frauen-Bundesliga.

-
- Die Zulassung kann entzogen werden, wenn eine Voraussetzung für ihre Erteilung weggefallen ist. Anstelle des Entzugs der Zulassung kann der Ausschuss für Frauenfußball eine Geldstrafe bis zu 20.000,00 € festsetzen. Ist einem Verein die Zulassung entzogen worden, so scheidet er erst am Ende des Spieljahres aus der Frauen-Bundesliga oder 2. Frauen-Bundesliga aus.

Wird einem Verein der Frauen-Bundesliga oder 2. Frauen-Bundesliga die Zulassung entzogen, so gilt dessen zugelassene Mannschaft als Absteiger in die Regionalliga oder Oberliga und rückt insoweit an den Schluss der Tabelle; für die Spielwertung gilt § 54 Nr. 4., Satz 2 dieser Ordnung entsprechend. In diesen Fällen vermindert sich der Abstieg entsprechend der Zahl der auf diese Weise ausgeschiedenen Vereine.

- Hat ein Verein die Zulassung erhalten, ist er verpflichtet, am Spielbetrieb der betreffenden Saison teilzunehmen; ein Verzicht auf die Zulassung ist nicht möglich. § 48 der DFB-Spielordnung bleibt unberührt.

§ 64

Verwaltung

Zuständigkeit des DFB-Ausschusses für Frauenfußball

- Die Interessen der Vereine der Frauen-Bundesliga und der 2. Frauen-Bundesliga nimmt unter Berücksichtigung der Gesamtinteressen des DFB der DFB-Ausschuss für Frauenfußball wahr. Er ist insbesondere für die Vertretung der Vereine in den Organen des DFB zuständig.

Der DFB-Ausschuss für Frauenfußball ist auch zuständig

- für die Zulassung zur und den Ausschluss aus der Frauen-Bundesliga oder 2. Frauen-Bundesliga,
 - für die Überwachung der Voraussetzungen im Zusammenhang mit der Zulassung zur Frauen-Bundesliga oder 2. Frauen-Bundesliga,
 - für die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen,
 - für die Genehmigung der Teilnahme von Bundesliga-Spielerinnen an Abschieds-, Benefiz- und Wohltätigkeitsspielen,
 - für die Entscheidungen über den Wechsel der Platzanlage,
 - für die Verlegung von Meisterschaftsspielen,
 - für die Entscheidungen über den Auf- und Abstieg.
- Entscheidungen nach Nr.1.1 dieser Vorschrift ergehen durch Beschluss, ablehnende mit Begründung unter Beifügung einer Rechtsmittelbelehrung. Die Betroffenen können innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung Beschwerde erheben. Neue Tatsachen können nach Ablauf dieser Ausschlussfrist nicht mehr vorgebracht werden. Die Beschwerde ist beim DFB-Ausschuss für Frauenfußball einzulegen, der ihr abhelfen kann. Wird ihr nicht abgeholfen, entscheidet das Präsidium des DFB endgültig. Entscheidungen gemäß Nrn.1.2 bis 1.7 dieser Vorschrift ergehen durch Beschluss, der im Falle der Ablehnung zu begründen ist. Eine Beschwerde ist nicht zulässig.
- Die Entziehung der Zulassung im Sportrechtsweg bleibt unberührt.

Versammlung der Vereine der Frauen-Bundesliga oder der 2. Frauen-Bundesliga

Vor Beginn der Saison findet eine Versammlung der Vereine der Frauen-Bundesliga sowie je eine Versammlung der beiden Staffeln der 2. Frauen-Bundesliga statt.

Die Versammlungen beraten über Angelegenheiten der betreffenden Spielklasse, insbesondere über den von der Spielleiterin vorgelegten Terminkalender.

Die Versammlungen setzen sich jeweils aus bevollmächtigten Vertretern der Vereine und dem DFB-Ausschuss für Frauenfußball zusammen. Die Versammlungen werden jeweils vom DFB-Ausschuss für Frauenfußball einberufen. Eine Versammlung muss einberufen werden, wenn mehr als die Hälfte der Vereine der betreffenden Spielklasse dies verlangt.

Spielleitung

1. Die Spielleitung der Frauen-Bundesliga und der 2. Frauen-Bundesliga wird vom DFB-Ausschuss für Frauenfußball wahrgenommen.

Die Spielleitung ist insbesondere zuständig für

- 1.1 die Aufstellung der Terminliste und evtl. Änderungen,
 - 1.2 die Führung der offiziellen Tabelle,
 - 1.3 die Entsendung von Spielbeobachtern,
 - 1.4 die Anforderung von Schiedsrichtern für die Spiele der Frauen-Bundesliga und 2. Frauen-Bundesliga.
2. Zur Ausübung der Spielleitung der Frauen-Bundesliga bedient sich der Ausschuss für Frauenfußball einer Spielleiterin. Sie ist gleichzeitig Vertreterin des Ausschusses für Frauenfußball im DFB-Spielausschuss. Zur Ausübung der Spielleitung der 2. Frauen-Bundesliga bedient sich der Ausschuss für Frauenfußball einer Spielleiterin.
 3. Die Spielleiterin hat, soweit es sich um Spiele der von ihr geleiteten Spielklasse handelt, gegen die Ansetzung von Schiedsrichtern ein Einspruchsrecht beim Schiedsrichterausschuss.
 4. Gegen Entscheidungen der Spielleiterin kann ein betroffener Verein innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe Beschwerde beim Präsidium des DFB erheben. Ist es sachlich geboten, kann die Spielleiterin die Beschwerdefrist abkürzen.
 5. Bei der Terminplanung und Schiedsrichteransetzung haben die Spiele der Frauen-Bundesliga und 2. Frauen-Bundesliga Vorrang vor Spielen auf Regional- und Landesverbandsebene.

§ 67

Beiträge

Die Vereine der Frauen-Bundesliga und der 2. Frauen-Bundesliga haben an den DFB und die zuständigen Mitgliedsverbände Beiträge zu entrichten. Die Beiträge werden durch Spielabgaben von den Pflichtspielen erhoben, deren Höhe und Aufteilung das Präsidium des DFB bestimmt.

§ 68

UEFA-Frauenpokal

1. Ist der Deutsche Meister der Frauen gleichzeitig Titelhalter des UEFA-Frauenpokals, erhält der deutsche Vize-Meister die Möglichkeit auf die Teilnahme am UEFA-Frauenpokal. Verzichtet der Vize-Meister, so nimmt keine weitere deutsche Mannschaft am UEFA-Frauenpokal teil.
2. Spiele des UEFA-Frauenpokals sollen nach Möglichkeit nicht an Spieltagen der Frauen-Bundesliga stattfinden. Werden dennoch Begegnungen des UEFA-Frauenpokals an Bundesliga-Spieltagen angesetzt, sind die Teilnehmer am UEFA-Frauenpokal dazu verpflichtet, das Spiel der Frauen-Bundesliga vorzuziehen, jedoch spätestens vor dem nächsten dem UEFA-Frauenpokal folgenden Pflichtspiel auszutragen. In begründeten Einzelfällen kann die Spielleiterin einem späteren Termin zur Austragung des Bundesligaspiels zustimmen.

§ 69

Besondere Bestimmungen

1. Streitigkeiten, die aus der Anwendung dieser Bestimmungen entstehen, können unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges durch Schiedsgerichte entschieden werden, wenn zwischen dem DFB und den Vereinen entsprechende Verträge abgeschlossen worden sind.
2. Schadenersatzansprüche gegen den DFB aufgrund der Zulassung, der Nichtzulassung bzw. der Entziehung der Zulassung oder etwaiger Auflagen sind ausgeschlossen, es sei denn, der Verein wiese nach, dass die Schädigung vorsätzlich durch ein Organ des DFB erfolgt ist, der Verein seinerseits sämtliche Rechtsbehelfe zur Abwendung des Schadens ergriffen hat und der Geschädigte nicht anderweitig Schadenersatz verlangen kann.

D. Zeitpunkt des Inkrafttretens

§ 70

Die vorstehende Fassung der Spielordnung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisher geltenden anderweitigen Vorschriften der Spielordnung außer Kraft.

Änderungen und Ergänzungen dieser Spielordnung sind in den Offiziellen Mitteilungen des DFB zu veröffentlichen, um von diesem Zeitpunkt an wirksam zu werden.

Rahmenbedingungen für die Oberligen

I. Spieltechnische Grundsätze

Unterbau der Regionalliga sind die nachstehend genannten acht Oberligen mit je 18 Mannschaften:

Unterbau Regionalliga Süd:

Oberliga Bayern

Oberliga Baden-Württemberg (Württemberg, Baden, Südbaden)

Oberliga Hessen

Oberliga Südwest (Rheinland, Saarland, Südwest)

Unterbau Regionalliga Nord:

Oberliga Westfalen

Oberliga Nordrhein (Niederrhein, Mittelrhein)

Oberliga Nord (Schleswig-Holstein, Hamburg, Bremen, Niedersachsen)

Oberliga Nordost (Mecklenburg-Vorpommern, Berlin, Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Thüringen, Sachsen)

Die Oberligen Nord und Nordost spielen für eine Übergangszeit in zwei Spielklassen. Die Einzelheiten zur Ermittlung des jeweiligen Oberliga-Meisters legt der zuständige Regionalverband fest.

Die Meister der Oberligen steigen in die zugehörige Regionalliga auf; das Nähere regelt § 55 b) der DFB-Spielordnung. In den Fällen des vorstehenden Absatzes legt der zuständige Regionalverband die Regelung fest, die anzuwenden ist, wenn der betreffende Meister nicht aufstiegsberechtigt ist. Dabei ist § 55 b) analog anzuwenden.

Regelungen über den Abstieg aus den Oberligen und den Aufstieg in die Oberligen treffen die jeweils zuständigen Mitgliedsverbände des DFB. Dabei ist sicherzustellen, dass in einer Oberliga nur eine Mannschaft eines Vereins spielen kann.

Zweite Mannschaften der Lizenzligavereine sind an den Oberligen teilnahmeberechtigt.

II. Spielerstatus

1. Spielberechtigung

In Oberliga-Mannschaften können für Meisterschaftsspiele des Vereins spielberechtigte Amateure, Vertragsspieler und Lizenzspieler eingesetzt werden. Für die Spielberechtigung von Lizenzspielern gilt § 12 der DFB-Spielordnung.

Voraussetzung für die Spielberechtigung ist außerdem, dass die Spieler auf einer vom für die jeweilige Oberliga zuständigen DFB-Mitgliedsverband geführten Spielberechtigungsliste aufgeführt sind. § 10 Nr. 3. der DFB-Spielordnung gilt entsprechend auch in der Oberliga.

-
2. Einsatz von Spielern, die für eine Auswahlmannschaft des DFB spielberechtigt sind und Spielerlaubnis von Nicht-EU-Ausländern und Nicht-Europäern

§ 12a Nrn. 4.1, 4.2, 5. und 6. der DFB-Spielordnung gelten entsprechend auch in der Oberliga.

III. Terminlisten, Fernseh- und Hörfunkrechte sowie Rechte an sonstigen Bild- und Tonträgern

1. Die Rechte aus den Terminlisten der Oberligen üben die Regional- und Landesverbände aus.
2. Das Recht, über Fernseh- und Hörfunkübertragungen von Spielen der Oberliga-Mannschaften Verträge zu schließen, besitzen die Regional- und Landesverbände. Der DFB verhandelt und schließt Verträge in deren Namen und für deren Rechnung.

Entsprechendes gilt für die Rechte bezüglich aller anderen Bild- und Tonträger, gegenwärtiger und künftiger technischer Einrichtungen jeder Art und in jeder Programm- und Verwertungsform, insbesondere über Internet und andere Online-Dienste, sowie möglicher Vertragspartner.

Das Recht des DFB zur zentralen Vermarktung bei Bundesspielen (§ 52 DFB-Spielordnung) bleibt unberührt.

3. Die Verteilung der bei den Verhandlungen gemäß Nr. 2. erzielten Einnahmen wird nach folgendem Schlüssel vorgenommen: jede der acht Oberligen je 12,5%.
4. Für Live-Berichterstattungen über Spiele der Oberligen soll eine gesonderte Rahmenvereinbarung getroffen werden. Für diese Spiele soll eine Aufteilung von 50% für den Heimverein, 25% für den Gastverein und 25% für den Oberligafonds vorgesehen werden.

IV. Sonstiges

1. Absage von Meisterschaftsspielen

Das für DFB-Wettbewerbe gültige Verfahren bei der Beurteilung der Spielbarkeit von Sportplätzen soll Anwendung finden.

2. Ausweichplätze

Spiele der Oberligen sind grundsätzlich auf Naturrasenplätzen durchzuführen. Kunstrasenspielfelder und Hartplätze, die vom zuständigen Landesverband für den Spielbetrieb zugelassen sind, können zur Vermeidung von Spielausfällen in der Oberliga als Ausweichplätze zugelassen werden.

3. Trainer-Lizenz

Vereine der Oberligen sind verpflichtet, für die erste Mannschaft nur Trainer zu beschäftigen, die mindestens im Besitz der A-Lizenz sind.

4. Schiedsrichter und Schiedsrichter-Assistenten in der Oberliga

Die jeweils zuständigen DFB-Mitgliedsverbände legen die Regelungen für Schiedsrichter und Schiedsrichter-Assistenten in der betreffenden Oberliga fest.

5. Rechtsprechung

Die jeweils zuständigen DFB-Mitgliedsverbände legen die Regelungen fest. Dabei sollen sie die statuarischen Voraussetzungen dafür schaffen, dass bei behaupteter Verletzung der Rahmenbedingungen für die Oberligen in letzter Instanz das DFB-Bundesgericht angerufen werden kann.

DFB-Reglement für Spielervermittler*

Die FIFA hat mit Wirkung vom 1.3.2001 ein neu gefasstes Spielervermittler-Reglement in Kraft gesetzt. In dem Reglement werden die Grundlagen der Spielervermittlertätigkeit geregelt. Den Nationalverbänden werden wesentliche Aufgaben zur Erfüllung in eigener Verantwortung übertragen. Die nachfolgenden Bestimmungen dienen der Ausgestaltung des Spielervermittler-Reglements unter Berücksichtigung des nationalen Rechts.

I. Grundlage

Für Spielervermittlung im Bereich des DFB gelten die Bestimmungen des FIFA-Spielervermittler-Reglements in der Fassung vom 1.3.2001 einschließlich der Anhänge A, B und C. Ergänzend finden die nachfolgenden Bestimmungen Anwendung.

II. Erlaubnis

Spielervermittler müssen im Bereich des DFB über folgende Zulassungen verfügen:

- Spielervermittlerlizenz des DFB oder eines anderen der FIFA angeschlossenen Nationalverbandes
- Soweit gesetzlich gefordert, behördliche Erlaubnis zur Arbeitsvermittlung.

III. Zulassungsvoraussetzungen

Die Lizenz wird nach erfolgreicher Teilnahme an einer schriftlichen Prüfung erteilt, die im März und im September eines jeden Jahres an den von der FIFA vorgegebenen Terminen stattfindet. Bewerber müssen sich für die Teilnahme an der Prüfung schriftlich beim DFB anmelden. Der Anmeldung sind die nachstehenden Unterlagen beizufügen:

1. Soweit gesetzlich vorgesehen, Urkunden über die Erteilung einer Arbeitsvermittlungserlaubnis für Berufssportler.

Beabsichtigt der Bewerber die Spielervermittlertätigkeit für ein Unternehmen auszuüben, das über eine ggf. erforderliche Arbeitsvermittlungserlaubnis verfügt, so muss er eine Bescheinigung des Unternehmens vorlegen, aus der sich ergibt, dass er für das Unternehmen als Spielervermittler tätig sein soll und die Arbeitsvermittlungserlaubnis die Tätigkeit des Bewerbers abdeckt. Zugleich hat der Bewerber zu versichern, den DFB unverzüglich darüber zu unterrichten, falls er seine Tätigkeit für das Unternehmen nicht aufnehmen oder beenden sollte.

* Das DFB-Reglement für Spielervermittlung bedarf noch der Genehmigung der FIFA-Spieler-Statut-Kommission (Absatz 2 der Präambel des FIFA-Spielervermittler-Reglements), um danach mit Veröffentlichung in den Offiziellen Mitteilungen des DFB in Kraft zu treten.

-
2. Erklärung und ggf. auch Nachweis, dass der Bewerber seit mindestens zwei Jahren seinen ständigen Wohnsitz im Bereich der Bundesrepublik Deutschland hat oder weniger als zwei Jahre im Ausland wohnt und die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt.
 3. Polizeiliches Führungszeugnis (nicht älter als sechs Monate).
 4. Erklärung, dass er keine Stellung oder Funktion bei einem internationalen oder nationalen Fußballverband oder bei einem Fußballverein oder einem mit diesen Verbänden oder Vereinen verbundenen Unternehmen bekleidet.
 5. Erklärung, dass er eine den Anforderungen des FIFA-Reglements entsprechende Haftpflichtversicherung mit einer Versicherungssumme von mindestens € 500.000,00 abschließen und die Police dem DFB übersenden wird.
 6. Erklärung, dass er die Prüfungsgebühr in Höhe von € 250,00 an den DFB noch vor Teilnahme an der Prüfung zahlen wird oder Nachweis, dass sie bereits geleistet worden ist, und Erklärung, dass er die Lizenzgebühr in Höhe von weiteren € 5.000,00 im Falle des Bestehens der Prüfung an den DFB leisten wird.
 7. Erklärung, zu welchem Termin (März/September) der Bewerber die Teilnahme an der Prüfung beabsichtigt.
 8. Erklärung, dass er die Bestimmungen des DFB, der DFB-Mitgliedsverbände, der FIFA und der UEFA als die Rechtsgrundlagen des nationalen und internationalen Fußballsports und insbesondere das FIFA-Spielervermittler-Reglement sowie das vorliegende Reglement des DFB ab Antragstellung auf Erteilung der Lizenz als für sich verbindlich anerkennt und sich der Vereinsgewalt des DFB unterwirft.
 9. Zwei Passbilder

IV. Schriftliche Prüfung

Wird der Bewerber zugelassen, teilt der DFB ihm dies mit. Die Ladung zur schriftlichen Prüfung erfolgt, sobald der Termin von der FIFA bekannt gegeben worden ist.

Für die Teilnahme an der schriftlichen Prüfung wird eine Gebühr in Höhe von € 250,00 erhoben (Prüfungsgebühr).

Gegenstand der Prüfung sind die Statuten, Reglemente und Ordnungen der FIFA und der UEFA sowie die Satzungen und Ordnungen des DFB und des Ligaverbandes.

Die Vorbereitung auf die Prüfung liegt im ausschließlichen Verantwortungsbereich des Bewerbers. Schulungen finden nicht statt. Der DFB kann dem Bewerber als Hilfestellung die Satzungen, Reglemente und Ordnungen, die Prüfungsgegenstand sind, überlassen. Dies entbindet den Bewerber nicht von seiner Verantwortlichkeit, insbesondere auch im Hinblick auf die Vollständigkeit und Aktualität der jeweiligen Fassung dieser Bestimmungen.

Die Bewerber werden über das Ergebnis der Prüfung schriftlich unterrichtet.

V. Erteilung der Lizenz

Soweit der Bewerber die Prüfung bestanden hat, übersendet er dem DFB

1. den von ihm unterzeichneten Kodex der Berufsethik gemäß Anhang B des FIFA-Reglements (in zweifacher Ausfertigung);
2. die Haftpflichtversicherungspolice (Versicherungssumme mindestens € 500.000,00).

Für die Erteilung der Lizenz und die weitere verwaltungsmäßige Betreuung wird eine einmalige Gebühr in Höhe von € 5.000,00 erhoben (Lizenzgebühr). Die Gebühr ist zeitgleich mit der Übersendung der in den Nrn. 1 und 2 genannten Unterlagen an den DFB zu überweisen.

Nach Eingang der Unterlagen und der Lizenzgebühr stellt der DFB die Spielervermittler-Lizenz aus und übersendet den Lizenzausweis an den Bewerber. Mit Übergabe des Ausweises ist die Lizenz erteilt.

VI. Entzug der Lizenz

Die Spielervermittler-Lizenz kann vom DFB jederzeit entzogen werden, wenn ein wichtiger Grund hierfür vorliegt oder eine Voraussetzung für ihre Erteilung weggefallen ist. Der Spielervermittler hat dem DFB den Wegfall einer Lizenzierungsvoraussetzung mitzuteilen. Der Lizenzinhaber ist verpflichtet, den Lizenzausweis bei Lizenzentzug an den DFB zurückzugeben. Die Bestimmungen des FIFA-Reglements bleiben hiervon unberührt.

VII. Verträge der Spielervermittler

Spielervermittler sollen bei Vertragsabschlüssen mit Auftraggebern den als Anhang C dem FIFA-Reglement beigefügten Mustervertrag zugrunde legen. Nationale staatliche Bestimmungen sind zu beachten. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Höchstgrenze zulässiger Vermittlungsprovision, wenn diese vom Spieler zu entrichten ist, und für das Verbot der Exklusivität der Arbeitsvermittlung.

Die mit dem jeweiligen Auftraggeber geschlossenen Verträge des Spielervermittlers sind beim DFB unverzüglich einzureichen. Änderungen sind umgehend mitzuteilen. Der DFB hat datenschutzrechtliche Bestimmungen einzuhalten. Die Weitergabe von Daten an Dritte ist nur mit der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers und des Spielervermittlers zulässig. Die Verträge dürfen im Rahmen von Schlichtungen und Sportstrafverfahren durch die zuständigen Organe genutzt werden.

VIII. Rechtsberatung

Der Spielervermittler ist bei seiner gesamten Tätigkeit zur Beachtung und Einhaltung der Vorschriften des Rechtsberatungsgesetzes verpflichtet.

IX. Nichtlizenzierter Spielervermittler

Die Inanspruchnahme von Diensten nichtlizenzierter Spielervermittler durch Spieler, Vereine oder Tochtergesellschaften wird als unsportliches Verhalten gemäß § 9 Nr. 2 Rechts- und Verfahrensordnung des DFB geahndet, soweit es sich um einen nationalen Vereinswechsel handelt. Artikel 15, 17 und 19 des FIFA-Spielervermittler-Reglements bleiben im Übrigen unberührt.

X. Schlichtung

Bei einem Streit eines Spielervermittlers mit einem Spieler, einem Verein, einer Tochtergesellschaft oder einem anderen Spielervermittler kann jede Partei beim DFB die Benennung eines Schlichters beantragen, der eine gütliche Einigung herbeiführen soll. Für die Durchführung des Schlichtungsverfahrens wird von jeder Partei eine Gebühr in Höhe von € 150,00 erhoben.

XI. Zuständiges Organ des DFB

Zuständiges Organ für das Verfahren zur Erteilung und zum Entzug der Lizenz und die laufende Verwaltung ist der Spelausschuss, der die Direktion Recht des DFB mit der Durchführung der Prüfung beauftragen kann. Gegen die Entscheidungen des Spelausschusses kann innerhalb von zwei Wochen ab Zugang Beschwerde eingelegt werden. Zuständig ist das DFB-Präsidium, das endgültig entscheidet.

Über die Einhaltung der Vorschriften wacht der Kontrollausschuss. Strafen werden durch die Rechtsorgane des DFB ausgesprochen.

XII. Inkrafttreten

Die Bestimmungen treten mit Veröffentlichung in den Offiziellen Mitteilungen des DFB in Kraft. Änderungen und Ergänzungen sind in den Offiziellen Mitteilungen des DFB zu veröffentlichen und treten zu diesem Zeitpunkt in Kraft.

FIFA-Reglement für Spielervermittler

Der Gebrauch der männlichen Schreibweise für die Begriffe Spielervermittler, Vermittler, Bewerber, Kandidat und Spieler dient lediglich der Vereinfachung und bezieht sich selbstverständlich auch auf die Frauen. Ebenfalls aus Gründen der Einfachheit wird der Begriff Spielervermittler auch für Vermittler verwendet, die mit einem Verein einen Vermittlungsvertrag abgeschlossen haben.

Gestützt auf Art. 17 Abs. 2 der Ausführungsbestimmungen zu den FIFA-Statuten hat das Exekutivkomitee der FIFA an seiner Sitzung vom 10. Dezember 2000 folgendes Reglement erlassen:

Präambel

1. Dieses Reglement regelt die Tätigkeit von Spielervermittlern, die im Rahmen von Spielertransfers innerhalb eines Verbandes oder von einem Verband zu einem anderen aktiv sind.
2. Jeder Verband ist verpflichtet, gestützt auf die folgenden Richtlinien sein verbandsinternes Reglement betreffend Spielervermittler zu erstellen. Ein solches Reglement muss von der FIFA-Spielerstatut-Kommission genehmigt werden und die nachfolgenden Grundsätze zwingend enthalten.
3. Beim Erlass des Reglements müssen die Verbände bei deren Ausarbeitung sowohl die Statuten und Reglemente der FIFA als auch die nationale Gesetzgebung und internationalen Staatsverträge berücksichtigen.

I. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1

1. Fußballspielern und Vereinen ist es gestattet, im Rahmen von Verhandlungen mit anderen Fußballspielern oder Vereinen die Dienste eines Spielervermittlers in Anspruch zu nehmen. Dieser Spielervermittler muss über eine vom für ihn im Sinne des nachfolgenden Art. 2 Abs. 1 zuständigen Verbandes ausgestellte Lizenz verfügen.

Der Spielervermittler ist die natürliche Person, die in Übereinstimmung mit den nachfolgenden Bestimmungen regelmäßig und gegen Entgelt einen Spieler mit einem Verein zur Begründung eines Arbeitsverhältnisses bzw. zwei Vereine zur Begründung eines Transfervertrages zusammenführt.

2. Den Spielern und Vereinen ist es untersagt, die Dienste eines nicht-lizenzierten Spielervermittlers in Anspruch zu nehmen (siehe Art. 16 und 18).
3. Das in Abs. 2 statuierte Verbot gilt nicht, wenn es sich beim Vermittler eines Spielers um einen Elternteil, eines seiner Geschwister oder seinen Ehegatten handelt oder der Vermittler eines Spielers oder Vereins gemäß den geltenden Vorschriften des Landes, in welchem er seinen Wohnsitz hat, in zulässiger Weise zur Ausübung des Anwaltsberufes zugelassen ist.

II. Lizenzerteilung

Artikel 2

1. Jede natürliche Person, welche die Tätigkeit eines Spielervermittlers ausüben wünscht, muss eine schriftliche Bewerbung an den Verband richten, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt oder, wenn sie nicht in ihrem Heimatland Wohnsitz hat, an den Verband des Landes, wo sie wohnt, sofern sie dort seit mindestens zwei Jahren ständigen Wohnsitz hat.

Innerhalb der EU bzw. des EWR kann sich der Bewerber ungeachtet der Wohnsitzdauer an den Verband des Landes wenden, in dem er seinen rechtlichen Wohnsitz hat.

Innerhalb des Gebiets der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums kann der Bewerber die geforderte Versicherung mit jeder Versicherungsgesellschaft jedwedes Landes der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums abschließen.

2. Der Bewerber muss einen tadellosen Leumund haben. Anmeldungen eines Bewerbers, der diese Bedingung nicht erfüllt, sind unzulässig. Der Verband entscheidet, ob die notwendigen Voraussetzungen in Übereinstimmung mit der nationalen Gesetzgebung des jeweiligen Landes erfüllt sind.
3. Nur natürliche Personen können eine Bewerbung auf Lizenzerteilung stellen. Bewerbungen von Unternehmen oder Vereinen sind unzulässig.

Artikel 3

Ein Bewerber darf keinesfalls eine Stellung bei der FIFA, einer Konföderation, einem Verband, einem Verein oder einer mit diesen Institutionen verbundenen Organisation bekleiden.

Artikel 4

1. Jeder Verband, der ein Lizenzgesuch erhält, hat zu prüfen, ob es den in den Artikeln 2 und 3 festgelegten Prinzipien genügt.
2. Wird die Bewerbung als zulässig eingestuft, bestellt der Verband den Kandidaten zu einer schriftlichen Prüfung.
3. Ein Bewerber, dessen Anmeldung von der zuständigen Prüfungsinstanz des Verbandes aus formellen Gründen abgelehnt wird, kann seine Bewerbung der FIFA vorlegen. Die FIFA-Spielerstatut-Kommission entscheidet darüber, ob der Verband den Bewerber zu Unrecht abgewiesen hat. Erachtet auch die Spielerstatut-Kommission den Antrag aus formellen Gründen für ungenügend, so kann der Bewerber erst nach Ablauf einer Frist von 2 Jahren eine neue Bewerbung beim für ihn zuständigen Verband einreichen.

Artikel 5

1. Die schriftlichen Prüfungen sollen von den Verbänden zweimal jährlich durchgeführt werden.

-
2. Die Prüfungstermine sollen weltweit dieselben sein. Zu diesem Zweck legt die FIFA jeweils anfangs jedes Kalenderjahres die entsprechenden Daten verbindlich fest und teilt sie den Verbänden mit. Die Prüfungen sollen jeweils in den Monaten März und September stattfinden.
 3. Die Verbände sind für das rechtzeitige Aufgebot der Kandidaten und die Durchführung der Prüfung zuständig.
 4. Die Grundsätze der Prüfungsmodalitäten werden im Anhang A zu diesem Reglement genauer festgelegt.
 5. Der Verband darf für die Organisation und die Durchführung der Prüfung angemessene Kosten und/oder Gebühren in Rechnung stellen.

Artikel 6

1. Erreicht ein Kandidat die für den erfolgreichen Abschluss der Prüfung erforderliche Punktzahl (vgl. Anhang A, I. Abs. 5), fordert der Verband ihn auf, bei einer Versicherungsgesellschaft des Landes, in welchem er seine Prüfung erfolgreich abgelegt hat, eine professionelle Haftpflichtversicherungspolice abzuschließen.

Innerhalb der EU bzw. des EWR kann der Kandidat die erforderliche Haftpflichtversicherungspolice bei einer Versicherungsgesellschaft eines beliebigen EU-/EWR-Mitgliedstaates abschließen.

Die Police muss danach dem zuständigen Verband zugestellt werden.

Innerhalb des Gebiets der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums kann sich der Bewerber unabhängig von der Dauer des Aufenthalts an den Verband des Landes wenden, in dem er wohnt.

Die Police muss danach dem zuständigen Verband zugestellt werden.

2. Die Versicherung dient dazu, gegebenenfalls Schadenersatzansprüche eines Spielers, eines Vereins oder eines anderen Spielervermittlers zu decken, die durch die Tätigkeit des Spielervermittlers entstanden sind, welche nach Ansicht des Verbandes und/oder der FIFA die Prinzipien dieses Reglements und/oder der Reglemente des Verbandes verletzen. Folglich hat die Police so ausgestaltet zu sein, dass sämtliche Risiken, welche aus der Tätigkeit der Spielervermittlung hervorgehen können, abgedeckt werden.
3. Die durch die Versicherung abgedeckte Maximalsumme hat aufgrund des Geschäftsumsatzes des Spielervermittlers festgelegt zu werden.
4. Die professionelle Haftpflichtversicherung hat zudem so ausgestaltet zu sein, dass allenfalls erst nach Verfall der Gültigkeit der Police geltend gemachte Ansprüche, deren Ursprung aber ein Ereignis ist, das sich während der Dauer der Versicherung zugetragen hat, ebenfalls abgedeckt werden.
5. Der Spielervermittler ist dazu verpflichtet, beim Auslaufen der Versicherungspolice diese umgehend erneuern zu lassen. Er hat dem zuständigen Verband unaufgefordert jeweils die neuen diesbezüglichen Dokumente zuzustellen.

Artikel 7

1. Sollte es einem Spielervermittler nicht möglich sein, im Land, in welchem er seine Prüfung erfolgreich abgelegt hat, eine professionelle Haftpflichtversicherungspolice im Sinne des vorangehenden Art. 6 abzuschließen, so kann er stattdessen eine Bankgarantie in der Höhe von CHF 100.000,- hinterlegen. Die Garantie muss von einer Schweizer Bank ausgestellt sein und ist unwiderruflich.
2. Nur die FIFA hat Zugriff auf diese Bankgarantie. Der Zweck der Bankgarantie entspricht demjenigen der professionellen Haftpflichtversicherung (vgl. Art. 6 Abs. 2). Die Garantiesumme (CHF 100.000,-) ist nicht als Höchstbetrag für die einer geschädigten Partei allenfalls zustehenden Schadenersatzansprüche zu verstehen.
3. Wird die Garantiesumme durch Leistung einer Zahlung der Bank infolge von Schadenersatzansprüchen gegen den Spielervermittler vermindert, wird die Lizenz des Spielervermittlers so lange suspendiert, bis die Garantiesumme wieder auf den ursprünglichen Betrag (CHF 100.000,-) aufgestockt worden ist.

Artikel 8

1. Jeder Kandidat, der die Prüfung erfolgreich abgelegt hat, soll zudem dem Kodex der Berufsethik schriftlich zustimmen (vgl. Anhang B). Er verpflichtet sich dadurch, seine Tätigkeit als Spielervermittler stets gemäß den darin enthaltenen Leitsätzen auszuüben.
2. Spielervermittler, welche sich bei der Ausübung ihrer Tätigkeit nicht an den im Kodex der Berufsethik festgelegten Prinzipien halten, haben die in Art. 15 Abs. 2 vorgesehenen Sanktionen zu gewärtigen.

Artikel 9

1. Die von den Verbänden offiziell anerkannten Spielerorganisationen, welche den ihnen angeschlossenen Spielern Vermittlungsdienste im Sinne von Art. 1 dieses Reglements anbieten möchten, können bei einer Versicherungsgesellschaft des Landes, in welchem sie tätig sind, in ihrem eigenen Namen eine kollektive professionelle Haftpflichtversicherungspolice abschließen.
2. In einem solchen Fall gilt diese Versicherung als Risikodeckung von höchstens fünf Lizenzen. Die Lizenzinhaber müssen jedoch „bona fide“-Mitglieder der betreffenden Organisationen sein und die schriftliche Prüfung gemäß Anhang A zu diesem Reglement mit Erfolg bestanden sowie dem Kodex der Berufsethik gemäß Art. 8 persönlich schriftlich zugestimmt haben. Die Namen der Kandidaten, welche eine Lizenz erhalten haben, müssen ebenfalls auf der in Abs. 1 dieses Artikels erwähnten Versicherungspolice aufgeführt sein.

Artikel 10

1. Nach Erhalt der professionellen Haftpflichtversicherungspolice bzw. allenfalls der Bankgarantie sowie der schriftlichen Zustimmung zum Kodex der Berufsethik stellt der Verband dem Kandidaten die Spielervermittlerlizenz aus. Diese Lizenz ist strikt persönlich und nicht übertragbar. Jeder Verband ist verpflichtet, die Liste der auf seinem Territorium lizenzierten Spielervermittler zu erstellen und der FIFA nach jeder Prüfungssession zu übermitteln.
2. Die Lizenz wird unbefristet erteilt und berechtigt zur weltweiten Vermittlung.
3. Die FIFA erstellt eine Liste aller weltweit lizenzierten Spielervermittler und veröffentlicht sie auf ihrer offiziellen Internet-Seite.
4. Sobald der Spielervermittler vom Verband die Lizenz erhalten hat, ist er dazu berechtigt, im geschäftlichen Verkehr seinem Namen folgende Bezeichnung beizufügen: „Vom [Landesbezeichnung] Verband lizenzierter Spielervermittler“.

III. Rechte und Pflichten der lizenzierten Spielervermittler

Artikel 11

Lizenzierte Spielervermittler haben das Recht:

- a) jeden Spieler zu kontaktieren, der nicht oder nicht mehr bei einem Verein unter Vertrag steht (siehe Art. 12 und 13 des FIFA-Reglements betreffend Status und Transfers von Spielern);
- b) jeden Spieler oder Verein zu vertreten, der sie beauftragt, in seinem Namen Verträge auszuhandeln und/oder abzuschließen;
- c) die Vertretung der Interessen jedes Spielers wahrzunehmen, der sie damit beauftragt;
- d) die Vertretung der Interessen jedes Vereines wahrzunehmen, der sie damit beauftragt.

Artikel 12

1. Ein Spielervermittler darf die Vertretung eines Spielers oder eines Vereins beziehungsweise eine Interessenwahrnehmung im Sinne von Art. 11 nur dann ausüben, wenn er einen schriftlichen Vertrag mit dem Spieler oder dem Verein abgeschlossen hat.
2. Ein solcher Vertrag hat eine auf zwei Jahre begrenzte Laufzeit, kann aber auf ausdrücklichen Wunsch beider Parteien schriftlich erneuert werden. Eine stillschweigende Erneuerung ist ausgeschlossen.
3. Der Vertrag muss zudem ausdrücklich erwähnen, wer den Spielervermittler entschädigt, die Art der Entschädigung und die Bedingungen, unter welchen diese fällig wird.

-
4. Der Spielervermittler soll für seine Bemühungen in jedem Fall nur vom Auftraggeber und von keiner anderen Partei entlohnt werden.
 5. Die Entschädigung eines Spielervermittlers, der von einem Spieler beauftragt wird, soll nach dem jährlich vom Spieler aufgrund des für ihn vom Spielervermittler ausgehandelten Arbeitsvertrages erzielten Brutto-Grundgehalts (d.h. insbesondere ohne Berücksichtigung etwaiger zusätzlicher Leistungen wie Auto, Wohnungsmiete, Punkte- und Erfolgsprämien, sonstige Bonusse oder andere Vergünstigungen) bemessen werden.
 6. Der Spielervermittler und der Spieler einigen sich im Voraus darüber, ob der Spieler seinem Spielervermittler die Entschädigung durch eine einmalige Zahlung zu Beginn der Laufzeit des vom Spielervermittler für den Spieler ausgehandelten Arbeitsvertrages bezahlen soll oder ob eine jährliche Abrechnung, jeweils am Ende eines Vertragsjahres, erfolgen soll.
 7. Sofern der Spielervermittler und der Spieler keine einmalige Zahlung vereinbart haben und der für den Spieler vermittelte Arbeitsvertrag eine Laufzeit aufweist, die über die Dauer des zwischen dem Spielervermittler und dem Spieler bestehenden Vermittlungsvertrages hinausläuft, so hat der Spielervermittler auch nach Ablauf des Vermittlungsvertrages Anspruch auf seine jährliche Entlohnung. Dieser Anspruch erlischt erst mit dem Auslaufen des Arbeitsvertrages oder sobald der Spieler einen neuen, nicht mehr mit Hilfe des Spielervermittlers ausgehandelten Arbeitsvertrag unterzeichnet hat.
 8. Können sich der Spielervermittler und der Spieler nicht über die Höhe der Entschädigung einigen oder enthält der Vermittlungsvertrag keine entsprechenden Angaben, so hat der Spielervermittler Anspruch auf die Bezahlung einer Entschädigung in der Höhe von 5 % des Grundgehaltes im Sinne vom vorangehenden Abs. 4, welches der Spieler aufgrund des vom Spielervermittler für ihn ausgehandelten Arbeitsvertrages erhalten wird.
 9. Ein Spielervermittler, der von einem Verein beauftragt wird, soll vom Verein mit einer einmaligen, im Voraus vereinbarten Pauschalzahlung entschädigt werden.
 10. Die FIFA wird ihren Standard-Vermittlungsvertrag (vgl. Anhang C) den Verbänden zustellen. Jeder Spielervermittler ist verpflichtet, von diesem Standardvertrag Gebrauch zu machen. Den Vertragsparteien ist es freigestellt, zusätzliche Vereinbarungen zu treffen und den Standardvertrag entsprechend zu ergänzen. Allerdings müssen dabei die einschlägigen öffentlich-rechtlichen Bestimmungen betreffend Arbeitsvermittlung des jeweiligen Landes stets beachtet werden.
 11. Der Vermittlungsvertrag ist in vier Exemplaren auszufertigen und von beiden Parteien ordnungsgemäß zu unterzeichnen. Das erste Exemplar bleibt im Besitz des Spielers oder des Vereins, das zweite im Besitz des Spielervermittlers. Das dritte und das vierte Exemplar sind innerhalb von 30 Tagen ab Unterzeichnung vom Spielervermittler seinem Verband bzw. dem Verband, welchem der Spieler oder der Verein angehört, zur Registrierung zu übermitteln. Die Verbände führen ein Register der eingehenden Verträge. Kopien der Verträge sind der FIFA auf Verlangen zur Verfügung zu stellen.

12. Minderjährige Spieler dürfen einen Vermittlungsvertrag nur mit der ausdrücklichen Erlaubnis des/der gesetzlichen Vertreter(s) in Übereinstimmung mit den nationalen Gesetzen des Landes, in dem der Spieler seinen Wohnsitz hat, unterzeichnen.

Artikel 13

Einem Spielervermittler ist es gestattet, sich in Unternehmensform zu organisieren und in diesem Umfeld seiner Tätigkeit nachzugehen. Allerdings muss sich die Aktivität seiner Mitarbeiter im Zusammenhang mit der Tätigkeit eines Spielervermittlers auf administrative Aufgaben beschränken. Jegliche Interessenwahrnehmung für Spieler und/oder Vereine gegenüber Spielern und/oder Vereinen ist ausschließlich den Spielervermittlern vorbehalten. Der Spielervermittler schickt dem Verband, der seine Lizenz ausgestellt hat, zumindest einmal pro Jahr eine Liste seiner Mitarbeiter. Jeder Mitarbeiter muss mindestens drei Monate auf der Liste aufgeführt gewesen sein, bevor er offiziell für seine Aufgabe bestätigt wird. Der Spielervermittler muss jeden Ausschluss von der Liste seinem Verband unverzüglich mitteilen. Der Ausschluss tritt danach unverzüglich in Kraft.

Artikel 14

Lizenzierte Spielervermittler sind verpflichtet:

- a) die Statuten und Reglemente der Verbände, der Konföderationen und der FIFA jederzeit zu respektieren;
- b) sicherzustellen, dass jedes unter ihrer Mitwirkung zustande gekommene Geschäft den Vorschriften der oben genannten Statuten und Reglemente genügt;
- c) auf keinen Fall an einen bei einem Verein unter Vertrag stehenden Spieler heranzutreten mit der Absicht, den Spieler zur vorzeitigen Auflösung seines Vertrages oder zur Nichteinhaltung der im Vertrag stipulierten Rechte und Pflichten zu bewegen;
- d) im Rahmen des gleichen Transfers nur die Interessen einer beteiligten Partei zu vertreten;
- e) der zuständigen Instanz jedes Verbandes und/oder der FIFA auf Verlangen alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die nötigen Unterlagen vorzulegen;
- f) sicherzustellen, dass bei jedem Geschäft, an dem er beteiligt ist, sein Name, seine Unterschrift und sein Auftraggeber in den entsprechenden Verträgen erwähnt sind;
- g) die einschlägigen öffentlich-rechtlichen Bestimmungen betreffend Arbeitsvermittlung des jeweiligen Landes zu erfüllen.

Artikel 15

1. Spielervermittler, welche die ihnen zuerkannten Rechte missbrauchen oder die in diesem Reglement aufgeführten Pflichten verletzen, haben Sanktionen zu gewärtigen.

2. Folgende Sanktionen können ausgesprochen werden:

- a) Ermahnung, Verweis oder Verwarnung;
- b) Geldstrafe;
- c) Suspension der Lizenz;
- d) Entzug der Lizenz.

Die Sanktionen können kumulativ verhängt werden.

3. Die oben angeführten Sanktionen können nur durch den Verband, der die Lizenz für den säumigen Spielervermittler ausgestellt hat, oder durch die FIFA ausgesprochen werden. Die Zuständigkeitsabgrenzung erfolgt im Sinne vom nachfolgenden Art. 22 Abs. 1 und 2.
4. Die Lizenz wird entzogen, wenn der Spielervermittler einzelne der Bewilligungsvoraussetzungen, welche in den Artikeln 2 und 3 sowie 6 und 7 (professionelle Haftpflichtversicherungspolice bzw. Bankgarantie) festgelegt sind, nicht mehr erfüllt. Ist dies der Fall und ist die Verfehlung korrigierbar, so hat ihm die zuständige Instanz des Verbandes vor dem Entzug der Lizenz eine angemessene Frist zur Wiederherstellung des rechtmäßigen Zustandes zu setzen.
5. Neben den in Abs. 4 angeführten Gründen wird die Lizenz insbesondere auch dann entzogen, wenn der Spielervermittler wiederholt oder ernsthaft gegen die Statuten und Reglemente der Verbände, Konföderationen und/oder der FIFA verstößt.
6. Die Lizenz wird vom Verband entzogen, der sie ausgestellt hat. Der FIFA steht ein entsprechendes, den Verband zum Lizenzentzug verpflichtendes Antragsrecht zu.

IV. Pflichten der Spieler

Artikel 16

1. Spieler, welche die Dienste eines Spielervermittlers in Anspruch nehmen möchten, dürfen nur mit Spielervermittlern zusammenarbeiten, die im Besitz einer im Sinne dieses Reglements von einem Verband erteilten Lizenz sind. Vorbehalten sind die in Art. 1 Abs. 3 erwähnten Fälle.
2. Bei jeder Transaktion, bei der ein Spielervermittler die Interessen eines Spielers vertritt, müssen sein Name und seine Unterschrift im/in den entsprechenden Arbeitsvertrag/Arbeitsverträgen zwingend vorhanden sein.
Falls der Spieler keine Dienste eines Spielervermittlers in Anspruch nimmt, muss dies ebenfalls ausdrücklich im entsprechenden Arbeitsvertrag erwähnt werden.

Artikel 17

Wenn ein Spieler die Dienste eines nicht-lizenzierten Spielervermittlers in Anspruch nimmt, liegt es im Ermessen des Verbandes, bei dem er registriert ist (bei einem nationalen Transfer), oder der FIFA (bei einem internationalen Transfer):

-
- a) diesen Umstand in die Beurteilung der Lage eines Spielers bei nachträglich aus Verträgen resultierenden Streitfällen mit einzubeziehen;
 - b) den Spieler wie folgt zu bestrafen:
 - Ermahnung, Verweis oder Verwarnung;
 - Geldstrafe in der Höhe von mindestens CHF 10.000,-;
 - Disziplinarsperre bis zu 12 Monaten.

Die Sanktionen können kumulativ verhängt werden.

V. Pflichten der Vereine

Artikel 18

1. Vereine, die sich die Dienste eines Spielers sichern möchten, dürfen nur:
 - mit dem Spieler selbst; oder
 - mit einem Spielervermittler verhandeln, der im Besitz einer im Sinne dieses Reglements von einem Verband ausgestellten Lizenz ist. Vorbehalten sind die in Art. 1 Abs. 3 erwähnten Fälle.
2. Bei jeder Transaktion, bei der ein Spielervermittler die Interessen eines Vereins vertritt, müssen sein Name und seine Unterschrift im/in den entsprechenden Transfer- und/oder Arbeitsvertrag/Arbeitsverträgen zwingend vorhanden sein.

Falls der Verein keine Dienste eines Spielervermittlers in Anspruch nimmt, muss dies ebenfalls ausdrücklich im/in den entsprechenden Transfer- und/oder Arbeitsvertrag/Arbeitsverträgen erwähnt werden.

3. Ein Verein, der einem anderen Verein eine Entschädigung zahlt, hat diese Zahlung direkt an den begünstigten Verein zu leisten, wobei es ihm strikt untersagt ist, einen Teil oder die Gesamtheit dieser Summe, und sei es als Vergütung, dem Spielervermittler zukommen zu lassen.

Artikel 19

1. Jeder Verein, der gegen eines oder mehrere der Verbote verstößt, wie sie in Art. 18 erwähnt sind, hat gegebenenfalls folgende Sanktionen zu gewärtigen:
 - a) Ermahnung, Verweis oder Verwarnung;
 - b) Sperre einzelner Mitglieder oder der Gesamtheit seiner Vorstandsorgane;
 - c) Geldstrafe in der Höhe von mindestens CHF 20.000,-;
 - d) Verbot, nationale und/oder internationale Spielertransfers zu tätigen für eine Zeitspanne von mindestens 3 Monaten;
 - e) Sperre für sämtliche nationalen und/oder internationalen Fußballaktivitäten.

Überdies wird jede unter Verletzung des vorstehenden Art. 18 erfolgte Handlung des Vereins für null und nichtig erklärt.

Die Sanktionen können kumulativ verhängt werden.

-
2. Die oben angeführten Sanktionen dürfen ausschließlich durch den dem Verein angeschlossenen Verband (bei einem nationalen Transfer) und durch die FIFA (bei einem internationalen Transfer) ausgesprochen werden.

VI. Sonderbestimmungen

Artikel 20

1. Spielervermittler, die ihre Tätigkeit aufgeben, sind verpflichtet, ihre Lizenz an den Verband zurückzugeben, der sie ausgestellt hat. Bei Nichtbefolgung dieser Vorschrift wird die Lizenz annulliert und dieser Entscheid öffentlich bekannt gemacht.
2. Der Verband veröffentlicht die Namen derjenigen Spielervermittler, die ihre Tätigkeit aufgegeben haben, und teilt dies unverzüglich der FIFA und seiner Konföderation mit.
3. Die professionelle Haftpflichtversicherung darf erst bei Aufgabe der Tätigkeit des Spielervermittlers (Rückgabe oder Entzug der Lizenz) aufgelöst werden. Der Spielervermittler hat allerdings dafür zu sorgen, dass etwaige Schadenersatzansprüche, die erst nach Aufgabe seiner Tätigkeit geltend gemacht werden, deren Ursprung aber in seiner ehemaligen Vermittlungstätigkeit liegt, von der Versicherung abgedeckt werden (vgl. Art. 6 Abs. 4 dieses Reglements).

Artikel 21

1. Die Spielerstatut-Kommission ist im Zusammenhang mit der Anwendung dieses Reglements das zuständige Überwachungs- und Entscheidungsorgan der FIFA. Ihr obliegt es auch zu überwachen, dass die Spielervermittler ihre Tätigkeit im Einklang mit dem Kodex der Berufsethik ausüben.
2. Jeder Verband hat ein Überwachungs- und Entscheidungsorgan im Zusammenhang mit der Tätigkeit der Spielervermittler, für welche er eine Lizenz ausgestellt hat, zu bezeichnen.

Diesem obliegt es auch zu überwachen, dass die Spielervermittler ihre Tätigkeit auf nationaler Ebene im Einklang mit dem Kodex der Berufsethik ausüben.

VII. Streitigkeiten

Artikel 22

1. Bei Streitigkeiten zwischen einem Spieler, einem Verein und/oder einem zweiten Spielervermittler und einem Spielervermittler, die beim gleichen Verband registriert sind (nationale Streitigkeiten), ist der betroffene Verband zuständig. Er muss den Fall behandeln und einen Entscheid fällen. Der Verband ist berechtigt, dafür angemessene Gebühren in Rechnung zu stellen.

-
2. Jede andere Beschwerde, die nicht unter Abs. 1 fällt, ist der Spielerstatut-Kommission der FIFA zu unterbreiten.
 3. Beschwerden im Zusammenhang mit der Tätigkeit eines Spielervermittlers sind in schriftlicher Form an den zuständigen Verband bzw. an die FIFA zu richten. Solche Beschwerden sind bis spätestens zwei Jahre nach den ihr zugrunde liegenden Vorfällen und auf jeden Fall binnen sechs Monaten, nachdem der betreffende Vermittler seine Tätigkeit aufgegeben hat, einzureichen.

VIII. Übergangsbestimmungen

Artikel 23

1. Spielervermittler, die gemäß dem Reglement betreffend Spielervermittler vom 11. Dezember 1995 bereits über eine von der FIFA ausgestellte Lizenz verfügen, können diese innerhalb von sechs Monaten seit dem Inkrafttreten dieses Reglements beim für sie im Sinne von Art. 2 Abs. 1 dieses Reglements zuständigen Verband, gegen eine neue Lizenz eintauschen. Für sie entfällt die Pflicht zur Ablage der schriftlichen Prüfung im Sinne von Anhang A zu diesem Reglement.
2. Nach Ablauf der sechsmonatigen Übergangsfrist erlischt die Gültigkeit der alten Lizenz. Spielervermittler, die ihre von der FIFA ausgestellte Lizenz nicht eingetauscht haben, müssen danach zur Erlangung der neuen Lizenz ebenfalls die schriftliche Prüfung beim für sie zuständigen Verband ablegen.

Artikel 24

1. Spielervermittler, die gemäß dem Reglement betreffend Spielervermittler vom 11. Dezember 1995 bei einer schweizerischen Bank eine Bankgarantie hinterlegt haben (vgl. Art. 9 des Reglements betreffend Spielervermittler vom 11. Dezember 1995), können bei der FIFA gegen Vorweisung einer professionellen Haftpflichtversicherungspolice jederzeit die Auflösung der Bankgarantie verlangen. Die Police muss von einer Versicherungsgesellschaft ausgestellt worden sein, die ihren Sitz auf dem Gebiet des Verbandes hat, der im Sinne von Art. 2 Abs. 1 für den betreffenden Spielervermittler zuständig ist.
2. Die FIFA teilt dem betroffenen Verband die Änderung mit und stellt ihm die Versicherungspolice zu.

Artikel 25

1. Streitigkeiten zwischen einem Spieler, einem Verein und/oder einem zweiten Spielervermittler und einem Spielervermittler, die vor Inkrafttreten dieses Reglements der FIFA zur Beurteilung durch die Spielerstatut-Kommission unterbreitet worden sind, werden entsprechend dem Reglement betreffend Spielervermittler vom 11. Dezember 1995 fertig behandelt.

-
2. Sämtliche Streitigkeiten, die erst nach dem Inkrafttreten dieses Reglements zur Beurteilung gebracht werden, sind von den gemäß Art. 22 dieses Reglements zuständigen Organen im Sinne dieses Reglements zu entscheiden.

IX. Schlussbestimmungen

Artikel 26

In sämtlichen in diesem Reglement nicht vorgesehenen Fällen entscheidet das Exekutivkomitee der FIFA endgültig.

Artikel 27

Im Falle unterschiedlicher Auslegung des englischen, französischen, spanischen oder deutschen Texts dieses Reglements ist der englische Text maßgebend.

Artikel 28

Dieses Reglement wurde durch das Exekutivkomitee an seiner Sitzung vom 10. Dezember 2000 in Rom angenommen und tritt am 1. März 2001 in Kraft.

Anhang A: Prüfungsmodalitäten

I.

1. Die Prüfung soll als Multiple-Choice-Test ausgestaltet werden. Sie gilt als erfolgreich abgelegt, sofern der Kandidat die von der FIFA festgelegte Mindestpunktzahl erreicht (siehe Abs. 5).
2. Jeder Kandidat soll in folgenden Gebieten und Bereichen geprüft werden:
 - a) angemessene Kenntnisse der einschlägigen Bestimmungen im Fußball, insbesondere im Bereich des Transferwesens (Statuten und Reglemente der FIFA, der Konföderationen und des Verbandes, auf dessen Gebiet der Kandidat seine Prüfung ablegt),
 - b) angemessene Kenntnisse des Zivilrechts (Grundsätze des Persönlichkeitsrechts) und des Obligationenrechts (Vertragsrecht).
3. Jede Prüfung besteht aus zwanzig Fragen, wobei jeweils fünfzehn Fragen die internationalen und fünf Fragen die nationalen Regelwerke betreffen sollen.
4. Jeder Verband hat die nationalen Fragen selbständig zu erarbeiten. Die FIFA erlässt die Prüfungsfragen, welche ihre Statuten und Reglemente betreffen und stellt die entsprechenden Fragebögen den Verbänden zu.
5. Die FIFA legt die für den erfolgreichen Abschluss der Prüfung erforderliche Mindestpunktzahl fest, wobei jede richtige Antwort mit zwischen einem Punkt und bis zu drei Punkten bewertet wird, je nach Schwierigkeitsgrad der jeweiligen Frage.
6. Die minimal zu erreichende Punktzahl ist von den Verbänden dem Kandidaten vor Prüfungsbeginn mitzuteilen.

II.

1. Die beantworteten Fragebögen sind im Anschluss an die Prüfung sofort zu korrigieren, und das Ergebnis ist jedem Kandidaten persönlich mitzuteilen.
2. Ein Kandidat, der die geforderte Mindestpunktzahl nicht erreicht hat, kann sich, ohne Wartefrist, ein zweites Mal zur Prüfung anmelden.
3. Erreicht der Kandidat auch beim zweiten Versuch die geforderte Minimalpunktzahl nicht, ist ihm der Zugang zur Prüfung für die nächsten zwei Termine untersagt. Erst nach Ablauf dieser Wartefrist kann er sich ein drittes Mal zur Prüfung anmelden. Dabei steht ihm das Wahlrecht zu, ob er sich erneut durch den Verband oder von der FIFA prüfen lassen will.
4. Ein Kandidat, der auch bei der dritten Prüfung die geforderte Mindestpunktzahl nicht erreicht, kann sich erst nach Ablauf von zwei Jahren erneut zur Prüfung anmelden.

Anhang B: Kodex der Berufsethik

I.

Der Spielervermittler ist verpflichtet, seine Berufstätigkeit gewissenhaft auszuüben und sich durch sein Verhalten in der Ausübung des Berufes und sein sonstiges Geschäftsgebahren der Achtung würdig zu zeigen, die sein Beruf erfordert.

II.

Der Spielervermittler wahrt sowohl gegenüber seinem Auftraggeber als auch gegenüber seinen Verhandlungspartnern und Dritten die Gebote der Wahrheit, Klarheit und Sachlichkeit.

III.

Der Spielervermittler wahrt nach Recht und Billigkeit das Interesse seiner Auftraggeber und ist dabei bestrebt, klare Rechtsverhältnisse zu schaffen.

IV.

Der Spielervermittler ist stets bestrebt, die Rechte seiner Verhandlungspartner und Dritter zu respektieren. Insbesondere achtet er die Vertragsbeziehungen seiner Berufskollegen und unterlässt jegliche Handlung, die der Abwerbung von Auftraggebern dienen könnte.

V.

1. Der Spielervermittler hat über seine Geschäftstätigkeit ein Mindestmaß an Büchern zu führen. Insbesondere hat er dafür zu sorgen, dass seine Bemühungen aufgrund von Dokumenten und sonstigen Akten jederzeit nachvollzogen werden können.
2. Er hat sämtliche Bücher pflichtgemäß zu führen und in seinen weiteren Aufzeichnungen die Geschäftsabläufe wahrheitsgetreu wiederzugeben.
3. Der Spielervermittler verpflichtet sich, in Disziplinarfällen und sonstigen Streitigkeiten, die ihn betreffen, den mit der Untersuchung betrauten Behörden auf Verlangen Bücher und Aufzeichnungen vorzulegen, die mit dem zu untersuchenden Fall in direktem Zusammenhang stehen.
4. Der Spielervermittler legt seinem Auftraggeber auf erstes Verlangen Rechnung ab über seine Honoraransprüche, Spesen und etwaige allfällige Inkassi.

Anhang C: Standard-Vermittlungsvertrag

Die Parteien

(Name, Vorname, genaue Adresse des Spielervermittlers und, sofern vorhanden, genaue Firmenbezeichnung)

(im Folgenden: der Spielervermittler) und

(Name, Vorname, evtl. Spitzname, genaue Adresse und Geburtsdatum des Spielers bzw. Name und genaue Adresse des Vereins)

(im Folgenden: der Auftraggeber)

sind übereingekommen, einen Vermittlungsvertrag mit folgendem Inhalt zu vereinbaren:

1. Dauer

Diese Vereinbarung soll für die Dauer von _____ (Anzahl Monate, maximal 24) gültig sein. Sie tritt am _____ (genaues Datum) in Kraft und endet somit am _____ (genaues Datum).

2. Entschädigung

Der Spielervermittler wird für seine Bemühungen ausschließlich vom Auftraggeber entschädigt.

a) Spieler als Auftraggeber

Der Spielervermittler erhält eine Kommission in der Höhe von ____ % des jährlichen Brutto-Grundgehaltes, welches der Spieler aufgrund des vom Spielervermittler ausgehandelten Arbeitsvertrags verdienen wird.

- Einmalige Zahlung zu Beginn der Laufzeit des Arbeitsvertrags . . .
 - Jährliche Abrechnung, jeweils am Ende eines Vertragsjahres . . .
- (Zutreffendes ankreuzen)

b) Verein als Auftraggeber

Der Spielervermittler erhält eine Kommission als einmalige Pauschalzahlung in der Höhe von _____ (genauer Betrag und Währung).

3. Ausschließlichkeit

Die Parteien vereinbaren, dass die Vermittlungsrechte dem Spielervermittler

- ausschließlich
 - nicht ausschließlich
- (Zutreffendes ankreuzen)

übertragen werden sollen.

4. Zusätzliche Vereinbarungen

Sämtliche zusätzlichen speziellen Vereinbarungen, die den im Spielervermittler-Reglement enthaltenen Grundsätzen entsprechen, müssen dieser Vertragsurkunde beigelegt und zusammen mit dieser Urkunde bei den jeweiligen Nationalverbänden hinterlegt werden.

5. Zwingende Rechtsnormen

Die Parteien verpflichten sich, die einschlägigen öffentlich-rechtlichen Bestimmungen betreffend Arbeitsvermittlung sowie auch weitere zwingende Normen der nationalen Gesetzgebung des jeweiligen Landes, des internationalen Rechts und der anwendbaren Staatsverträge zu befolgen.

6. Schlussbemerkung

Die vorliegende Vereinbarung wurde in vierfacher Ausführung unterzeichnet. Die Exemplare werden wie folgt verteilt:

1. Nationalverband, dem der Spielervermittler angehört

_____ (genaue Bezeichnung)

2. Nationalverband, dem der Auftraggeber angehört

_____ (genaue Bezeichnung)

3. Spielervermittler

4. Auftraggeber

Ort und Datum: _____

Der Spielervermittler

Der Auftraggeber

Die Hinterlegung bestätigt:

Ort und Datum: _____

Der Nationalverband
des Spielervermittlers:

Der Nationalverband
des Auftraggebers:

(Stempel und Unterschrift)

(Stempel und Unterschrift)